

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. September 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	141	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	157
Bachmann, Carolin (AfD)	74, 142	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	52, 78, 79
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	8, 35, 99, 100	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	124
Baum, Christina, Dr. (AfD)	9, 143, 153	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1, 38
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	... 47, 199, 200, 201	Haug, Jochen (AfD)	53
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	185	Hess, Martin (AfD)	54, 55
Bleck, Andreas (AfD)	144, 195, 196	Höchst, Nicole (AfD)	14, 15, 146
Bochmann, René (AfD)	10, 167, 168	Holm, Leif-Erik (AfD)	16, 107
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	101	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	205
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	48, 154, 202, 203	Huber, Johannes (fraktionslos)	56
Brandes, Dirk (AfD)	11, 186	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	57
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	89, 90, 102, 145	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	80
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	36, 131	Huy, Gerrit (AfD)	206
Bury, Yannick (CDU/CSU)	49, 103, 155, 156	Jacobi, Fabian (AfD)	17, 58, 91
Dietz, Thomas (AfD)	123	Janich, Steffen (AfD)	92, 93
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	... 50, 51, 187	Janssen, Anne (CDU/CSU)	147
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	188	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	39
Färber, Hermann (CDU/CSU)	132	Kießling, Michael (CDU/CSU)	18, 40, 207
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	104, 105, 106	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	19
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	169, 170	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	108, 148
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	75	Kleinwächter, Norbert (AfD)	41, 59, 109, 158
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	171	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	60
Gottschalk, Kay (AfD)	37, 76	Komning, Enrico (AfD)	20, 21, 149, 150
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	12, 13, 133, 204	Korte, Jan (DIE LINKE.)	22, 42, 125
Grübel, Markus (CDU/CSU)	77	Kotré, Steffen (AfD)	81
		Lay, Caren (DIE LINKE.)	110
		Lenk, Barbara (AfD)	23, 61, 62
		Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	24, 25, 134
		Leye, Christian (DIE LINKE.)	2, 26

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	82, 83, 126, 159	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	6, 88
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	208	Schimke, Jana (CDU/CSU)	191
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	27, 43	Schönberger, Marlene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	182, 183
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	172, 173, 174	Schulz, Uwe (AfD)	32, 33, 44
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	3, 4	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	127, 128
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	28, 197	Simon, Björn (CDU/CSU)	189
Moncsek, Mike (AfD)	29, 175	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	68
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	135, 176	Spahn, Jens (CDU/CSU)	34
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	63	Springer, René (AfD)	69, 70, 117
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	64	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	192, 193, 194
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	84, 85, 94	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	138
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	95, 111, 112, 113	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	45, 118
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	114, 115	Storch, Beatrix von (AfD)	160, 161
Perli, Victor (DIE LINKE.)	5, 177	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	119, 120, 121
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	86	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	162
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	96, 97, 98, 178	Throm, Alexander (CDU/CSU)	71
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	179	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	129
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	65	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	163
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	116, 151	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	46, 139, 140
Renner, Martina (DIE LINKE.)	66	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	72
Rinck, Frank (AfD)	67, 136, 137	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	122
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	30, 190	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	73
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	87	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	7, 152, 198
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	31	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	164
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	180, 181	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	130, 165
		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	166, 184

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1	
Leye, Christian (DIE LINKE.)	1	
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	2	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	2	
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	3	
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	3	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	5	
Bochmann, René (AfD)	6	
Brandes, Dirk (AfD)	7	
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	8, 9	
Höchst, Nicole (AfD)	9, 10	
Holm, Leif-Erik (AfD)	10	
Jacobi, Fabian (AfD)	10	
Kießling, Michael (CDU/CSU)	11	
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	11	
Komning, Enrico (AfD)	12, 13	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	14	
Lenk, Barbara (AfD)	15	
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	16	
Leye, Christian (DIE LINKE.)	17	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	18	
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	19	
Moncsek, Mike (AfD)	20	
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	20	
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	21	
Schulz, Uwe (AfD)	22, 23	
Spahn, Jens (CDU/CSU)	24	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	25	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	26	
Gottschalk, Kay (AfD)	26	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	27	
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	27	
Kießling, Michael (CDU/CSU)	28	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	29	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	30	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	31	
Schulz, Uwe (AfD)	32	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	33	
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	34	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	36	
Bury, Yannick (CDU/CSU)	37	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	40	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	41	
Haug, Jochen (AfD)	41	
Hess, Martin (AfD)	42	
Huber, Johannes (fraktionslos)	44	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	46	
Jacobi, Fabian (AfD)	46	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	47	
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	47	
Lenk, Barbara (AfD)	48, 49	
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	50	
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	50	
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	52	
Renner, Martina (DIE LINKE.)	52	
Rinck, Frank (AfD)	54	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	54	
Springer, René (AfD)	54	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Throm, Alexander (CDU/CSU)	55	Lay, Caren (DIE LINKE.)	80
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	55	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	81
Wirth, Christian, Dr. (AfD)	56	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	82
 		Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	83
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Springer, René (AfD)	84
Bachmann, Carolin (AfD)	57	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	86
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	57	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	87, 88
Gottschalk, Kay (AfD)	58	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	89
Grübel, Markus (CDU/CSU)	58	 	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	59	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	60	Dietz, Thomas (AfD)	90
Kotré, Steffen (AfD)	60	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	91
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	61	Korte, Jan (DIE LINKE.)	92
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	62, 63	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	93
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	63	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	93, 94
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	64	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	94
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	65	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	96
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	65	Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	96
Jacobi, Fabian (AfD)	66	Färber, Hermann (CDU/CSU)	97
Janich, Steffen (AfD)	66, 67	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	97
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	67	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	98
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	68	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	98
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	69, 70	Rinck, Frank (AfD)	99
 		Stegemann, Albert (CDU/CSU)	100
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	101
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	71, 73	 	
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	73	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	74	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	102
Bury, Yannick (CDU/CSU)	75	Bachmann, Carolin (AfD)	103
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	75, 77, 78	Baum, Christina, Dr. (AfD)	104
Holm, Leif-Erik (AfD)	78	Bleck, Andreas (AfD)	104
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	79	Brehmer, Heike (CDU/CSU)	104
Kleinwächter, Norbert (AfD)	80		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Höchst, Nicole (AfD)	105	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	131
Janssen, Anne (CDU/CSU)	106		
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	107	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Komning, Enrico (AfD)	108, 109		
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	110		
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	111		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit			
		Bilger, Steffen (CDU/CSU)	133
Baum, Christina, Dr. (AfD)	112	Brandes, Dirk (AfD)	133
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	112	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	134
Bury, Yannick (CDU/CSU)	113, 114	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	134
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	114	Simon, Björn (CDU/CSU)	135
Kleinwächter, Norbert (AfD)	116		
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	117	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Storch, Beatrix von (AfD)	117, 118		
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	119	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	136
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	120	Schimke, Jana (CDU/CSU)	137
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	120	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	137, 138
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	121		
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	122		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Bochmann, René (AfD)	123	Bleck, Andreas (AfD)	139
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	139
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	125	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	140
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 126		
Moncsek, Mike (AfD)	127	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	127		
Perli, Victor (DIE LINKE.)	128	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	141, 142
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	128	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	143, 144
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	129	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	145
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	130	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	145
Schönberger, Marlene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131	Huy, Gerrit (AfD)	146
		Kießling, Michael (CDU/CSU)	146
		Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	147

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung in Zusammenhang mit dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 20/6420) die Erstellung einer verfassungsrechtlichen „Einschätzung zur Zulässigkeit beziehungsweise Nichtzulässigkeit der im Einsetzungsantrag aufgeführten Einzelfragen“ (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/geheimes-cum-ex-dokument-kanzleramt-liess-die-fragen-der-union-prufen-10353901.html) veranlasst, und welche Personen haben von dieser Einschätzung Kenntnis erlangt (bitte genau darlegen, welche Personen innerhalb und außerhalb der Bundesregierung dies betrifft)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 4. September 2023

Die Entscheidung über die Erstellung der Einschätzung traf das für Verfassungsrecht zuständige Fachreferat des Bundeskanzleramtes im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit. Die Einschätzung lag dem Chef des Bundeskanzleramtes vor. Im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs waren weitere Beschäftigte bzw. Arbeitseinheiten des Bundeskanzleramtes eingebunden. Eine Erfassung sämtlicher Personen, die von dieser Einschätzung Kenntnis erlangten, ist nicht erfolgt.

2. Abgeordneter **Christian Leye** (DIE LINKE.) In welcher Höhe und aus welchen Etats (insbesondere des Bundeskanzleramtes) wurden personelle wie finanziellen Ressourcen des Bundes für die Vorbereitung und Wahrnehmung des Treffens des Bundeskanzlers Olaf Scholz mit dem LNG-Unternehmer (LNG: Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas) Dr. Stephan Knabe am 15. September 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung eingesetzt (vgl. www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/lng-gas-scholz-lubmin-energieversorgung-ruegen-e182791/?reduced=true)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 6. September 2023

Das Bundeskanzleramt hat grundsätzlich Kenntnis von den Terminen, die der Bundeskanzler in seiner Funktion als Mitglied des Deutschen Bundestages in seinem Wahlkreis wahrnimmt. Diese Termine fallen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Fragerecht. Für diese Termine werden keine Ressourcen des Bundeskanzleramtes genutzt.

3. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Wer hat die „verfassungsrechtliche Einschätzung“ des Bundeskanzleramtes (über ein entsprechendes Gutachten hat der TAGESSPIEGEL am 24. August 2023 berichtet: www.tagesspiegel.de/politik/geheimes-cum-ex-dokument-kanzleramt-liess-die-fragen-der-union-prufen-10353901.html) zum von der CDU/CSU-Fraktion beantragten Untersuchungsausschuss zum Steuerskandal Scholz/Warburg (siehe Bundestagsdrucksache 20/6420) erstellt, und wer hat das Gutachten bisher erhalten (bitte alle Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bundeskanzleramtes angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 4. September 2023**

Die Einschätzung wurde durch das für Verfassungsrecht zuständige Fachreferat des Bundeskanzleramtes erstellt. Sie lag dem Chef des Bundeskanzleramtes sowie im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs weiteren Personen bzw. Arbeitseinheiten des Bundeskanzleramtes vor. Eine Erfassung sämtlicher Personen, die von dieser Einschätzung Kenntnis erlangten, ist nicht erfolgt.

4. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Wer verfügt gegenwärtig über die „verfassungsrechtliche Einschätzung“ des Bundeskanzleramtes (über ein entsprechendes Gutachten hat der TAGESSPIEGEL am 24. August 2023 berichtet: www.tagesspiegel.de/politik/geheimes-cum-ex-dokument-kanzleramt-liess-die-fragen-der-union-prufen-10353901.html) zum von der CDU/CSU-Fraktion beantragten Untersuchungsausschuss zum Steuerskandal Scholz/Warburg, und ist es beabsichtigt, das Gutachten dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen (bitte den Zeitplan und den Ort der Einsehbarkeit angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 4. September 2023**

Es ist nicht beabsichtigt, die verfassungsrechtliche Einschätzung dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Aufträge von Bundesministerien für Umfragen oder Studien, die sich mit der Wahrnehmung oder Wirkung des Bundesministeriums oder seiner Leitung in der Öffentlichkeit beschäftigen, hat es seit Amtsantritt der aktuellen Bundesregierung gegeben (bitte ggf. Kosten und Zeitpunkt angeben und ggf. die letzten 14 Aufträge auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 4. September 2023**

Keine.

6. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Wie wurde und wird die Kommunikations- und Marketingkampagne zur KulturPass-App verbreitet (bitte analoge und digitale Plattformen sowie Anzahl von Partnern, Kulturverbänden und Stakeholdern auflisten), und wie hoch sind die Kosten dieser Kampagne (bitte ebenfalls im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 6. September 2023**

Die Kommunikations- und Informationskampagne zur KulturPass-App wurde über die digitalen Plattformen Instagram, TikTok, YouTube, LinkedIn und Spotify ausgespielt sowie analog über Plakatierungen, Digital-Out-Of-Home-Säulen (digitale Informationssäulen, die an öffentlichen Orten Werbevideos zeigen), Zukunftssäulen (Informationssäulen, die in Schulen an hochfrequentierten Orten stehen und üblicherweise genutzt werden, um Schülerinnen und Schülern in der Berufs- und Studienorientierung auf Ausbildungsbetriebe aufmerksam zu machen), in weiterführenden Schulen und Berufsschulen sowie über die Newsletter von jezza! und nachkritik.de und das Magazin „Profil – Das Magazin für Gymnasium und Gesellschaft“ verbreitet. Zudem haben über 7.200 Partner, Verbände, Jugendorganisationen sowie weitere Stakeholder und Multiplikatoren, darunter 4.700 Bürgerämter, die Kampagne und Informationen zum KulturPass zur Nutzung und Weitergabe erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Informationen einen breiten Kreis weiterer Einrichtungen und Kontaktpersonen (u. a. Schulen) erreicht haben. Darüber hinaus sind alle bis dato rund 8.200 am KulturPass teilnehmenden Kultureinrichtungen ebenfalls als Multiplikatoren in die Kampagne eingebunden. Für die Kampagne sind Kosten in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro angefallen. Davon entfielen 650.000 Euro auf die Gestaltung der Kampagnenmotive und die Kampagnenkoordinierung durch die Lead-Agentur Zum goldenen Hirschen, 760.000 Euro auf die Schaltung der Kampagne durch die Media-Agenturen Mediaplus und SYZYGY sowie 35.000 Euro auf sonstige Kommunikationsmaßnahmen.

7. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis kam die aus Medienberichten bekannt gewordene „verfassungsrechtliche Einschätzung zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit der im Einsetzungsantrag aufgeführten Einzelfragen“ des Bundeskanzleramtes, und kann das Bundeskanzleramt ausschließen, dass das Dokument den Abgeordneten oder Mitarbeitern der SPD-Fraktion zugegangen ist (siehe: www.tagesspiegel.de/politik/geheimes-cum-ex-dokument-kanzleramt-liess-die-fragen-der-union-prufen-10353901.html)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 4. September 2023**

Die in der Fragestellung in Bezug genommene Einschätzung enthält eine Bewertung des Einsetzungsantrags u. a. hinsichtlich der bundesstaatlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages. Weitere Angaben zum Inhalt können nicht gemacht werden. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dieser Bereich ist vorliegend berührt, da die Einschätzung Teil der internen Meinungsbildung der Bundesregierung zu einem noch nicht abgeschlossenen Vorgang ist. Die Einschätzung lag dem Chef des Bundeskanzleramtes vor. Im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs waren weitere Beschäftigte bzw. Arbeitseinheiten des Bundeskanzleramtes eingebunden. Eine Erfassung sämtlicher Personen, die das Dokument erhalten haben, ist nicht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

8. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass russisches LNG auch den deutschen Markt erreicht, und falls nicht, in welchen Mengen wurde russisches LNG in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland importiert (bitte auch die Gesamteinfuhr von LNG nach Exportländern aufgeschlüsselt für diese Jahre angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. September 2023**

Zum Weitertransport und Verbrauch von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) aus Russland in Europa liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Ob Deutschland indirekt über die Beteiligung von Zwischenhändlern und über Umwege LNG aus Russland importiert, ist somit nicht bekannt.

Die Bundesregierung unterstützt nicht die Beschaffung von russischem LNG.

In den Jahren 2021, 2022 und 2023 (bis zum 31. August) wurden in Deutschland folgende Mengen LNG aus den entsprechend angegebenen Herkunftsstaaten angelandet (in Kubikmetern):

LNG-Herkunft	2021	2022	1. Januar bis 31. August 2023
Ägypten	0	130.923	0
Angola	0	0	456.786
Norwegen	0	0	140.581
Spanien	0	167.100	189.800
Trinidad und Tobago	0	0	494.760
Vereinigte Arabische Emirate	0	0	130.150
Vereinigte Staaten von Amerika	0	0	6.263.008

Quelle: ICIS (2023)

9. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der vergangenen sowie gegenwärtigen Anwendung von Geoengineering, auch international, vor, und welche Erkenntnisse liegen ihr über Solar-Radiation-Modification-(SRM)-Forschung in Innenräumen sowie Experimente in kleinem Maßstab im Freien, wie in dem Bericht „One Atmosphere: An Independent Expert Review on Solar Radiation Modification Research and Deployment“ zur Debatte gestellt, publiziert durch das United Nations Environment Programme, auch international vor (www.wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/41903/one_atmosphere.pdf?sequence=3&isAllowed=y)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 6. September 2023

Geoengineering umfasst bewusste und zielgerichtete – meist in großem Maßstab durchgeführte – Eingriffe in das Klimasystem mit dem Ziel, die anthropogene Klimaerwärmung abzumildern. Die Formulierung der Frage deutet darauf hin, dass insbesondere auf die Beeinflussung des Strahlungshaushalts der Erde durch die sogenannte Solar-Radiation-Modification-(SRM) abgezielt ist. Die Antwort der Bundesregierung bezieht sich daher auf SRM.

In dem erwähnten Bericht des United Nations Environment Programme „One Atmosphere: An Independent Expert Review on Solar Radiation Modification Research and Deployment“ kommt das Expertengremium zu dem Schluss, dass ein kurz- und mittelfristiger groß angelegter Solar-Radiation-Modification-(SRM)-Einsatz derzeit nicht gerechtfertigt und unklug wäre. Diese Auffassung teilt die Bundesregierung.

Auch der Weltklimarat IPCC unterstreicht, dass SRM höchstwahrscheinlich erhebliche und weitreichende Risiken und Unsicherheiten birgt (www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_LongerReport.pdf, S. 72). So kann durch SRM das bisherige Klima nicht wiederhergestellt werden. Es würde ein völlig neues Klima entstehen. Gleichzeitig setzt SRM nur bei der Erderwärmung und nicht bei den sonstigen globalen ökosystemübergreifenden Auswirkungen des Klima-

wandels an, sodass beispielsweise die Ozeanversauerung dadurch nicht zurückgehen würde.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, Implikationen und Risiken kommt SRM für die Bundesregierung derzeit als klimapolitische Option nicht in Betracht. Mit SRM wird nicht die Ursache des Klimawandels bekämpft, sondern es wird lediglich versucht, die Symptome zu mildern. Die Maßnahmen des SRM sind zudem temporär. Würden diese beendet, würde die globale Temperatur sprunghaft steigen.

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7860 dargelegt, sieht die Bundesregierung es als erforderlich an, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip die umfangreichen naturwissenschaftlichen, technischen, politischen, gesellschaftlichen und ethischen Risiken und Implikationen von SRM weiterhin wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu bewerten. Dies ist allerdings von Forschung und Entwicklung im Sinne der Technologieentwicklung für den großskaligen Einsatz klar abzugrenzen.

10. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Hält die Bundesregierung am bestehenden Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG), insbesondere an den §§ 6 bis 10, fest, nachdem bekanntermaßen Elektroautos für die Feuerwehren eine besondere Herausforderung bei der Brandbekämpfung darstellen (der Deutsche Feuerwehrverband ging mit einem Appell am 31. August 2023 an die Öffentlichkeit: www.f.r.de/wirtschaft/elektroauto-feuer-brandgefah-feu-erwehr-sicherheit-akku-batterie-forderung-sicherheit-92489498.html), oder nimmt die Bundesregierung den Appell der Feuerwehren zum Anlass, dieses Gesetz schnellstens zu ändern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. September 2023**

Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) behandelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden. Das Gesetz behandelt nicht den Brandschutz von Elektrofahrzeugen; die Bundesregierung plant insoweit auch keine Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes.

Mangels einer dem Bund im Grundgesetz ausdrücklich zugewiesenen Gesetzgebungskompetenz liegt die Zuständigkeit für das Bauordnungsrecht sowie das Feuerwehr- und Brandschutzwesen bei den Ländern.

11. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Fähigkeiten zur Entwicklung einsatzbereiter, zuverlässiger Luft- und Raumfahrttechnik (im Sinne der vergleichenden Betrachtung der Wettbewerber bezüglich eines etwaigen Vorsprungs an Fähigkeiten) der beiden Luft- und Raumfahrtnationen Indien und Deutschland (insbesondere angesichts der Tatsachen, dass Indien mit der „Chandrayaan-3“ in demselben Monat erfolgreich auf dem Mond gelandet ist, in dem Fluggerät der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung mehrfach wegen Fehlfunktionen gezwungen war, Treibstoff über dem Ausland abzulassen und statt am geplanten Landeplatz am Ausweichlandeplatz zu landen sowie dann die geplante Route abubrechen), und welche politischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen für die Sinnhaftigkeit der als Entwicklungshilfe an Indien gezahlten deutschen Steuergelder („Indische Raumsonde ‚Chandrayaan-3‘ auf dem Mond gelandet“, www.tagesschau.de/ausland/indien-mondlandung-100.html; „Pannen an Flieger: Baerbock bricht Reise in Pazifik-Region ab“, www.tagesschau.de/ausland/ozeanien/baerbock-reise-abbruch-100.html; „Gut 987 Millionen Euro für die Entwicklung Indiens“, www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-932852#:~:text=Bis%20zum%20Jahr%202030%20wolle%20Deutschland%20im%20Zuge,bis%2025%20im%20Umfang%20von%20einer%20Milliarde%20Euro?)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. September 2023**

Die deutsche und indische Luft- und Raumfahrtindustrie stehen in keinem direkten Wettbewerb zueinander, sondern kooperieren in einzelnen Technologiebereichen auf Augenhöhe miteinander. Eine Vergleichbarkeit der technologischen Fähigkeiten Indiens für die angesprochene Mondlandung und der Einsatzbereitschaft des Fluggerätes der Flugbereitschaft kann nicht hergestellt werden. Hierbei handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Bereiche.

Die Kooperation in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zwischen Indien und Deutschland umfasst nicht die Luft- und Raumfahrttechnik. Indien weist trotz seiner Erfolge in der Luft- und Raumfahrttechnik immer noch Entwicklungsdefizite auf. So ist Indien laut aktueller DAC-Länderliste (DAC: Development Assistance Committee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) weiterhin ein „Lower Middle Income Country“. So sind weiterhin circa 13 Prozent der indischen Bevölkerung extrem arm (d. h. sie leben von weniger als 1,90 US-Dollar am Tag), 47 Prozent sind arm, und auch beim Human Development Index (132 von 191 im Jahr 2022) und beim Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (2.280 US-Dollar, Platz 146 von 192 im Jahr 2021) liegt Indien im untersten Viertel. Damit leben in Indien weltweit die meisten Armen.

Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Indien konzentriert sich auf den Schutz und die Sicherung globaler und regionaler öffentlicher Güter sowie auf eine rohstoffschonende und nachhaltige Entwicklung. Indien spielt eine Schlüsselrolle bei der Lösung globaler Herausforderungen wie Klimaschutz und Armutsminderung. Ohne die Zusammenarbeit mit Indien sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht zu erreichen.

Die Bundesregierung hat ihr bilaterales Portfolio mit Indien auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, nachhaltige klimaresiliente Stadtentwicklung und grüne urbane Mobilität sowie Klimaschutz und -anpassung ausgerichtet. Als Schwellenland werden Indien größtenteils zinsgünstige Darlehen zu marktnahen Konditionen gewährt, die Indien vertragsgemäß zurückzahlt.

12. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Erfordern die Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (Bundestagsdrucksache 20/6875) sowie des Entwurfs eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Bundestagsdrucksache 388/23) nach Einschätzung der Bundesregierung eine Anpassung gesetzlicher Regelungen auf Landesebene, und wenn ja, innerhalb welches Zeitraums sollten solche Anpassungen erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. September 2023**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes. Da es sich hierbei um eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz handelt, verbleibt eine Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern, soweit der Bund nicht abschließend seine Kompetenz ausübt. Die Novelle zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung räumt deshalb in § 9a des Entwurfs zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes den Ländern das Recht ein, weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen zu stellen.

Ob Länder im Hinblick auf den Vollzug des zu verabschiedenden Gesetzes Regelungen anzupassen haben, entzieht sich aufgrund der Vollzugszuständigkeit der Länder für das GEG einer Beurteilung der Bundesregierung und ist von den konkreten Regelungen in den einzelnen Bundesländern abhängig.

Mit Blick auf das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) geht die Bundesregierung vom Erlass von flankierenden bzw. die bundesgesetzlichen Regelungen umsetzenden gesetzlichen Regelungen auf Landesebene aus. Diese gesetzlichen Regelungen auf Landesebene werden vorbehaltlich des weite-

ren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens und der hierzu noch bevorstehenden parlamentarischen Verhandlungen mit Blick auf die in § 4 des Wärmeplanungsgesetzes vorgesehenen Umsetzungsfristen voraussichtlich eher kurzfristig erfolgen. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei den Ländern.

13. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Aus welchen Ländern hat die Bundesrepublik Deutschland in den letzten fünf Jahren in welchem Umfang Wasserstoff importiert (bitte im Einzelnen unter Angabe der jeweiligen Kategorie [grün, blau, rosa etc.] auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 6. September 2023

Im erfragten Zeitraum der letzten fünf Jahre wurde der ganz überwiegende Teil des Wasserstoffbedarfs der deutschen Wirtschaft von circa 55 Terawattstunden pro Jahr in Deutschland selbst als grauer Wasserstoff hergestellt, insbesondere in deutschen Raffinerien. Grundsätzlich obliegt es den Unternehmen selbst, den von ihnen benötigten Wasserstoff zu produzieren bzw. am Markt zu beschaffen. Die Bundesregierung hatte hierzu in der Vergangenheit keine flächendeckende Übersicht.

Im Juni 2020 hat die Bundesregierung erstmals eine Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) beschlossen, die im Juli 2023 fortgeschrieben wurde (NWS 2023). Dort ist die Strategie der Bundesregierung für einen neuen Markt für grünen und kohlenstoffarm erzeugten Wasserstoff beschrieben. Der Markt für grünen und kohlenstoffarmen Wasserstoff befindet sich weiterhin in der ersten Phase des Markthochlaufs. Es werden derzeit viele Projekte zum Import von grünem und kohlenstoffarmem Wasserstoff nach Deutschland geprüft und teilweise bereits umgesetzt. Eine erste Testlieferung des Wasserstoffderivats Ammoniak per Schiffs-transport aus den Vereinigten Arabischen Emiraten erfolgte im Oktober 2022 (11 Tonnen Ammoniak aus blauem Wasserstoff).

14. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Inwieweit sollen welche CO₂-Mengen durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG oder das sog. Heizungsgesetz) eingespart werden, und wie soll das errechnet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 8. September 2023

Im Projektionsbericht 2023 wurde die Minderungswirkung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für das Jahr 2030 mit 13,3 Megatonnen CO₂-Äquivalent und kumuliert bis 2030 mit circa 54 Megatonnen CO₂-Äquivalent abgeschätzt.

Eine aktualisierte Abschätzung der GEG-Minderungswirkung auf Basis des Kabinettsbeschlusses (nach einer Vorlage aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BMWK) wurde am 7. September 2023 auf der Homepage des Öko-Instituts veröffentlicht. Nach der aktualisierten Abschätzung werden durch die GEG-Novelle 75 Prozent der

bisher ursprünglich abgeschätzten Wirkung erzielt (etwas 39 Megatonnen CO₂-Äquivalent).

Die Abschätzung der Minderungswirkung der GEG-Novelle erfolgte im Auftrag des BMWK über gutachterliche Berechnungen, die die zur Verfügung stehenden Zahlen (z. B. Absatzzahlen der Wärmepumpen in den letzten Jahren, Absatzzahlen fossiler Heizungen etc.) und unterschiedliche Annahmen für zukünftige Marktentwicklungen (z. B. zukünftige Nachfrage klimafreundlicher Heizsysteme etc.) zugrunde gelegt werden.

15. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Städte Teil des „C40 Cities Climate Leadership Group“-Netzwerkes, und inwieweit lässt sich dies mit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbaren (Evita Duffy-Alfonso: These 14 American Cities Have A „Target“ Of Banning Meat, Dairy, And Private Vehicles By 2030, in: the FEDERALIST vom 19. August 2023)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. September 2023**

Berlin und Heidelberg sind Mitglieder bei C40 (laut C40-Internetseite). Der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse steht dieser Mitgliedschaft nicht entgegen.

16. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Besteht nach Ansicht der Bundesregierung weiterhin die Gefahr, dass die Rosneft Deutschland GmbH und die RN Refining & Marketing GmbH ohne eine Treuhandverwaltung ihre dem Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie dienende Aufgabe nicht erfüllen können?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. September 2023**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob die Gründe für die Anordnung der Treuhandverwaltung über die Rosneft Deutschland GmbH und die RN Refining & Marketing GmbH weiterhin vorliegen und ob diese Unternehmen anderenfalls ihre für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie notwendigen Aufgaben nicht wahrnehmen könnten.

Die Bundesregierung wird ihre Prüfung rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Treuhandverwaltung am 10. September 2023 abschließen.

17. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Welche Projekte zum Ausbau der deutschen Gasspeicher wurden seit Einführung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen im März 2022 beantragt, genehmigt, gefördert oder fertiggestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. September 2023**

Die Zuständigkeit für die bergrechtliche Genehmigung von Gasspeicheranlagen liegt bei den Landesbergbehörden. Die entsprechenden Informationen liegen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht vor. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Niedersachsen) veröffentlicht regelmäßig einen Bericht zum Stand der Untertage-Gasspeicherung in Deutschland, der unter www.lbeg.niedersachsen.de abrufbar ist.

18. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung trotz der derzeitigen Krise im Wohnungsbau die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geplante Verschärfung der Energiestandards für Neubauten ab 2025 (s. S. 70) noch in dieser Legislaturperiode umsetzen, und wenn ja, wann soll die damit einhergehende Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. September 2023**

In den aktuellen Verhandlungen über die Reform der EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) wird auch eine Überarbeitung der Anforderungssystematik sowie des Neubaustandards diskutiert.

Eine Weiterentwicklung des Neubaustandards soll daher nach Verabschiedung der EPBD zu gegebener Zeit erfolgen.

19. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Wann legt die Bundesregierung ihren ersten, im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierungsbericht zu Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung vor, der eigentlich zum 15. August 2022 fällig war und laut Mitteilung vom gleichen Tag (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ueberprufung-der-reduzierung-und-beendigung-der-kohleverstromung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) spätestens im ersten Quartal 2023 vorgelegt werden sollte und angesichts des beschlossenen vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung in Nordrhein-Westfalen umso wichtiger für das aktuelle Lagebild und die einzuleitenden notwendigen nächsten Schritte wäre, und welche Gründe rechtfertigen es aus Sicht der Bundesregierung, die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierungsfrist um mehr als ein Jahr verstreichen zu lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. September 2023**

Die Evaluierung des Kohleausstiegs nach § 54 Absatz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVVBG) ist noch nicht abgeschlossen. Ein Datum für die Veröffentlichung steht noch nicht fest.

Ziel der Evaluierung nach § 54 KVVBG ist eine fachliche Bewertung eines Kohleausstiegs 2030. Dabei wird analysiert, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen Kohleausstieg 2030 zu ermöglichen. In dem im August 2022 veröffentlichten Zwischenstand zur Evaluierung hat die Bundesregierung erläutert, weshalb sich der Bericht aufwendiger und umfangreicher gestaltet als ursprünglich gedacht. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich auf europäischer Ebene gesetzliche Regelungen verabschiedet worden, die die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erneut verändert haben. Dies macht eine Überprüfung und Aktualisierung einzelner Analysen erforderlich, damit die Aktualität und Fundierung des Berichts gewährleistet sind.

Die Evaluierung nimmt daher mehr Zeit in Anspruch und soll schnellstmöglich fertiggestellt werden.

20. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)

Stimmt die Bundesregierung angesichts ihrer Pläne, wettbewerbsfähige Strompreise für energieintensive Unternehmen sicherzustellen, sofern diese im internationalen Wettbewerb stehen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wettbewerbsfaehige-strompreise-fuer-die-energieintensiven-unternehmen-in-deutschland-und-europa-sicherstellen.html), der Antwort der damaligen Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8097 zu, wonach es durchaus zu „Überschneidungen im Angebot“ kommen kann zwischen Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, und solchen, die das nicht tun, und wenn ja, stehen diese Unternehmen dann nach Ansicht der Bundesregierung untereinander im Wettbewerb?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. September 2023**

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/8097 dargelegt, betrafen die angesprochenen „Überschneidungen im Angebot“ im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung lediglich einzelne Produkte und Einzelfälle in einer spezifischen, eng abgegrenzten Branche.

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, verlässliche und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Strom- und Energieversorgung der deutschen Wirtschaft zu setzen. Die Beratungen zu möglichen Maßnahmen dauern an. Der Vorschlag des BMWK sieht vor, dass der Berechtigtenkreis Sektoren mit hoher Energie- und Handelsintensität erfasst. Sämtliche Unternehmen der berechtigten Sektoren würden – unab-

hängig von ihrer Größe – von diesem Vorschlag profitieren, also auch kleine oder mittelständische Unternehmen.

21. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Könnte es nach Ansicht der Bundesregierung zu einer Verzerrung des Wettbewerbs kommen, wenn Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und nach den Plänen der Bundesregierung einen vergünstigten Industriestrompreis erhalten sollen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wettbewerbsfaehige-strompreise-fuer-die-energieintensiven-unternehmen-in-deutschland-und-europa-sicherstellen.html), auf den nationalen Märkten mit kleinen und mittleren Unternehmen konkurrieren, die selbst nicht im internationalen Wettbewerb stehen und daher keinen vergünstigten Industriestrompreis erhalten, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung, dieser Wettbewerbsverzerrung zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. September 2023**

Die Beratung der Bundesregierung über die Einführung eines sogenannten Industriestrompreises sind noch nicht abgeschlossen. Es ist somit bislang weder eine Entscheidung über die Einführung des Instruments noch über den Berechtigtenkreis getroffen worden. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, verlässliche und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Strom- und Energieversorgung der deutschen Wirtschaft zu setzen. Der Vorschlag des BMWK sieht vor, dass der Berechtigtenkreis Sektoren mit hoher Energie- und Handelsintensität erfasst. Sämtliche Unternehmen der berechtigten Sektoren würden – unabhängig von ihrer Größe – von diesem Vorschlag profitieren, also auch kleine oder mittelständische Unternehmen.

22. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wurden die vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Rahmen des dritten virtuellen Produktionsgipfels zur Stärkung von Energiewendetechnologie am 21. Februar 2023 genannten „prioritären Maßnahmen“ umgesetzt, die „die Produktionskapazitäten für Erneuerbare Energien und Stromnetze in Deutschland und Europa stärken“ sollen (bitte nach Datum des realisierten bzw. projektierten Beginns der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln), und müssen in Deutschland bereits ansässige Solarunternehmen, wie die in Bitterfeld-Wolfen tätige Mayer Burger Technology AG, erst auf das Ergebnis der „Durchführbarkeitsstudie zur Wiederansiedlung der PV-Industrie in Deutschland“ warten, bevor sie Unterstützung durch die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Aussicht gestellten neuen bzw. angepassten Instrumente der Investitions- und Betriebskostenförderung bekommen können (bitte begründen; Quelle für alle Angaben: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. Februar 2023)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. September 2023**

Um die Klimaziele zu erreichen und die energiepolitische Souveränität in Deutschland und Europa zu stärken, soll der Auf- und Ausbau der Windkraftanlagen-, (Groß-)Wärmepumpen-, Elektrolyseur- und Photovoltaik-(PV)-Produktion in Deutschland beschleunigt werden.

Die Europäische Kommission hat Mitte März 2023 mit dem Befristeten Krisenrahmen (BKR bzw. Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023XC0317\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023XC0317(01))) den beihilferechtlichen Rahmen für staatliche Investitionskostenförderung für die oben genannte Bereiche deutlich erweitert, um den Aufbau von Produktionskapazitäten zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23. Juni 2023 ein Interessenbekundungsverfahren für Leuchtturmprojekte in den Bereichen Ingot-, PV-Zell- und Modulherstellung gestartet (www.bundesanzeiger.de/pub/publication/cQjVwK2zSbFXkhY2v42/content/cQjVwK2zSbFXkhY2v42/BAanz%20AT%2023.06.2023%20B1.pdf?inline). Im PV-Bereich ist die Abhängigkeit insbesondere von chinesischen Produzenten am größten; gleichzeitig ist aber noch erhebliches Know-how in Deutschland vorhanden.

Das Interessenbekundungsverfahren richtete sich an Unternehmen, die Solarmodule oder dafür benötigte Schlüsselkomponenten in Deutschland herstellen oder dafür erforderliche Rohstoffe gewinnen, verarbeiten oder recyceln oder dies planen.

Ziel ist es, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens Leuchtturmprojekte in Deutschland zu identifizieren. Die identifizierten Projekte sollen durch Einzelbeihilfen auf Grundlage der sogenannten Matching Clause der Randnummer 86 TCTF gefördert werden. Danach können von der Europäischen Kommission ausnahmsweise Beihilfen bis zur

Höhe der Subvention, die der Beihilfeempfänger nachweislich für eine gleichwertige Investition in einem Drittstaat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erhalten könnte, genehmigt werden. Für diese notifizierungs- und genehmigungspflichtigen Beihilfen kommen in Deutschland nur Vorhaben in C-Fördergebieten (diese strukturschwachen Gebiete können der Fördergebietskarte des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ entnommen werden) oder Vorhaben, die in mindestens drei EWR-Staaten und dort zu einem erheblichen Anteil in strukturschwachen Regionen realisiert werden, in Betracht.

Die Interessenbekundung ist auch begrenzt auf eine jährliche Produktionskapazität von insgesamt maximal 10 Gigawatt (das entspricht in etwa der im Net Zero Industry Act vorgegebenen Benchmark, dass 40 Prozent des Bedarfs – in Deutschland 22 Gigawatt pro Jahr – durch einheimische Produktion gedeckt werden sollen). Gleichzeitig müssen Projekte mindestens mit einer Solarmodulherstellung der Größe von 2 Gigawatt pro Jahr korrelieren.

Stichtag für die Einreichung von Projektskizzen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens war der 15. August 2023. Die Resonanz auf den Aufruf verdeutlicht ein hohes Interesse seitens der Industrie und eine hohe Bereitschaft, zur energiepolitischen und technologischen Souveränität Deutschlands beizutragen. Es sind zahlreiche Skizzen fristgerecht eingegangen, welche die PV-Wertschöpfungskette (teilweise oder gänzlich) adressieren. Gegenwärtig erfolgt die Sichtung und inhaltliche Prüfung der Skizzen. Danach erfolgt die Aufforderung zur formellen Antragstellung. Nach Prüfung der Anträge wird das BMWK das Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission einleiten. Die Bewilligung des Antrags steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

Das BMWK hat zudem mit der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien (BAnz AT 4.08.2023 B1, S. 1) eine nationale Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Bund und Länder spezifische Förderprogramme erlassen können, um die Produktion von ausgewählten Transformationstechnologien finanziell zu fördern. Damit können künftig Investitionen in den Kapazitätshochlauf von Transformationstechnologien – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – unterstützt werden. Die Europäische Kommission hat die Bundesregelung auf Grundlage von Randnummer 85 TCTF bereits beihilferechtlich genehmigt.

23. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Führen die inhaltlichen Unterschiede der trotz gleicher Bezeichnung unterschiedliche Daten beinhaltenden sogenannten europäischen Energieeffizienzklassen nach Auffassung der Bundesregierung zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Hauseigentümer und Mieter in unterschiedlichen EU-Staaten, und falls ja, werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesbürger finanziell stärker belastet als andere, und falls nein, warum nicht (siehe [fragdenstaat.de/anfrage/gebäude-energieeffizienzklassen-und-label-innerhalb-deutschlands-und-der-eu/](https://www.fragdenstaat.de/anfrage/gebäude-energieeffizienzklassen-und-label-innerhalb-deutschlands-und-der-eu/))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. September 2023**

Die Verhandlungen zur Ausgestaltung der Effizienzklassen im Rahmen der Novellierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind noch nicht abgeschlossen. Zudem liegen der Bundesregierung keine Daten zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Hauseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter aufgrund unterschiedlicher Energieeffizienzklassen in unterschiedlichen Staaten der Europäischen Union vor.

24. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Ist zu der Voranfrage für eine Garantie für ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantie) über 3Mrd. US-Dollar für Flüssigerdgaslieferungen mit Projektstandort USA (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/7090) inzwischen ein Antrag gestellt worden, und inwiefern haben sich die informellen Anfragen für Absicherungsmöglichkeiten für LNG-Lieferungen (ebenda) inzwischen konkretisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. September 2023**

Im Zusammenhang mit der in der Frage genannten Voranfrage für eine Garantie für ungebundene Finanzkredite in Höhe von 3 Mrd. US-Dollar ist kein Antrag gestellt worden. Der Bund hat keine positive Indikation zur rohstoffwirtschaftlichen Förderungswürdigkeit des Vorhabens gegeben – diese ist Voraussetzung für die formale Antragstellung auf Übernahme einer Garantie für einen ungebundenen Finanzkredit für Rohstoffvorhaben (sogenannter Rohstoff-UFK).

Weitere informelle Anfragen nach Absicherungsmöglichkeiten für Flüssigerdgas-(LNG)-Lieferungen haben sich ebenfalls nicht konkretisiert und werden derzeit nicht weiterverfolgt.

25. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei der kommunalen Wärmeplanung die Betreiber von Energienetzen (Gas, Strom, Nah- und Fernwärme) vollumfänglich beteiligt werden, und wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass alle bereits vorhandenen Energienetze bei der Wärmeplanung berücksichtigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. September 2023**

Der am 16. August 2023 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet die planungsverantwort-

liche Stelle jeden Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet, im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend zu beteiligen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WPG). Gleiches gilt nach Nummer 2 für die Beteiligung von Wärmenetzbetreibern. Bei einem Wärmenetz kann es sich sowohl um ein Nah- als auch ein Fernwärmenetz handeln. Darüber hinaus ist nach Nummer 3 jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb des beplanten Gebiets als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes in Betracht kommt oder die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftiger Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen konkret angeboten hat, zu beteiligen.

Nach § 8 Absatz 1 des Regierungsentwurfs des Wärmeplanungsgesetzes teilen die genannten Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Wärmenetzen der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur mit, sofern solche Planungen vorliegen. Im Rahmen der Bestandsanalyse nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 ermittelt die planungsverantwortliche Stelle die für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen. Die Bestandsanalyse dient zusammen mit der Potenzialanalyse als Grundlage für die Erstellung des Ziel-szenarios der Wärmeversorgung und der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete.

26. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)

Liegt der Bundesregierung das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG bereits vor, welche von den Gläubigern der insolventen Modekette Peek & Cloppenburg mit Sitz in Düsseldorf beauftragt wurde (u. a., da einige Gläubiger an der Unparteilichkeit und der Arbeit des Sachwalters im Allgemeinen Zweifel hegen), zu überprüfen, inwieweit die neugegründete Holding in der Schweiz für die Übernahme von Vermögenswerten wie Markenrechten, Kundendaten und Domains angemessene Entschädigungssummen an die deutsche Tochter geleistet hat, vor dem Hintergrund, dass der Vorwurf im Raum steht, dass die nun insolvente Landesgesellschaft sich mehr als zwei Jahre auf die Insolvenz vorbereitet hat und in diesem Zeitraum zu Lasten der Gläubiger alle werthaltigen Assets unter Wert an eine neugegründete Muttergesellschaft in der Schweiz transferiert hat, und inwieweit prüft die Bundesregierung bzw. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW; die KfW und somit der Steuerzahler gehört zu den Hauptbetroffenen dieser Insolvenz) nach Kenntnis der Bundesregierung eine Klage gegen den Modekonzern, allein schon wegen der Signalwirkung, um einen möglichen weiteren Missbrauch von Corona-Hilfen durch andere Unternehmen einzuschränken (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/peek-und-cloppenburg-insolvenz-staat-verliert-dreistelligen-millionenbetrag-a-45bd4535-9438-4a74-9684-9c82fb52fbf3)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. September 2023**

Die KfW wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen mit der Durchführung des KfW-Sonderprogramms 2020 beauftragt und entscheidet grundsätzlich eigenständig über die Gewährung, Verwaltung und Abwicklung der Kredite. Der Bundesregierung liegt das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG nicht vor.

Zu möglichen Ansprüchen gegen die Peek & Cloppenburg Düsseldorf GmbH & Co. KG, deren Gesellschafter oder verbundene Unternehmen beinhaltet der nicht öffentliche Insolvenzplan nähere Informationen. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens sowie der Gläubigerbanken eine Beantwortung der Teilfrage nicht in offener Form erfolgen kann. Insbesondere bei Auskünften zu den einzelnen Inhalten des Insolvenzplans sind die Rechte sowohl der Insolvenzschuldnerin als auch der durchleitenden Hausbanken betroffen. So gehören sowohl die Information, welchen möglichen Rechtsrisiken sich die Insolvenzschuldnerin ausgesetzt sieht, als auch die Information, zu welchen Schlüssen Sachwalter und Insolvenzschuldnerin mit Blick auf mögliche Ansprüche gekommen sind, zu den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen (nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) der Insolvenzschuldnerin. Aus diesen Informationen könnte die Wettbewerbssituation sowohl des Unternehmens als auch der betroffenen Banken beeinträchtigt werden, da Rückschlüsse auf die finanzielle Situation des Unternehmens sowie auf die interne Strategie der Banken gezogen werden könnten.

Unter Abwägung zwischen diesen verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu möglichen rechtlichen Schritten daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

27. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Gesamtumsatz in der Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP) in den letzten 14 Jahren entwickelt, und wie hat sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der nach § 36 des Postgesetzes (PostG) angezeigten KEP-Zustelldienstleister bzw. hilfsweise die Zahl der nach § 36 PostG angezeigten Postdienstleister entwickelt (bitte jeweils nach Jahren für die letzten 14 statistisch ausgewiesenen Jahre aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. September 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich die Umsätze in der Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP) wie folgt entwickelt:

Entwicklung KEP-Umsätze 2017 bis 2022¹ in Milliarden Euro²				
	Kurier	Express	Paket	gesamt
2017	3,56	2,86	10,18	16,59
2018	3,63	2,59	11,44	17,66
2019	3,80	2,31	12,17	18,28
2020	3,98	2,22	15,61	21,80
2021	4,18	2,74	18,73	25,65
2022 ¹	4,31	3,02	19,09	26,42

1 Prognosewerte

2 Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

Quelle: Bundesnetzagentur

Vergleichbare Umsatzdaten für die Jahre vor 2017 sind aufgrund von Veränderungen beim Erhebungsansatz nicht vorhanden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die Gesamtzahl der nach § 36 des Postgesetzes angezeigten Postdienstleister wie folgt entwickelt:

Anzeigenstatistik 2014 bis August 2023	
Stand	aktive Anzeigepflichtige
1. Januar 2014	21.495
1. Januar 2015	23.230
1. Januar 2016	28.852
1. Januar 2017	59.707
1. Januar 2018	66.822
1. Januar 2019	63.930
1. Januar 2020	66.737
1. Januar 2021	69.668
1. Januar 2022	73.091
1. Januar 2023	71.449
4. September 2023	72.099

Quelle: Bundesnetzagentur

Eine Differenzierung nach KEP-Zustelldienstleistern ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich. Vergleichbare Angaben für die Jahre vor 2014 sind nicht verfügbar.

28. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)

Liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ab dem Jahr 2021 bis heute Anträge für eine Garantie für einen ungebundenen Finanzkredit für Projekte auf der indonesischen Insel Halmahera vor (falls ja, bitte nach Projektbeteiligten, Projektbeschreibung, Zeitpunkt der Antragstellung und aktuellem Verfahrensstand auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. September 2023**

Dem Bund liegt für den Zeitraum 2021 bis heute ein Antrag vom Januar 2023 auf Übernahme einer Garantie für einen ungebundenen Finanzkredit (UFK-Garantie) für eine Nickel- und Kobaltaufbereitungsanlage auf der indonesischen Insel Halmahera vor. Dabei handelt es sich um eine Weiterverarbeitungsanlage. Die UFK-Garantie soll an einen langfristigen Liefervertrag für nickel- und kobalthaltiges Mixed Hydroxide Precipitate zur Weiterverarbeitung in Deutschland gekoppelt werden. Der Antrag auf Übernahme einer UFK-Garantie befindet sich noch in der Bearbeitung.

29. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Mit welcher Einsparung von Kohlenstoffdioxid (CO₂) kalkuliert die Bundesregierung im Jahr 2024 für die Bundesrepublik Deutschland, wenn ab dem 1. Januar 2024 die CO₂-Bepreisung wie geplant um über 33 Prozent auf 40 Cent pro Tonne CO₂-Äquivalent erhöht wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. September 2023**

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 eine Anhebung der Festpreise im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) beschlossen. Damit soll der nach aktueller Gesetzeslage ab dem 1. Januar 2024 geltende Festpreis des nEHS in Höhe von 35 Euro auf 40 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent steigen. Der entsprechende Gesetzentwurf zur Änderung des BEHG befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Die Bundesregierung evaluiert gemäß § 23 Absatz 1 BEHG regelmäßig den Stand der Implementierung und die Wirksamkeit des nEHS. Hierzu legt die Bundesregierung dem Bundestag in den Jahren 2022 und 2024 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Im Erfahrungsbericht der Bundesregierung wird auch betrachtet, welche Emissionsreduktionen durch den nEHS zu erwarten sind. Basis hierfür ist der von der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt beauftragte wissenschaftliche Bericht „Wirkung des nationalen Brennstoffemissionshandels – Auswertungen und Analysen“. Der erste Erfahrungsbericht wurde dem Bundestag im Dezember 2022 vorgelegt.

30. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Energiespeicher finanziell zu entlasten, und wenn ja, wie soll eine Entlastung im Einklang mit europäischem Recht stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. September 2023**

Vor dem Hintergrund Ihrer Schriftlichen Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/8109 zu Netzentgelten aller Pumpspeicherkraftwerke wird

davon ausgegangen, dass sich die vorliegende Frage auf Stromspeicher bezieht.

Die Kapazität der Großbatteriespeicher stieg seit Dezember 2020 von 592 Megawattstunden auf derzeit 1,3 Gigawattstunden. Dieser beachtliche Zubau ist unter anderem dem äußerst günstigen regulatorischen Umfeld geschuldet. Präqualifizierte Batteriespeicher mit einer Leistung von 630 Megawatt stellen darüber hinaus derzeit einen erheblichen Teil der Primärregelreserve, deren Bedarf sich aktuell auf 570 Megawatt beläuft.

Bei der Sekundärregelreserve stellen Pumpspeicherkraftwerke einen großen Anteil. Hierzu beschreibt der „Bericht der Bundesregierung zur aktuellen Netzentgeltsystematik im Kontext von Stromspeichern, insbesondere von Pumpspeichern, und sonstigen flexiblen Verbrauchern“ (Bundestagsdrucksache 20/1653) Anforderungen und Wirkungen der bestehenden Regelungen zu Netzentgeltermäßigungen im Detail. Es wird vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden vom 2. September 2021 künftig allein Aufgabe der Bundesnetzagentur sein, über die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik zu entscheiden.

Noch beachtlicher als der Zubau von Großspeichern ist der Anstieg der Kapazität an Heimspeichern. Diese stieg von 1,5 Gigawattstunden im Dezember 2020 auf aktuell 7,5 Gigawattstunden. Die Stückzahl hat mittlerweile die Marke von 850.000 überschritten. Nach Branchenangaben wird bereits heute mehr als die Hälfte der kleinen Photovoltaik-(PV)-Dachanlagen (bis circa 10 Kilowatt) mit Batteriespeichern ausgerüstet. Der mit dem Solarpaket weiter erleichterte Ausbau der Dach-PV dürfte daher den Speicherzubau weiter beschleunigen.

Im Kontext mit der Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr angekündigt, ab Herbst 2023 ein Förderprogramm mit einem Volumen von bis zu 500 Mio. Euro zu starten, in dem neben Ladestationen und PV-Anlagen an eigenen Wohnhäusern auch Stromspeicher im Paket gefördert werden sollen.

Unabhängig davon sind nach dem aktuellen Entwurf einer Festlegung der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes auch für Stromspeicher in der Niederspannung um 60 Prozent reduzierte Arbeitspreise der Netznutzungsentgelte vorgesehen; wahlweise sollen Speicher auch perspektivisch von zeitvariablen Netzentgelten zusätzlich zu einer jährlichen Einmalzahlung profitieren können.

31. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Rückforderungen von ausgezahlten Soforthilfen, nachdem der damalige Bundesminister der Finanzen und heutige Bundeskanzler Olaf Scholz im März 2020 verkündet hatte, dass die damals beschlossenen Soforthilfen nicht zurückgezahlt werden müssen, da es sich um Zuschüsse handle (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/soforthilfen-beschlossen-1733604), und weshalb gab der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz dieses Versprechen ab, wenn dieses nun nach meiner Auffassung gebrochen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. September 2023**

Die Corona-Soforthilfen wurden zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 für einen Zeitraum von drei Monaten als Billigkeitsleistungen gewährt und sind bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht zurückzuzahlen. Wurden die Förderkonditionen der Corona-Soforthilfe nicht in Gänze erfüllt, sind demnach zu viel erhaltene Beträge zurückzuzahlen.

Rückzahlungsverpflichtungen ergeben sich insbesondere dadurch, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung (insbesondere Anfang bzw. Mitte April 2020) nicht absehbar war, wie lange der Lockdown und die Beschränkungen andauern würden. Antragstellerinnen, Antragsteller und Bewilligungsstellen prognostizierten damals, dass im dreimonatigen Förderzeitraum nur geringe oder keine Einnahmen zur Deckung des fortlaufenden Betriebs- und Finanzaufwandes erzielt werden könnten. Da viele Betriebe bereits ab Mai 2020 aber wieder Umsätze generieren konnten, zum Teil mit deutlichen Nachholeffekten, ergibt sich bei Überprüfungen in vielen Fällen, dass der tatsächlich eingetretene Liquiditätsengpass geringer als der in der Antragstellung prognostizierte war.

Sofern bei den Rückmeldeverfahren und Überprüfungen der im Frühjahr 2020 gewährten Soforthilfe Abweichungen zwischen Prognose und eingetretene Liquiditätsengpass festgestellt werden, ist der zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen. Die Förderrichtlinien der Länder sowie die Bewilligungsbescheide an die Selbständigen und Kleinunternehmen enthielten entsprechende Hinweise. Die Rückzahlung zu viel erhaltender Soforthilfe ist zudem auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Steuergeldern geboten.

Im Falle von Rückzahlungen der Soforthilfe gelten die jeweiligen Vorschriften der Länder. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Länderwirtschaftsministerien gleichwohl mitgeteilt, dass es auch aus Sicht des Bundes wichtig ist, den Unternehmen und Selbständigen im Falle von Rückforderungen angemessene Fristen für die Rückzahlung von zu viel gewährter Soforthilfe einzuräumen und möglichst keine Zinsen zu erheben.

Dazu sind die Bewilligungsstellen in der Regel bereit.

32. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Mit welchen konkreten Mitteln/Maßnahmen will die Bundesregierung vor allem kleine und mittelständische Unternehmen vom „Bürokratie-Dickicht“ befreien, und wann ist mit einer konkreten Umsetzung durch die Bundesregierung zu rechnen (www.rnd.de/politik/habeck-und-buschmann-wollen-buerokratie-dickicht-in-eu-lichten-H5JGS-HNRYBNP3E6FFDUUHSR6E.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. September 2023**

Die Bundesregierung hat am 30. August 2023 Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_BuerokratieentlastungsG.pdf) beschlossen. Die Ressorts werden die beschlossenen Eckpunkte nun in konkrete Regelungsvorschläge zur Entbürokratisierung umsetzen. Die Geschäftsstelle des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) wird diese Regelungen zusammenführen und beabsichtigt, bis Ende 2023 auf dieser Grundlage einen Referentenentwurf zu erstellen. Von den Entlastungen werden auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren.

Mit dem Instrument der Praxis-Checks können in engem Austausch mit betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmern, Verwaltungen und anderen Expertinnen und Experten Hemmnisse und Lösungsansätze für einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert werden. Dabei steht die Perspektive der Anwenderinnen und Anwender im Vordergrund und nicht die Paragraphen. Mit dem Praxis-Check „Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen“ (PV-Praxis-Check) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) dieses Instrument für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung erstmals innerhalb der Bundesregierung erfolgreich pilotiert. Der Großteil der identifizierten Hemmnisse wurde bereits aus dem Weg geräumt, u. a. im Solarpaket. Das BMWK hat weitere Praxis-Checks zu verschiedenen Themen, darunter Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (mit Baden-Württemberg) sowie Unternehmensgründungen (gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg), gestartet.

Außerdem hat das Bundeskabinett in Meseberg ein Impulspapier für eine Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene beschlossen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/230830-impulspapier-bmwk-bmj-buerokratieentlastung.pdf). Die Initiative ist ein gemeinsamer Vorschlag von BMJ und BMWK. Das Impulspapier soll als Grundlage für künftige Verhandlungen auf europäischer Ebene dienen. Im Fokus des Papiers stehen insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen. Sie sollen mit einer Reihe an Maßnahmen entlastet werden. Zum Beispiel sollen die europäische Definition von KMU um eine zusätzliche Unternehmenskategorie der „Small Mid-caps“ (250 bis 500 Mitarbeiter) erweitert sowie eine erneute Überprüfung der finanziellen Schwellenwerte der KMU-Definition vorgenommen werden.

33. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den abermaligen und somit vierten Rückgang in Folge des ifo Geschäftsklimaindex, der somit den tiefsten Stand seit Oktober 2022 aufweist, und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 5. September 2023**

Der Rückgang des ifo Geschäftsklimaindex spiegelt die aktuell hohe Unsicherheit der Unternehmerinnen und Unternehmer bezüglich der weiteren binnen- und außenwirtschaftlichen Entwicklung wider.

Vor allem Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe klagen zunehmend über weniger Neuaufträge vor allem als Folge der schwachen Dynamik der Weltkonjunktur.

Mit Blick auf die jüngste Entwicklung des ifo-Geschäftsklimaindex haben sich die Perspektiven für eine baldige konjunkturelle Belebung eingetrübt.

Mit dem 10-Punkte-Plan für den Wirtschaftsstandort Deutschland hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen in digitale und nachhaltige Technologien, zur Treibhausgasneutralität, zur Digitalisierung, zur Verwaltungsmodernisierung, zum Bürokratieabbau, zu Steuerentlastungen und damit auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standortes Deutschland vorgelegt.

Der 10-Punkte-Plan ist im Internet abrufbar unter www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2216780/a029b42247352acf780077f39e3bda/99/2023-07-29-10-punkte-fuer-den-wirtschaftsstandort-deutschland-data.pdf.

34. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wann hat der Bundesminister Dr. Robert Habeck im Jahr 2023 Gespräche mit Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ oder der Bewegung „Fridays for Future“ geführt (bitte unter Angabe des Datums, des Gesprächsformats, der Teilnehmer und der Dauer des jeweiligen Gesprächs auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. September 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonaten – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Datum des Treffens	Gesprächsformat	Teilnehmende	Dauer des Gesprächs
4. Juli 2023	Gespräch als Abgeordneter im Bundestag	Letzte Generation, (Carla Hinrichs, Lea Bonsera)	30 Minuten
9. Juni 2023	Podiumsdiskussion auf dem 38. Deutschen Evangelischen Kirchentag, mit Carla Hinrichs als Moderatorin	Letzte Generation (Carla Hinrichs)	Teilnahme des Ministers: 2 Stunden
18. Juli 2023	Gespräch im BMWK	Fridays for Future (Helena Marschall, Pauline Brünger, Louis Motaal, Jakob Blasel)	60 Minuten
31. März 2023	Gespräch im BMWK	Fridays for Future (Louis Motaal, Luisa Neubauer, Pauline Brünger, Prof. Dr. Niklas Höhne)	60 Minuten

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Ausgaben der Bundesregierung für externe Beratung und Dienstleistungen seit 2015 (bitte insgesamt angeben und jährlich bis zum ersten Halbjahr 2023 aufschlüsseln), und wie hoch sind diese Ausgaben nach Ressorts aufgeschlüsselt in dieser Legislaturperiode?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. September 2023

Für die Beantwortung der Frage wird die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2021 beschlossene Definition der externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zugrunde gelegt (Ausschussdrucksache 19(8)8733 in Verbindung mit Ausschussdrucksache 19(8)8703).

Für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts sind nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes die einzelnen Ressorts zuständig, so dass die erfragten Informationen dem Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich nicht vorliegen. Vielmehr werden die Angaben über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen im Rahmen des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zusammengestellt. Die Ausgaben für externe Beratungsleistungen können dementsprechend den nachfolgenden Ausschussdrucksachen entnommen werden:

2015: 18(8)3235; 2016: 18(8)4425; 2017: 19(8)1418; 2018: 19(8)5568; 2019: 19(8)8404; 2020: 20(8)1510 und 2021: 20(8)3590neu2.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegen die Informationen zu Ausgaben für externe Beratungsleistungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Nach dem im Haushaltsausschuss festgelegten Berichtsturnus

sind die Daten der Ressorts für das Haushaltsjahr 2022 zu den Berichterstattergesprächen zum Haushaltsentwurf 2024 und für das Haushaltsjahr 2023 zu den Berichterstattergesprächen zum Haushaltsentwurf 2025 vorzulegen.

Im Hinblick auf die Frage zur Bezifferung der Ausgaben für externe Dienstleistungen ist anzumerken, dass die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossene Definition des Begriffs „externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ konkrete Bewertungsmaßstäbe festlegt. Insofern können darunter auch Dienstleistungen mit beratendem Charakter fallen.

36. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Absatz von Liquid-Basen nach Einführung der Steuerpflicht entwickelt, und sieht die Bundesregierung Anzeichen für ein Steuerausweich- bzw. Steuervermeidungsverhalten durch den Kauf von chemisch gleichen, aber steuerfreien Alternativstoffen, die im ursprünglichen Verkauf nicht für den Konsum von E-Zigaretten und Ähnlichem vorgesehen waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. September 2023

Der Bundesregierung liegen zur Entwicklung des Absatzes von Liquid-Basen nach Einführung der Steuerpflicht keine Daten vor.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Alternativstoffe zum Konsum genutzt werden. Der Markt wird entsprechend beobachtet, nach Verstößen wird gezielt recherchiert und diese werden durch die verschiedenen Einheiten des Zolls verfolgt. Hinweisen zu un versteuerten Substituten für Tabakwaren wird nachgegangen.

37. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der BRICS-Staaten Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika, den Handel mit ihrer Leitwährung zu „entdollarisieren“, respektive diesen in Währungen der BRICS+-Staaten abzuwickeln anstatt in US-Dollar, und welche Bedeutung hat dies nach Erkenntnissen der Bundesregierung für die Stabilität des Offshore-US-Dollar-Finanzsystems und der Eurozone, insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung des Petro-Dollar-Recycling?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. September 2023

Die Bundesregierung beobachtet die maßgeblichen Entwicklungen in der internationalen Währungspolitik. Konkrete Pläne zur Schaffung einer gemeinsamen Währung der BRICS-Staaten oder zur systematischen Handelsfakturierung in BRICS-Währungen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Staats- und Regierungschefs der BRICS-Staaten

haben ausweislich der Abschlusserklärung ihres Gipfeltreffens vom 22. bis 24. August 2023 künftige Arbeiten zu Währungsfragen an die Finanzminister/-innen der Mitgliedstaaten delegiert.

38. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie hat die Bundesregierung nach einer Anfrage der Senatskanzlei Hamburg im Jahr 2019 (vgl. www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/84581/der_terminkalender_des_buergermeisters_die_informationen_des_senats_und_die_beantwortung_der_schriftlichen_kleinen_anfrage_drs_21_18881_vom_12_novembe.pdf) geprüft, ob ihr Informationen über Termine zwischen Olaf Scholz und Vertretern der Warburg Bank vorliegen (bitte auch zum Ergebnis der Prüfung ausführen), und welche Informationen wurden der Senatskanzlei im Rahmen der Beantwortung der Anfrage durch die Bundesregierung ggf. mitgeteilt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. September 2023**

Eine Anfrage der Senatskanzlei Hamburg zu dem von der Fragestellung umfassten Inhalt lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht nachvollziehen.

39. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Welche Bundesministerien planen konkret Finanzmittel für die Beräumung militärischer Altlasten in Deutschland ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 5. September 2023**

Die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehörende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) plant und führt für die in ihrer Zuständigkeit liegenden bundeseigenen Liegenschaften eine systematische Erfassung kampfmittelverdächtiger Flächen durch. Bestätigt sich ein Verdacht, setzt die BImA in ihrem Kampfmittelräumprogramm alle notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr um. Dafür arbeitet sie mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer zusammen und berücksichtigt die Art der Nutzung und die Verhältnismäßigkeit. Die Finanzmittel für diese Maßnahmen im Kampfmittelräumprogramm werden im Wirtschaftsplan der BImA abgebildet. In der Wirtschaftsplanposition „Altlastenbeseitigung“ sind für das Jahr 2023 insgesamt Mittel in Höhe von 124,6 Mio. Euro durch die BImA eingeplant. Hierzu gehören direkte Aufwände für die Altlastenbeseitigung in Höhe von 44,9 Mio. Euro, deren Schwerpunkt der Anteil für die Beräumung militärischer Altlasten (Kampfmittel) abbildet.

Die Bearbeitung der Altlasten der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehörenden Liegenschaften der Bundeswehr erfolgt im Rahmen des Altlastenprogramms der Bundeswehr. Kampfmittelräumungen werden auf den von der Bundeswehr genutzten

Liegenschaften überwiegend im Rahmen militärischer Bauprojekte durchgeführt. Hierzu zählen sowohl Baumaßnahmen in Kasernen als auch auf Truppenübungsplätzen. Da die Kampfmittelräumung Bestandteil entsprechender Bauprojektkosten beziehungsweise Baumaßnahmen ist, werden die Ansätze hierfür nicht in einem eigenen Haushaltstitel gesondert ausgewiesen. Für alle gesetzlich geforderten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfassung, Untersuchung und gegebenenfalls Sanierung werden Haushaltsmittel im Rahmen verfügbarer Ansätze bedarfsgerecht bereitgestellt.

40. Abgeordneter **Michael Kießling** (CDU/CSU) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten – respektive die Steuermindereinnahmen – für die angekündigte degressive AfA (Absetzung für Abnutzung) für Neubauten bis zum Ende der Laufzeit 2030 ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. September 2023

Mit dem Wachstumschancengesetz ist eine befristete geometrisch-degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 6 Prozent für zu Wohnzwecken genutzte Gebäude geplant, mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. In diesem Zeitraum begonnene Wohnungsneubauprojekte können auch über das Jahr 2030 hinaus von der degressiven AfA profitieren. Die aus der Einführung dieser degressiven AfA resultierenden Steuermindereinnahmen steigen von rund 25 Mio. Euro im Kassenjahr 2025 auf rund 730 Mio. Euro im Kassenjahr 2028 an.

Diese Informationen zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes sind u. a. auch abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-07-17-Wachstumschancengesetz/0-Gesetz.html.

Für das Kassenjahr 2029 werden die Steuermindereinnahmen auf rund 1,1 Mrd. Euro und für das Kassenjahr 2030 auf rund 1,5 Mrd. Euro geschätzt.

41. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Behält sich die Bundesregierung vor, sich nach den abschließenden Würdigungen des Bundesrechnungshofes (BRH) in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung an das Bundesministerium der Finanzen „über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel“ (www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/sondervermoegen-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=6; zuletzt abgerufen am 29. August 2023) auch weiterhin des Instruments des „Sondervermögens“ zu bedienen, und wenn ja, mit welchen die abschließenden Würdigungen des BRH zurückweisenden Argumenten (bitte einzeln je nach Gegenargument zu abschließender Würdigung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. September 2023

Sondervermögen, dienen insbesondere dazu, in konkreten Politikbereichen Transparenz, Klarheit und eine beispielsweise für umfangreiche private Investitionsentscheidungen notwendige überjährige Planungssicherheiten zu schaffen. Daher ist der bei vielen Programmen überjährig notwendige Mitteleinsatz bereits in der Errichtung des Sondervermögens angelegt. Gleichwohl wird die Bundesregierung kontinuierlich prüfen, ob der Vorteil eines Sondervermögens gegenüber einer Veranschlagung im Kernhaushalt fortbesteht, und Sondervermögen nach Erfüllung ihres Zweckes auch wieder aufzulösen. Beispielsweise hat die Bundesregierung aktuell mit dem Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes die Auflösung des Sondervermögens Digitale Infrastruktur vorgeschlagen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bunderechnungshofes (BRH), dass Einnahmen und Ausgaben sowie die Finanzlage des Bundes transparent und nachvollziehbar dargelegt werden müssen und das Parlament sein Budgetrecht vollumfänglich ausüben können muss. Dies betrifft nicht nur den Kernhaushalt, sondern insbesondere auch die Sondervermögen und deren Finanzierung. Ausdrücklich zu widersprechen ist allerdings dem vom BRH vermittelten Gesamteindruck, dass Sondervermögen grundsätzlich rechtlich problematisch und politisch fragwürdig sind und dass das Parlament in seinem Budgetrecht eingeschränkt wird. Insbesondere wird die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel in keiner Weise eingeschränkt.

Sondervermögen können ausschließlich durch den Gesetzgeber und nicht durch die Bundesregierung errichtet oder aber auch aufgelöst werden (im Unterschied zur Aufstellung des Bundeshaushalts kann das Parlament sogar selbst die Initiative ergreifen). Auch etwaige Kreditermächtigungen kann ausschließlich der Gesetzgeber festlegen. Sondervermögen unterliegen vollumfänglich der parlamentarischen Kontrolle. Bei einigen Sondervermögen sehen die Errichtungsgesetze sogar vor, dass die Einnahmen und Ausgaben jährlich vom Haushaltsgesetzgeber in Form von Wirtschaftsplänen zusammen mit dem Bundeshaushalt zu beschließen sind. Zudem ist gerade bei den vom BRH genannten bedeu-

tendsten Sondervermögen das jährliche Gesamtvolumen zusätzlich mit dem Haushaltsgesetz festzustellen. Die Wirtschaftspläne werden in diesen Fällen detailliert mit dem Bundeshaushalt veröffentlicht. Für die aus dem Bundeshaushalt mitfinanzierten Sondervermögen werden zusätzlich die erforderlichen jährlichen Kreditaufnahmen im Kreditfinanzierungsplan dargestellt, der dem Bundeshaushalt als Übersicht beizufügen ist. In der Haushaltsrechnung werden Soll und Ist gegenübergestellt. Darüber hinaus werden in der Haushaltsrechnung die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen und die Schulden aller Sondervermögen detailliert ausgewiesen.

Weitergehende Er widerungen des Bundesministeriums der Finanzen zu den einzelnen Kritikpunkten des BRH sind dem in der Fragestellung genannten BRH-Bericht unter der jeweiligen Teilziffer zu entnehmen.

42. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wer hat innerhalb der Bundesregierung bezüglich des Generalhotels auf dem Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) in Schönefeld die Federführung und trägt somit die Verantwortung für den drohenden Abriss des seit 1996 denkmalgeschützten Gebäudes ab dem 14. September 2023 (vgl. www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/08/generalshotel-flughafen-ber-be-ginn-abriss-14-september.html), und wird die Bundesregierung den Abriss, angesichts massiver Kritik u. a. vom Brandenburger Ministerpräsidenten Dietmar Woidke, von zahlreichen namhaften Architekten und Denkmalschützern sowie vielen Bürgerinnen und Bürgern, aussetzen, um die Zukunft des Generalhotels noch einmal überdenken zu können (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. September 2023

Im Rahmen des genehmigungsrechtlichen Planänderungsverfahrens für die Errichtung des Regierungsflughafens in den Jahren 2010 und 2011 wurden durch den Bund in einer Variantenbetrachtung zur Standortfindung alle möglichen Alternativen geprüft, um das Generalhotel zu erhalten. Diese umfassenden Untersuchungen waren Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung des Regierungsflughafens am BER im Jahr 2011, mit dem auch der Rückbau des Generalhotels genehmigt wurde.

Im Jahr 2019 wurde nochmals geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, das Generalhotel zu erhalten. Aufgrund der zentralen Lage des Generalhotels im Luftsicherheitsbereich auf dem Areal des zukünftigen Regierungsflughafens haben die Prüfungen die Unabdingbarkeit des Rückbaus des Gebäudes nochmals bestätigt.

Auch nach dem Verzicht auf den Neubau des Protokollgebäudes zugunsten der dauerhaften Nutzung des jetzigen Terminals ergibt sich keine neue Sachlage in Bezug auf das Generalhotel. Der Neubau eines Regierungsterminals hätte sich in der nördlich des Hauptbaufeldes planfestgestellten Hochbauzone befunden und hat zu keinem Zeitpunkt einen

räumlichen Zusammenhang zum im Luftsicherheitsbereich belegenen Generalshotel aufgewiesen.

Auch bei einer Weiternutzung des bestehenden Terminals sind für die Zielinfrastruktur Flugbetriebsflächen, Hangars sowie Stabs- und Dienstgebäude zu errichten. Für die planfestgestellte Flugbetriebsfläche, auf der sich das Generalshotel befindet, sind unverändert Abstellpositionen und Rollwege für Luftfahrzeuge vorgesehen.

Eine erneute Prüfung ließe daher weder neue Erkenntnisse noch ein abweichendes Ergebnis erwarten, sondern hätte nur einen erheblichen Projektverzug mit entsprechenden Kostensteigerungen zur Folge. Die Realisierung des Projektes besitzt aufgrund des Stationierungsbeschlusses zum Umzug der Flugbereitschaft höchste Priorität und lässt aus Sicht der Bundesregierung auch unter wirtschaftlichen Aspekten keinen weiteren zeitlichen Verzug zu.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist die Bauherrin des Bauvorhabens Regierungsflughafen und führt die Baumaßnahme mit Unterstützung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung durch. Zudem stimmt sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hierbei mit den späteren Nutzern des Regierungsflughafens (Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundeskanzleramt) ab. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Daher liegt die Federführung innerhalb der Bundesregierung beim Bundesministerium der Finanzen.

43. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche dienstlichen Kontakte hat es nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem 16. November 2022 zwischen Harald Christ bzw. anderen Vertreterinnen und Vertretern der Beratungsfirma Christ&Company Consulting GmbH mit Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich des Bundeskanzleramtes) oder der Bundesministerien gegeben (bitte das jeweilige Datum sowie die jeweiligen Gesprächspartner/Gesprächspartnerinnen der letzten 14 Kontakte ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. September 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Unterhalb der Leitungsebene gab es aufgabenbedingt in dem abgefragten Zeitraum vielfältige dienstliche Kontakte von Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Ressorts zu Unternehmen, Verbänden und Vereinen sowie weiteren Dritten. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht. Eine Auflistung von Einzelterminen des Bundeskanzleramtes und der Ressorts unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Zudem lässt sich insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind.

Nachstehend findet sich eine Übersicht der Gespräche, die in der Funktion als Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und Bundesministerien im Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis zum 15. November 2022 stattgefunden haben.

Datum	Vertreter der Bundesregierung/des Bundesministeriums	Vertreter Christ&Company	Art bzw. Anlass des Kontakts
25.10.2022	Bundesminister Christian Lindner	Harald Christ, Matthias Zeller	Teilnahme an der Veranstaltung „Berliner Salon“
06.09.2022	Parlamentarischer Staatssekretär Michael Theurer	Harald Christ	Teilnahme an der Veranstaltung „Berliner Salon“
24.08.2022	Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Florian Toncar	Harald Christ	Gespräch/Austausch über aktuelle politische Themen
06.07.2022	Bundesminister Dr. Karl Lauterbach	Harald Christ	Teilnahme an der Veranstaltung „Berliner Salon“
23.06.2022	Bundesminister Dr. Volker Wissing	Harald Christ	Rede, Teilnahme an einer Buchvorstellung
14.06.2022	Bundesminister Dr. Volker Wissing	Harald Christ	Teilnahme an der Veranstaltung „Berliner Salon“
16.05.2022	Staatssekretär Steffen Saebisch	Harald Christ	Gespräch/persönlicher Austausch
26.04.2022	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Harald Christ Matthias Zeller	Teilnahme an der Veranstaltung „Berliner Salon“
01.04.2022	Bundesminister Christian Lindner	Harald Christ auf dem Podium und Vertreterinnen von Christ&Company im Publikum	Keynote auf der Buchvorstellung des Murmann Verlags, „Zukunftsfest: Wie wir die Chancen der 20er Jahre nutzen müssen“, Harald Christ

44. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Plant die Bundesregierung die Einführung eine Bagatellgrenze für die Belegausgabepflicht („Kassenbonnpflicht“) nach österreichischem Vorbild, und kann die Bundesregierung die Menge an verbrauchtem Papier aufgrund der Belegausgabepflicht nennen (vgl. www.krone.at/3095694)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. September 2023**

Bezüglich der Menge an verbrauchtem Papier aufgrund der Belegausgabepflicht liegen keine Angaben vor. Um die Menge und Schädlichkeit von Papiermüll zu reduzieren, hat der Gesetzgeber ausdrücklich elektronische Lösungen zur Belegausgabe anstelle eines Papierbeleges zugelassen und keine Vorgaben gemacht, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden muss. Es wurde bereits eine Vielzahl an neuen Technologien zur digitalen Belegausgabe entwickelt, zum Beispiel per E-Mail, per App, per QR-Code, über Kundenkonten oder sogenannte „Near Field Communication“ direkt auf das Mobiltelefon. Gerade im letztgenannten Fall müssen keine persönlichen Daten des Kunden erhoben werden. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung werden immer weniger Papierbelege erstellt, so dass zukünftig Papierbelege hoffentlich weitgehend vermieden werden können.

Ein möglichst bürokratiearmes und effizientes Vorgehen gegen Steuerhinterziehung ist der Finanzverwaltung ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist eine Evaluierung des Kassengesetzes Ende des Jahres 2025 vorgesehen. Unter anderem soll das Zusammenspiel aller Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführt worden sind, untersucht und beurteilt werden. Hierzu werden u. a. Wirkungsweise, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Praktikabilität der Belegausgabepflicht untersucht. Die vorgesehene Evaluierung bleibt abzuwarten.

45. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie viele Steuerzahler haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Steuerjahr 2021 einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung und Installation einer Photovoltaik-Anlage gebildet oder bereits Abschreibungen für das Jahr 2022 vorgesehen, die sie aufgrund der kurzfristig vor dem Beschluss eingebrachten Änderungen am Jahressteuergesetz 2022 nun aufgrund der rückwirkenden Steuerfreiheit nachversteuern müssen beziehungsweise nicht steuermindernd geltend machen können, und wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung dieser Gesetzesänderung auf die Bereitschaft von möglichen Anlagenbetreibern zu weiteren Investitionen in weitere Photovoltaik-Anlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. September 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Steuerzahler im Steuerjahr 2021 Investitionsabzugsbeträge nach § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Anschaffung und Installation von Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen haben und Abschreibungen für das Jahr 2022 wegen der Steuerfreiheit von Photovoltaik-Anlagen nicht mehr steuermindernd geltend machen können.

Die gesetzliche Neuregelung zur Steuerfreiheit von Photovoltaik-Anlagen in § 3 Nummer 72 EStG wirkt sich nach Einschätzung der Bun-

desregierung positiv auf die Bereitschaft von möglichen Anlagenbetreibern zu weiteren Investitionen in diesem Bereich aus. Denn dauerhaft wird Bürokratie abgeschafft und werden Erklärungsspflichten entfallen.

46. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung bezüglich der nachträglichen erbschaftsteuerlichen Neubewertung von landwirtschaftlichen Flächen, welche zur Stromproduktion mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen verpachtet oder betriebsintern umgenutzt werden (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/betrieb/freiflaechen-photovoltaik-vorsicht-steuerlichen-folgen-569264), gesetzlichen Evaluierungsbedarf, und wenn nein, wie plant die Bundesregierung das Flächenausbauziel von 200 Gigawatt Photovoltaik bis 2030 trotz dieses Hemmnisses zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. September 2023**

Einerseits unterliegen die erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Begünstigungen für den Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs der Voraussetzung, dass das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zum Zeitpunkt der Steuerentstehung und für mindestens fünf Jahre dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt ist (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes).

Andererseits wird bereits auf der Bewertungsebene dem Erhalt land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Rechnung getragen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 162 Absatz 4 Satz 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Steuerentstehungszeitpunkt erfüllt sind. So wird der Erhalt des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gegen missbräuchliche Gestaltungen geschützt, ohne dass der Betrieb aufgrund von Veräußerungshindernissen Wettbewerbsnachteile erleidet (Bundratsdrucksache 888/08, Bundestagsdrucksache 16/8547, S. 8).

Voraussetzung für das Vorliegen von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist stets, dass die Wirtschaftsgüter eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft dem Zweck der planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren dienen (§ 158 Absatz 1 BewG).

Bei der Erzeugung von Energie durch Photovoltaik-Anlagen handelt es sich nicht um die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens. Flächen, auf denen Photovoltaik-Anlagen betrieben werden, sind somit grundsätzlich dem Grundvermögen zuzurechnen. Flächen, auf denen Photovoltaik-Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind, sind dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Flächen, auf denen Photovoltaik-Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 keine Agri-Photovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind (insbesondere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen), sind dem Grundvermögen zuzurechnen. Diese Einordnung geht auf die gleich lautenden Erlasse der ober-

sten Finanzbehörden der Länder zur Zurechnung und Bewertung von Agri-Fotovoltaik-Anlagen vom 15. Juli 2022 (BStBl I S. 1226) zurück.

Hinsichtlich des Ausbaus der Photovoltaik ist damit zu rechnen, dass in diesem Jahr das Zubauziel von 9 Gigawatt (GW) erreicht wird. Zugleich darf der gegenwärtig gute Zubau jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der notwendige Ausbau bereits ab 2026 auf 22 GW jährlich erhöht und sich damit nahezu verdreifacht.

Um diese ambitionierten Ausbauziele zu erreichen, sucht die Bundesregierung fortlaufend nach Möglichkeiten, den Ausbau weiter zu beschleunigen und evaluiert regelmäßig Lösungsansätze zur Beseitigung von Hindernissen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien hemmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

47. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, künftig in das bundesweite Lagebild zur häuslichen Gewalt auch Zahlen zur Betroffenenengruppe LSBTIQ* aufzunehmen, wie vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V. (LSVD) gefordert (www.lsvd.de/de/ct/9819-Lagebild-zu-haesuslicher-Gewalt-erneut-ohne-Daten-zu-LSBTIQ?)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. September 2023

Basis des Lagebildes Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), sodass mit dem Lagebild keine neue Datenlage geschaffen wurde. Vielmehr wurden die vorhandenen PKS-Daten des jeweiligen Berichtsjahres differenzierter ausgewertet. Das Lagebild enthält daher Tatverdächtigen-, Opfer- und Fallzahlen, die über die Informationen in den Standardtabellen, die das Bundeskriminalamt auf seiner Internetseite veröffentlicht hat (www.bka.de/DE/Aktuelle-Informationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/pksTabellen_node.html), hinausgehen.

Die PKS ist eine Massenstatistik, in der keine Tatmotivationen erfasst werden. Informationen zu Opfern und tatverdächtigen Personen dahingehend, dass sie der Gruppe der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*- und inter*geschlechtlichen sowie queeren Menschen (LSBTIQ*) angehören, werden in der PKS ebenfalls nicht erfasst.

Dementsprechend sind keine konkreten Aussagen zu der Personengruppe LSBTIQ* als solche möglich. Eine entsprechende Ausweitung der PKS ist nicht vorgesehen.

Daten zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sind allerdings im Lagebild 2022 bzw. in der bis zum Berichtsjahr 2021 erstellten Kriminalstatistischen Auswertung Partnerschaftsgewalt bereits dahingehend berücksichtigt, dass diese – sofern es sich um eingetragene Partnerschaften

handelt – mit den gleichen Inhalten dargestellt werden wie auch Ehepartnerschaften. Daten zu gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, die nicht eingetragen sind, sind in den Aussagen zu „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ oder „ehemaligen Partnerschaften“ mitenthalten, ohne jedoch differenziert auswertbar zu sein.

48. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung angesichts der Kürzungen beim Katastrophenschutz dafür Sorge tragen, dass das von ihr selbst gesetzte Ziel zum Aufbau weiterer Kapazitäten zu erreichen ist, wenn u. a. beim Schutz vor immer häufiger auftretenden Hochwasserereignissen für die von der Bundesregierung geplante Beschaffung von zehn Modulen des Typs „Mobiles Betreuungsmodul 5.000“ bis 2027 im Haushalt 2024 lediglich 6 Mio. Euro vorgesehen sind, wobei ein einziges Modul aktuell etwa 30 Mio. Euro kostet, um ein Beispiel der Folgen vorgesehener Kürzungen im Katastrophenschutz konkret zu benennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. September 2023**

Der Bevölkerungsschutz ist von hoher Priorität für die Bundesregierung. Dieser setzt sich aus dem Katastrophenschutz und dem Zivilschutz zusammen. Während der Zivilschutz in der Zuständigkeit des Bundes liegt, sind die Länder für den Katastrophenschutz zuständig.

Für den Bundeshaushalt 2024 liegt der Entwurf der Bundesregierung vor. Er stellt einen Vorschlag unter Wiedereinhaltung der Schuldenbremse dar und befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Haushaltsgesetzgeber ist der Deutsche Bundestag. Auf Grundlage des Regierungsentwurfs zeichnet sich ab, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) durch die Nutzung von Ausgaberesten und Mittelumrichtungen die Einsatzfähigkeit im Jahr 2024 grundsätzlich sicherstellen kann. Dies gilt auch für das vom BBK koordinierte Pilotprojekt „Mobiles Betreuungsmodul 5.000“ (MBM 5.000).

Das BBK ist in den letzten Jahren massiv gestärkt worden (2019: 145 Mio. Euro; 2020: 173 Mio. Euro; 2021: 252 Mio. Euro; 2022: 286 Mio. Euro; 2023: 211 Mio. Euro). Darüber hinaus erhielt das BBK – als eine der wenigen Behörden überhaupt – 2023 einen Stellenaufwuchs von 146 Stellen (Erhöhung um 29 Prozent gegenüber 2022). 2024 läge der Haushalt des BBK damit noch immer über dem letzten nicht von Sonderprogrammen geprägten Haushalt 2019. Die erfolgten Stärkungen wirken fort.

49. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung den Erkenntnissen zu den Verwaltungsverfahren aus dem Forschungsbericht 45 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens – Begleitforschung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ im Hinblick auf die dort genannten Punkte (Personal, zentrale Ausländerbehörden [ABHen], Austausch, Digitalisierung, Dauer der Verfahren etc.) folgen zu lassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit den neu geschaffenen Möglichkeiten der Zuwanderung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung die schon jetzt überlasteten Visastellen und Ausländerbehörden noch mehr Bewerber erhalten, und wann ist damit zu rechnen, dass Verbesserungen in die Praxis umgesetzt werden, so dass beispielsweise Unternehmen nicht mehr monatelang auf einen Arbeitsmarktzugang von Migranten warten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. September 2023

Der in Bezug genommene Forschungsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bezieht sich auf die Rechtslage nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im März 2020. Der Bericht konnte dadurch inzwischen eingetretene gesetzliche Änderungen und andere Maßnahmen nicht berücksichtigen. Die im Bericht genannten und in der Frage in Bezug genommenen Punkte sind jedoch größtenteils weiter aktuell und Gegenstand laufender Arbeiten der Bundesregierung mit den Beteiligten der Migrationsverwaltung. Dies gilt insbesondere für das Ziel, dass die durch Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung bis Juni 2024 schrittweise in Kraft tretenden gesetzlichen Erleichterungen in der Praxis durch flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren abgebildet werden können. Wesentliche Herausforderungen wurden in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten benannt, welche im November 2022 vorgestellt wurden. Hierzu gehören auch die in der Frage genannten. Im Zusammenhang mit den Ausländerbehörden der Länder zugewiesenen Ressourcen und der Frage, ob die Länder dem gesetzlichen und von der Bundesregierung laufend erneuerten Appell folgen und zentrale Ausländerbehörden im Erwerbsmigrationsbereich einrichten, unterliegen die Einflussmöglichkeiten des Bundes verfassungsrechtlichen Grenzen.

Die Möglichkeiten der Bundesregierung, im eigenen Wirkungskreis wirksame Fortschritte zu erzielen, stehen immer unter dem Vorbehalt auskömmlicher Ausstattung mit Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

Auf Bundesebene werden die Bemühungen zur Effizienzsteigerung durch die in der Fachkräftestrategie der Bundesregierung hiermit mandatierte Staatssekretärs-Steuerungsgruppe Fachkräfteeinwanderung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern

und für Heimat [BMI], Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Auswärtiges Amt [AA], Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundeskanzleramt beobachtend) gesteuert. Zudem tagt seit Juli 2023 eine Arbeitsgruppe „Verwaltungsverfahren“ (Leitung BMI/AA, Teilnahme betroffener Bundesressorts und aller am Einwanderungsverfahren beteiligten Behörden/Stellen, Kommunalen Spitzenverbände) und bespricht alle durch o. g. Gesetzgebung geänderten Prüfschritte im Verfahren unter Effizienz Gesichtspunkten und zur Vermeidung von Doppelprüfungen.

Das AA arbeitet an der Beschleunigung und Digitalisierung der Visaverfahren, wie es sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Ziel gesetzt hat und durch das AA mit der angestrebten umfassenden Digitalisierung der Antragstellung für alle nationalen Visa über das Auslandsportal bis zum 1. Januar 2025 mit Hochdruck verfolgt wird. Wichtige Schritte wurden in diesem Bereich auch bereits erfolgreich angegangen: Das Auslandsportal ist seit Juni 2022 mit dem Online-Antrag für die Blaue Karte EU im Pilotbetrieb und wird von aktuell 13 Auslandsvertretungen genutzt. Weitere Online-Anträge in den für Fachkräfte relevanten Kategorien stehen seit August 2023 zur Verfügung. Zum Jahresende werden weitere für Fachkräfte relevante Auslandsvertretungen an das Auslandsportal angeschlossen. Ebenso wurde die Digitalisierung des Versands der Antragsunterlagen an die Ausländerbehörden über das Bundesverwaltungsamt umgesetzt und steht seit August 2023 weltweit zur Verfügung, damit Antragsunterlagen nicht mehr langwierig in Papierform versandt werden müssen. Auch die Inlandsbearbeitung von Visumanträgen durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten wurde seit 2021 erfolgreich durch das AA etabliert. Das entlastet die Auslandsvertretungen und kann perspektivisch weiter zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Die Bundesregierung und hier aufgrund der federführenden Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister in herausgehobener Weise das BMI arbeitet an Verbesserungen beim reibungslosen Ineinandergreifen der Verfahren, insbesondere im Zusammenspiel zwischen Auslandsvertretungen, Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Ausländerbehörden.

Daher arbeitet das BMI gemeinsam mit den Ländern mit Hochdruck an der Digitalisierung der Migrationsverwaltung und der Beschleunigung von Verfahren. Zur Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 15. Juni 2023 wurde die ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitales Migrationsmanagement“ gegründet, die die technische und rechtliche Umsetzung der MPK-Maßgaben in fünf Unterarbeitsgruppen zum Gegenstand hat.

Folgende gesetzliche und untergesetzliche Verfahrenserleichterungen im Kontext des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung können genannt werden:

- Wie in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung vorgesehen, werden Visa an Fachkräfte bereits jetzt schon grundsätzlich für zwölf statt bislang sechs Monate erteilt. Das führt zunächst zur Entlastung der Antragsteller, Arbeitgeber und der Ausländerbehörden. So kann z. B. künftig die Chancenkarte als nationales Visum erteilt werden und während der Dauer der Jobsuche ist ein Gang zur Ausländerbehörde nicht erforderlich (erst dann, wenn ein Arbeitsplatz gefunden wird und ein neuer Titel zu erteilen ist).
- In § 31 der Aufenthaltsverordnung n. F. wird ein sehr weitgehender Verzicht auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumver-

fahren bei Titeln zur Erwerbstätigkeit und zu Ausbildung/Studium vorgesehen werden. Im Ergebnis werden Visa im Regelfall ohne Beteiligung der Ausländerbehörden erteilt und aufgrund der o. g. längeren Geltungsdauer für zwölf Monate. Dies entlastet die Ausländerbehörden, da sie in deutlich weniger Fällen Stellungnahmen abgeben müssen, und beschleunigt die Visumverfahren, da die Visastellen unmittelbar nach Abschluss ihrer Antragsprüfung entscheiden können.

- Das Gesetz sieht Erleichterungen für gemeinsam einreisende Familien vor, z. B. durch die gemeinsame Entscheidung über Anträge auf Fachkräfttitel und Familienzusammenführung, vgl. § 81 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der ab dem 18. November 2023 geltender Fassung.
- Die Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für verschiedene Aufenthaltsw Zwecke wurden verringert; dadurch entfallen Prüfungen durch die Behörden und die Nachweispflichten der Antragsteller sind reduziert:
 - Die Einreise zur Anerkennung einer beruflichen (nicht akademischen) Qualifikation setzt künftig nicht mehr in jedem Fall ein vorab aus dem Ausland betriebenes Anerkennungsverfahren voraus (vgl. sog. Anerkennungspartnerschaft, § 16 Absatz 3 AufenthG n. F.).
 - Qualifizierte Beschäftigungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (Berufserfahrung, Gehaltsschwelle oder Tarifbindung, beruflicher Abschluss) ohne Anerkennung der beruflichen Qualifikation möglich. Dadurch entfällt das Anerkennungsverfahren.
 - Die Gehaltsschwelle der großen Blauen Karte wird abgesenkt, dadurch erweitert sich der Anwendungsbereich auf mehr Fälle, in denen die Blaue Karte ohne Zustimmung der BA erteilt werden kann. Die Genehmigung von Arbeitgeberwechseln bei der Blauen Karte wird auf eine Anzeigepflicht reduziert, und diese besteht auch nur im ersten Aufenthaltsjahr, vgl. § 18g Absatz 4 AufenthG n. F. (bislang innerhalb der ersten zwei Jahre).
 - Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen werden reduziert, indem Aufenthaltstitel bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden „sollen“, statt „können“. Andere zentrale Titel (§§ 18a und 18b AufenthG n. F.) werden zu Anspruchstiteln, sodass ein Ermessen vollständig entfällt.

50. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welchen Stand der Digitalisierung haben die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Jahr 2022 priorisierten 35 Leistungen („OZG-Booster“ Nummer 1 bis 28) aktuell, und wo sind sie für Bürgerinnen und Bürger verfügbar (bitte jeden der Dienste jeweils einer der folgenden vier Kategorien tabellarisch zuordnen: die Leistung ist überall in Deutschland und Ende zu Ende digitalisiert verfügbar; die Leistung ist zwar überall, aber nicht Ende zu Ende digitalisiert verfügbar; die Leistung ist Ende zu Ende digitalisiert, aber nicht überall verfügbar; die Leistung ist weder überall noch Ende zu Ende digitalisiert verfügbar; wenn im Einzelfall eine Zuordnung nicht möglich sein sollte, bitte genau begründen, warum nicht, und ersatzweise den Stand der Digitalisierung und Verfügbarkeit so genau wie möglich beschreiben)?
51. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welchen Stand der Digitalisierung haben die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes im Jahr 2022 priorisierten 35 Leistungen („OZG-Booster“ Nummer 29 bis 35) aktuell, und wo sind sie für Bürgerinnen und Bürger verfügbar (bitte jeden der Dienste jeweils einer der folgenden vier Kategorien tabellarisch zuordnen: die Leistung ist überall in Deutschland und Ende zu Ende digitalisiert verfügbar; die Leistung ist zwar überall, aber nicht Ende zu Ende digitalisiert verfügbar; die Leistung ist Ende zu Ende digitalisiert, aber nicht überall verfügbar; die Leistung ist weder überall noch Ende zu Ende digitalisiert verfügbar; wenn im Einzelfall eine Zuordnung nicht möglich sein sollte, bitte genau begründen, warum nicht und ersatzweise den Stand der Digitalisierung und Verfügbarkeit so genau wie möglich beschreiben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. September 2023**

Die Fragen 50 und 51 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Umsetzung der vom IT-Planungsrat mit Beschluss 2022/20 vom 2. Mai 2022 priorisierten Leistungen sind die Länder zuständig, so dass der Bundesregierung, die für eine Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nicht vorliegen. Für die von der Bundesregierung herausgegebene Webseite dashboard.ozg-umsetzung.de/stellen die Länder allgemeine Informationen zum Umsetzungsstand von OZG-Leistungen zur Verfügung. Darunter befinden sich auch zahlreiche der vom IT-Planungsrat mit Beschluss vom 2. Mai 2022 priorisierten Leistungen.

52. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie ist der bundesweite Ausbaustand (nach Bundesländern aufgeschlüsselt) des Sirenen-Warnsystems, und welche Sirenenwarntöne sind bislang bundeseinheitlich in Verwendung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. September 2023**

Bundesweiter Ausbaustand:

Der bundesweite Ausbaustand des Sirenen-Warnsystems wird nicht erhoben. Die Länder und Kommunen haben – soweit initiiert – eigene Ausbau- und Umsetzungspläne. Den aktuellen Stand ihres jeweiligen Sirenenetzes haben ausschließlich die dafür zuständigen Behörden der Länder und Kommunen.

Im Rahmen eines deutschlandweiten Warnmittelkatasters wird das Sirenenetz in Deutschland dokumentiert werden. Dieses Warnmittelkataster befindet sich derzeit durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Aufbau und wird 2024 fertiggestellt sein.

Sirenenwarntöne:

Der Bund warnt im Zivilschutzfall nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes über die Katastrophenschutzbehörden der Länder die Bevölkerung in einem Verteidigungsfall vor den daraus resultierenden besonderen Gefahren mit einem einminütigen auf- und abschwellenden Ton, welcher „Es besteht eine Gefahr – informieren Sie sich“ bedeutet. Ein einminütiger Dauerton dient der Entwarnung.

Die Länder bemühen sich darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit um einheitliche Sirensignale zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenschutzfall. In seiner Sitzung am 13. März 2019 bat der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des Arbeitskreises (AK) V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in TOP 8 („Sirensignale im Zivilschutz und Frieden zur Warnung der Bevölkerung“) die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die in den Empfehlungen vorgesehenen Sirensignale bundesweit einheitlich verwendet werden. Der AK V übernahm im Herbst 2019 diese Empfehlung, für deren Umsetzung die Länder zuständig sind.

53. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Welche Verwandtschaftsverhältnisse können im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan zu einer positiven Einstufung als Familienangehöriger führen, und gibt es eine Beschränkung der Anzahl von aktuellen Ehepartnern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. September 2023**

Hinsichtlich des Kreises der berechtigten Familienangehörigen wird auf Ziffer 1 der Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Hei-

mat gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan vom 19. Dezember 2022 verwiesen.

Die Aufnahmeanordnung ist u. a. abrufbar unter www.bundesaufnahme-programmafghanistan.de/bundesaufnahme-de/AktuelleArtikel/-/2558250.

54. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Serienauslieferung des Sonderwagennachfolgers (SW5) an die Bundespolizei und der damit verbundenen Ausmusterung des Vorgängers (bitte dazu eine jährliche Aufschlüsselung danach, in welcher Stückzahl die Bundespolizei ab diesem Jahr und in den nächsten Jahren Fahrzeuge des Typs Survivor R bereits erhalten hat oder erhalten soll und wann wie viele SW4 in diesem Zeitraum ausgemustert werden, vornehmen; vgl. dazu www.polizeipraxis.de/ausgaben/2022/detailansicht-2022/artikel/survivor-r-der-neue-sonderwagen-5.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. September 2023**

Die Freigabe für den Bau der Serienfahrzeuge ist nach dem erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Erprobungen und Zertifizierung der Schutzeigenschaften für das erste Quartal 2025 geplant. Die anschließende Auslieferung der Serienfahrzeuge an die Bundespolizei erfolgt in Abhängigkeit der Produktionskapazitäten der Auftragnehmerin. Die Aussonderung des SW4 orientiert sich an der Auslieferung der Serienfahrzeuge und wird schrittweise im Rahmen des Zulaufes erfolgen.

55. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Personen wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 (Stichtag: 31. August 2023) im Vergleich zum Jahr 2019 (Stichtag: 31. August 2019) erfolgreich abgeschoben, und wie viele Gefährder/Relevante Personen befanden sich darunter (bitte neben den Gesamtzahlen auch nach Überstellungen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, sog. Dublin-III-Verordnung, sowie den jeweiligen zehn häufigsten Abschiebezielländern in Bezug auf die jeweiligen Gesamtzahlen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. September 2023**

Grundsätzlich ist der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und sind damit auch die Rückführungen ausreisepflichtiger Personen aufgrund der ver-

fassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Aufgabe der Länder.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage lagen der Bundesregierung die Daten für das Jahr 2023 bis zum 31. Juli 2023 vor. In diesem Zeitraum wurden 9.185 Personen abgeschoben. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2019 waren es 13.474 Personen.

Die zehn häufigsten Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023	Zeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Juli 2019
Österreich	Italien
Georgien	Albanien
Nordmazedonien	Serbien
Rep. Moldau	Frankreich
Albanien	Georgien
Serbien	Nordmazedonien
Polen	Polen
Türkei	Kosovo
Spanien	Spanien
Frankreich	Marokko

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bis zum 31. August 2023 sieben Gefährder und vier Relevante Personen aus dem Phänomenbereich Islamismus zurückgeführt worden.

Im Vergleichszeitraum Januar bis August 2019 wurden 26 Personen abgeschoben. Darunter befanden sich 20 Gefährder und sechs Relevante Personen aus dem Phänomenbereich Islamismus.

Abschiebungen in die zehn häufigsten Zielstaaten der Abschiebungen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Aufenthaltsbeendigung 2023	Gefährder	Relevante Person
Abschiebung	4 x Irak 2 x Tadschikistan 1 x Kongo	1 x Aserbaidschan 1 x Kosovo 1 x Marokko
Dublin-Überstellung	0	1 x Niederlande

Aufenthaltsbeendigung 2019	Gefährder	Relevante Personen
Abschiebung	4 x Bosnien und Herzegowina 4 x Türkei 3 x Afghanistan 2 x Algerien 2 x Libanon 1 x Georgien 1 x Marokko 1 x Russland 1 x Serbien 1 x Tunesien	1 x Afghanistan 1 x Kosovo 1 x Sri Lanka 1 x Russland 1 x Tunesien 1 x Türkei
Dublin-Überstellung	0	0

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage lagen der Bundesregierung die Daten für das Jahr 2023 bis zum 31. Juli 2023 vor. Insofern findet auch der Vergleich mit dem Jahr 2019 für diesen Zeitraum statt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind 2023 2.940 und 2019 5.067 Personen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Ver-

ordnung) in den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat überstellt worden. Die zehn häufigsten Mitgliedstaaten für diese Überstellungen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023	
Überstellungen an Mitgliedstaaten	absolut
gesamt	2.940
darunter:	
Österreich	986
Frankreich	309
Spanien	308
Polen	257
Kroatien	167
Bulgarien	130
Niederlande	129
Schweden	116
Belgien	107
Rumänien	98

1. Januar 2019 bis 31. Juli 2019	
Überstellungen an Mitgliedstaaten	absolut
gesamt	5.067
darunter:	
Italien	1.423
Frankreich	681
Niederlande	379
Schweden	377
Spanien	371
Österreich	335
Polen	321
Schweiz	249
Belgien	180
Finnland	109

56. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)

Räumt die Bundesregierung der Verhinderung möglicher negativer Auswirkungen auf Pendler infolge verschärfter Grenzkontrollen (www.hasep-ost.de/bundesregierung-beharrt-auf-ablehnung-stationaerer-grenzkontrollen-394344/?utm_content=cmp-true) eine höhere Priorität ein als den Auswirkungen illegaler Einreisen auf die innere Sicherheit, und weshalb schließt sich die Bundesregierung nicht dem Entscheid europäischer Nachbarstaaten wie Österreich an, Grenzkontrollen zu verstärken, (www.bmi.gv.at/news.aspx?id=7A4A722B6D6D434D4D44733D) beispielsweise an der deutsch-polnischen Grenze?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. September 2023**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Migrationslage hat die Bundespolizei die sogenannte Schleierfahndung an den grenzpolizeilich besonders relevanten Landgrenzen (u. a. zur Republik Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz) besonders intensiviert. Sie hat damit entgegen der Annahme in der Fragestellung die Kontrollen intensiviert. Der Umfang und die Intensität richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten bzw. den Lageerkenntnissen vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie sind dynamisch und werden der jeweiligen Lageentwicklung angepasst. Dabei arbeitet die Bundespolizei mit ihren innerstaatlichen Partnern (insbesondere den Polizeien der Länder und der Bundeszollverwaltung) sowie Partnerbehörden der Anrainerstaaten eng und vertrauensvoll in zahlreichen Kooperationsformen zusammen.

Bei Feststellung unerlaubter Einreisen werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprüft und ggf. vollzogen. Schutzbegehrende Drittstaatsangehörige werden grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung zum Zwecke der Prüfung asylrechtlicher Belange einschließlich etwaiger Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) weitergeleitet. Dies würde im Übrigen auch für den Fall der vorübergehenden Wiedereinführung stationärer Binnengrenzkontrollen gelten.

Bei der Schleierfahndung handelt es sich um verstärkte grenzpolizeiliche Maßnahmen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, wie sie von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser an der deutsch-österreichischen Landgrenze auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) mit Wirkung zum 12. Mai 2023 für die Dauer von sechs Monaten neu angeordnet wurde.

Eine vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an weiteren Grenzabschnitten (über die deutsch-österreichische Landgrenze hinausgehend) ist dagegen aktuell nicht Gegenstand der Überlegungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Sie hat nach den Vorgaben des Schengener Grenzkodex stets Ultima-Ratio-Charakter. Mit Blick auf diesen Ultima-Ratio-Charakter gilt es, alle Möglichkeiten der innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen und weiter auszubauen. In diesem Sinne hat sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat mit dem tschechischen Innenminister, Vertretern des polnischen Innenministeriums und der zuständigen schweizerischen Bundesrätin verständigt.

Der Bund beobachtet die Entwicklung an den Grenzen permanent sorgfältig und geht weiterhin – wie auch im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 vereinbart – im Dialog mit den Ländern und den betroffenen Nachbarstaaten lageangepasst vor.

57. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie hat sich der Personalbestand in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach den Jahren 2017 und 2022 sowie den einzelnen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. September 2023**

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zum Personalbestand in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt können der Fachserie 14 Reihe 6, Tabelle 3.2, des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Die Daten zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden durch das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 30. Juni – zuletzt zum 30. Juni 2021 – erhoben. Die aktuelle Fassung und die älteren Ausgaben der Fachserie 14 Reihe 6 sind allgemein zugänglich und können unter www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000140 abgerufen werden.

Die Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

58. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Welchen Bearbeitungsstand hat das sogenannte Partizipationsgesetz des Bundes, welches im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP auf Seite 94 angekündigt wurde, und wann soll es nach Kenntnis der Bundesregierung Eingang ins parlamentarische Verfahren finden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. September 2023**

Die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, welche konkreten Inhalte der Entwurf eines Partizipationsgesetzes haben wird, findet derzeit statt. Die Federführung für das Vorhaben hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat übernommen. Zum Eingang eines Entwurfs in das parlamentarische Verfahren kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Antwort geben.

59. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie oft haben in dieser Wahlperiode Vertreter der Bundesregierung vom Rednerpult des Bundestages für einen aus der Mitte des Bundestages eingebrachten Antrag geworben bzw. die Mitglieder des Bundestages „aufgefordert“, einen aus der Mitte des Bundestages eingebrachten Antrag zu unterstützen (bitte die aktuellsten 14 Einzelangaben tabellarisch nach Wortlaut und Nummer des Plenarprotokolls aufschlüsseln; vgl. „Ich fordere Sie deswegen auf, den heute vorliegenden Antrag zu unterstützen“, Staatsministerin Dr. Anna Lührmann zu den Tagesordnungspunkten 19 a bis 19 c der 109. Bundestagssitzung vom 15. Juni 2023, Plenarprotokoll 20/109, S. 13340 (B))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. September 2023

Die gewünschten Informationen können den Plenarprotokollen des Bundestages entnommen werden. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Bundestages, diese aus der Tätigkeit des Bundestages entstehenden und aus dortigen Dokumentationen frei verfügbaren Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und aufbereiten zu lassen.

60. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wurde das Personal der Bundespolizei zur Sicherung der deutsch-polnischen Grenze vor illegaler Migration seit Mai 2023 erhöht (bitte die jeweiligen Inspektionen, aus denen Personal abgegeben wurde angeben), und welche Planungen zur Personalaufstockung sind verlässlich bis zum Ende dieses Jahres vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. September 2023

Die zuständigen Behörden und Dienststellen der Bundespolizei reagieren aufgrund ihrer eigenen regelmäßigen polizeilichen Lagebewertungen zunächst regional und anlassbezogen eigenständig mit Einsatzmaßnahmen auf polizeiliche Lagen. Angesichts der Entwicklung der unerlaubten Einreisen an der deutsch-polnischen Grenze zählen zu diesen Maßnahmen beispielsweise der Einsatz von Kräften der Mobilien Kontroll- und Überwachseinheiten zur Stärkung der polizeilichen Präsenz im Einsatzraum sowie eine intensivierete Binnengrenzfahndung.

Quantitative Aussagen über personelle Unterstützungen der Behörden und Dienststellen der Bundespolizei an der deutsch-polnischen Grenze im Sinne der Fragestellung lassen Rückschlüsse auf Einsatzstärken sowie die polizeilichen Reaktionsfähigkeiten und -möglichkeiten der Bundespolizei zu. Eine Veröffentlichung dieser Angaben kann die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei negativ beeinflussen. Unter Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts wird die

Antwort zwar nicht öffentlich, jedoch eingestuft mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ als gesonderte Anlage übermittelt.*

61. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Gründe geben nach Kenntnis der Bundesregierung die aus den sicheren EU-Staaten Polen und Tschechien nach Sachsen (Deutschland) geflüchteten Personen dafür an, dass sie in Deutschland Asyl beantragen anstatt in anderen durchreisten EU-Staaten, und welche wirkungsvollen Maßnahmen zur Verhinderung der unkontrollierten Einreise von Asylsuchenden aus sicheren Drittstaaten wie über die EU-Staaten Polen und Tschechien nach Deutschland kennt die Bundesregierung (www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/innenministerium-fl%C3%BCchtlinge-lassen-sich-nicht-an-der-grenze-zur%C3%BCckschicken/arra-1feX1K?ocid=socialshare&cvid=c8b6a15912584580b8627a5a9c71ac86&ei=12&fbclid=IwAR1Ue iAYLZ1Zk_5IbTAGIOX2OKeCw15kWp79mUoU-G0RyzsHmBsj3c-nGmQ)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. September 2023

Hinsichtlich der ersten Teilfrage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen des Asylverfahrens erhebt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine auswertbaren Informationen im Sinne der Fragestellung.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage hat die Bundespolizei vor dem Hintergrund der aktuellen Migrationslage die Schleierfahndung an den grenzpolizeilich besonders relevanten Landgrenzen (u. a. zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik) mit personellen Verstärkungen der Bereitschaftspolizei besonders intensiviert. Der Umfang und die Intensität richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten bzw. den Lageerkennnissen vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt sein und dynamisch, d. h. der jeweiligen Lageentwicklung folgend, angepasst werden. Dabei arbeitet die Bundespolizei mit ihren innerstaatlichen (insbesondere den Polizeien der Länder und der Bundeszollverwaltung) und ausländischen Partnerbehörden der Anrainerstaaten eng und vertrauensvoll in zahlreichen Kooperationsformen zusammen.

Bei der Feststellung der Einreise von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprüft und ggf. vollzogen. Schutzbegehrende Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung zum Zwecke der Prüfung asylrechtlicher Belange einschließlich etwaiger Überstellungen in andere Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr.604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) weiterzuleiten. Dies gilt auch für den Fall der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Bei der Schleierfahndung handelt es sich um verstärkte grenzpolizeiliche Maßnahmen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen. Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-polnischen bzw. der deutsch-tschechischen Landgrenze ist dagegen aktuell nicht Gegenstand der Überlegungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Sie richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und ist dabei stets Ultima Ratio. Vor diesem Hintergrund gilt es, alle Möglichkeiten der innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen und weiter auszubauen. In diesem Sinne hat sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat mit dem tschechischen Innenminister und Vertretern des polnischen Innenministeriums verständigt. Der Bund beobachtet die Entwicklung an den Grenzen weiterhin sorgfältig und geht weiterhin (wie auch im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 vereinbart) im Dialog mit den Ländern und den betroffenen Nachbarstaaten lageangepasst vor.

62. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Über welche aktuellen Daten zur Einreise von Asylsuchenden aus Polen und Tschechien nach Sachsen verfügt die Bundesregierung, und welche Gründe führen nach Auffassung der Bundesregierung zum Verbleib von Personen ohne Asylanspruch in Deutschland, die aus diesen Ländern eingereist sind ([www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/innenministerium-fl%C3%BCchtlinge-lassen-sich-nicht-an-der-grenze-zur%C3%BCckschicken/ar-AA1feX1K?ocid=socialshare&cvid=c8b6a15912584580b8627a5a9c71ac86&ei=12&fbclid=IwAR1UeiAYLZ1Zk_5IbTAGIOX20KeCw15k Wp79mUoU-G0RyzsHmBsj3c-nGmQ\)?](http://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/innenministerium-fl%C3%BCchtlinge-lassen-sich-nicht-an-der-grenze-zur%C3%BCckschicken/ar-AA1feX1K?ocid=socialshare&cvid=c8b6a15912584580b8627a5a9c71ac86&ei=12&fbclid=IwAR1UeiAYLZ1Zk_5IbTAGIOX20KeCw15k Wp79mUoU-G0RyzsHmBsj3c-nGmQ)?))

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. September 2023

Die Bundespolizei erhebt in der Polizeilichen Eingangsstatistik Daten zu Personen, die gegenüber der Bundespolizei oder einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde ein Asylgesuch vorbringen.

Die Bundespolizei hat demzufolge in Sachsen im Zeitraum Januar bis Juli 2023 3.803 Asylsuchende im Zusammenhang mit der deutsch-polnischen sowie 2.137 Asylsuchende im Zusammenhang mit der deutsch-tschechischen Grenze festgestellt.

Ob einem Asylsuchenden ein Schutzstatus zuzuerkennen ist, wird im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung des Asylantrags festgestellt, sofern die Bundesrepublik Deutschland nach den Kriterien und Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Bei Personen im Sinne der Fragestellung sind für die Durchsetzung einer möglichen Ausreisepflicht die Länder zuständig.

63. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Gibt es Aktivitäten der Bundesregierung anlässlich des Vorfalles auf einer Kirmes im rheinland-pfälzischen Wittlich, bei dem ein junger Mann erstochen wurde und zwei US-Soldaten der Tat verdächtigt werden (www.derwesten.de/panorama/vermishtes/kirmes-rheinland-pfalz-erstochen-tod-us-soldaten-id300624878.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. September 2023**

Der Bundesregierung ist die Presseberichterstattung zum Vorfall auf der Kirmes in Wittlich bekannt, bei dem am 19. August 2023 eine Person zu Tode kam.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland, auch wenn generell die Länder für die Sicherheit zuständig sind.

64. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Warum plant die Bundesregierung im Bundeshaushalt 2024 die Finanzmittel für die Integrationsunterstützung (die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte [MBE], die in einigen Bundesländern das einzige Beratungsangebot zur fachgerechten Unterstützung der Integration vor Ort ist, das Jugendmigrationsdienst-Programm, die Programmbereiche „Respekt Coaches“ und „Garantiefonds Hochschule“) stark zu kürzen bzw. bisherige Bestandteile ganz zu streichen (vgl. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024; bitte begründen), und wie viele der bundesweit aktuell 1.285 Einrichtungen der MBE bzw. der rund 500 Jugendmigrationsdienste sind nach Auffassung der Bundesregierung in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin für die Integrationsunterstützung nötig angesichts der stark angestiegenen Migration von Geflüchteten in den Jahren 2022 und 2023 nach Deutschland und des damit voraussichtlich verbundenen ansteigenden Beratungsbedarfs sowie einer größeren Zahl von Menschen, die infolge gesetzlicher Änderungen 2023 nun berechtigt sind, Beratungsleistungen der MBE in Anspruch zu nehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. September 2023**

Für den Einzelplan 06:

Der Politikbereich Migration/Integration hat auch im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 hohe Priorität. Für Integration und Migration sowie für die Minderheitenpolitik werden im Haushalt des Bundes-

ministeriums des Innern und für Heimat (BMI) (inklusive der Ausgaben für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]) im Jahr 2024 – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – insgesamt rund 2 Mrd. Euro an Ausgaben zur Verfügung stehen. Dies entspricht in Gänze über 15 Prozent des Gesamtansatzes des Einzelplans des BMI im Jahr 2024 und einer Steigerung von knapp 8 Prozent gegenüber den Ausgabenansätzen des Jahres 2023 allein für diesen Politikbereich.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt sieht für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) einen Mittelansatz von rund 57,5 Mio. Euro für das Jahr 2024 vor. Dieser Ansatz entspricht der Finanzplanung für 2024, liegt aber unter dem Ansatz, den der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsjahr 2023 für die MBE bereitgestellt hat (rund 81,5 Mio. Euro).

Bei der MBE handelt es sich jedoch nicht um das einzige migrationspezifische Beratungsangebot in Deutschland. Seitens des Bundes unterstützt beispielweise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit gleich mehreren – durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) – geförderten Programmen der Europäischen Union die zügige und qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt: „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, „MYTURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“, „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt.“ Daneben sieht § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote auch durch die Länder vor. Zu den ebenfalls einschlägigen Jugendmigrationsdiensten (JMD) wird auf den Antwortteil zum Einzelplan 17 verwiesen.

Im laufenden Jahr 2023 wird die Beratung der MBE an 1.423 Standorten angeboten (Haupt- und Nebenstandorte). Die Planungen zu den Beratungskapazitäten der MBE im Jahr 2024 sind noch nicht abgeschlossen. Gleiches gilt für das Jahr 2025, da hierfür noch nicht einmal das Haushaltsaufstellungsverfahren begonnen hat.

Für den Einzelplan 17:

Die Bundesregierung ist in der Verantwortung, für das kommende Jahr einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der den Vorgaben der Schuldenbremse und den besonderen Herausforderungen dieser Zeit Rechnung trägt. Hierdurch werden die Spielräume verengt und auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) muss bei den freiwilligen Ausgaben Prioritäten setzen.

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2024 sieht einen konsolidierten Mittelansatz für die beiden Programme Jugendmigrationsdienste und „Respekt Coaches“ vor. Der Mittelansatz beider Programme sieht nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf insgesamt 63,8 Mio. Euro vor – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Das Programm „Garantiefonds Hochschule“ läuft sukzessive aus, die Richtlinien werden 2024 nicht mehr verlängert. Die Administration des ursprünglich für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem dauerhaften Bleiberecht aufgelegten Sprachförderprogramms ist nicht mehr wirtschaftlich und den starken Schwankungen der Teilnehmendenzahlen in den letzten zehn Jahren nicht mehr gewachsen.

Die Bedarfsanalyse für das jeweils folgende Jahr wird von den umsetzenden Trägern der Jugendmigrationsdienste im Rahmen der Antragstellung durchgeführt und dem BMFSFJ am Ende eines jeden Jahres mitgeteilt.

Da die Kürzungen erst für das Jahr 2024 vorgesehen sind, sind konkrete Angaben zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Insofern wird um Verständnis gebeten, dass detaillierte Angaben zu der Zahl der Standorte im kommenden Jahr derzeit nicht erfolgen können.

65. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Verwendet die Bundesregierung die Steueridentifikationsnummer als einzigartige permanente Identifikationsnummer für die EU-Brieftasche für digitale Identität (EUDI), und wie plant die Bundesregierung, die Personenkennziffer (Steueridentifikationsnummer) auf europäischer Ebene mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Harmonisierung der EUDI zu teilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 5. September 2023**

Eine Verwendung der Steueridentifikationsnummer als einzigartige permanente Identifikationsnummer (UPI) ist für die nationale European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) nicht geplant. Insoweit erfolgen auch keine Planungen, wie die Steueridentifikationsnummer über eine EUDI-Wallet mit anderen Mitgliedstaaten als UPI geteilt werden kann.

66. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Aktivitäten sogenannter Bürgerwehren im Jahr 2023 (www.belltower.news/rechtsextreme-kl-einstpartei-freie-sachsen-gruenden-buergerwehr-152141/); bitte die neun zuletzt bekannt gewordenen Bürgerwehren nach Ort, Mitgliederanzahl und parteipolitischer Anbindung auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. September 2023**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet die Aktivitäten sogenannter rechtsextremistischer Bürgerwehren aufmerksam. Rechtsextremisten gerieren sich als Bürgerwehren, um das Bild eines angeblich handlungsunfähigen oder -unwilligen Staates in der Öffentlichkeit zu erzeugen, zur rassistisch motivierten Agitation gegen (vermeintlich) nicht-deutsche Staatsangehörige sowie zur lokalen Einschüchterung politischer Gegner.

Nach einer Hochphase im Zuge der sogenannten „Flüchtlingskrise“ in den Jahren 2015 und 2016 sind die Aktivitäten rechtsextremistischer Bürgerwehren in der jüngeren Vergangenheit zurückgegangen. Entsprechende Bürgerwehren werden derzeit regelmäßig nicht mehr als feste Gruppierung gebildet, sondern stellen sich eher als eine bloße Aktions-

form dar, die ganz überwiegend von rechtsextremistischen Parteien – wie in diesem Falle der der „Freien Sachsen“ – genutzt wird.

Insofern kann keine „Mitgliederzahl“ einer Bürgerwehr, sondern lediglich die Teilnehmerzahl bei entsprechenden Aktionen angegeben werden. Im Jahr 2023 sind in der hiesigen Bearbeitung Bürgerwehraktivitäten im Umfeld der rechtsextremistischen Parteien „Der III. Weg“ sowie „Freie Sachsen“ bekannt geworden. „Der III. Weg“ führt hierbei anlassbezogen sogenannte „Nationale Streifen“ durch. Anlässe hierfür stellen insbesondere tatsächlich oder angeblich durch nicht deutsche Staatsangehörige verübte Straftaten dar. Die Partei erklärt in diesem Zusammenhang, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken zu wollen. In Einzelfällen richtet sich die Aktion auch gegen Personen des politisch linken Spektrums.

Im Jahr 2023 wurden bislang 15 Bürgerwehraktionen der Partei „Der III. Weg“ an folgenden Orten festgestellt:

Land	Stadt/Ort
BE	Spandau
BE	Stadtgebiet
BW	Konstanz
BW	Schwäbisch-Hall
BY	Bamberg
NW	Ratingen
NW	Selm
SN	Zittau
ST	Aschersleben
ST	Bernburg
ST	Dessau
ST	Dessau
ST	Dessau
ST	Raguhn-Jeßnitz
ST	Zerbst

Die Teilnehmerzahl auf diesen „Streifengängen“ bewegte sich zumeist im mittleren einstelligen Bereich. Die Teilnehmenden tragen zumeist Bekleidung mit Erkennungszeichen und sonstiger Symbolik der Partei.

Die „Freien Sachsen“ fielen erstmals im April 2023 durch sogenannte „Bürgerstreifen“ auf. Es sind seither insgesamt fünf „Streifengänge“ bekannt geworden:

Land	Stadt/Ort
SN	Aue
SN	Dresden
SN	Dresden
SN	Frankenberg
SN	Freiberg

Im August 2023 kam es zu Aktionen der „Freien Sachsen – Kreisverband Mittelsachsen“, bei deren Personen unter der Bezeichnung „Heimatschutz Mittelsachsen“ solche „Streifengänge“ durchführten und dabei weiße oder grüne Kennzeichnungswesten mit „HS“-Logo (HS: Heimatschutz) trugen. Auch hier bewegte sich die Teilnehmerzahl im mittleren einstelligen Bereich.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

67. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Ist der Bundesregierung das Problem zunehmender Politikverdrossenheit im ländlichen Raum bekannt, und sucht sie mit den Bundesländern das Gespräch, um hier zu Lösungen zu gelangen und weitere Rücktritte ganzer Gemeinderäte in Zukunft zu verhindern (www.focus.de/panorama/freibach-ruecktritt-aus-protest-gemeinderat-und-orts-buergermeister-schmeissen-hin_id_201425309.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. September 2023**

Politikverdrossenheit ist ein Begriff, der ein Desinteresse der Bevölkerung am politischen Geschehen unterstellt (Schubert, Klaus/Klein, Martina (2020): Das Politiklexikon, 7. Auflage). Zu sehen ist jedoch ein großes gemeinnütziges und politisches Engagement in der Bevölkerung, wie der Deutsche Freiwilligensurvey regelmäßig zeigt, der an lokale Betroffenheit oder bedeutende gesellschaftliche Themen anknüpft.

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit den Ländern an der Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und von ehrenamtlich engagierten Menschen. Beispiele sind etwa das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ oder das Förder- und Qualifizierungsprogramm der politischen Bildung „Miteinander Reden“.

68. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN und FDP angekündigten Vorhabens, „eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden“ zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. September 2023**

Die Vorabstimmungen innerhalb der Bundesregierung zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden dauern noch an.

69. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Dolmetscher in Erstaufnahmeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2013 bis heute, und wie viele Dolmetscheraufträge wurden in diesem Zeitraum vergeben (bitte für den Bund ausweisen)?
70. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Dolmetscher in Erstaufnahmeeinrichtungen in den einzelnen Bundesländern seit dem 1. Januar 2013 bis heute?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. September 2023**

Die Fragen 69 und 70 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

71. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 31. August 2023 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. September 2023**

Im Zeitraum vom 1. August 2023 bis einschließlich 31. August 2023 wurden laut Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 11.914 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grenzabschnitte:

Land	Unerlaubte Einreisen
Polen	3.964
Österreich	3.038
Tschechische Republik	2.879
Schweiz	1.223
Frankreich	378
Belgien	220
Niederlande	135
Luxemburg	56
Dänemark	21

Die auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

72. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele EU-Staaten sowie Nicht-EU-Staaten führen nach Kenntnis der Bundesregierung Asylbewerber nach Syrien oder Afghanistan zurück bzw. planen dies in näherer Zukunft (bitte die Staaten, die zurückführen, einzeln ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. September 2023**

Soweit der Bundesregierung bekannt, führen die EU-Mitgliedstaaten derzeit keine Rückführungen nach Afghanistan und Syrien durch. Zu geplanten zukünftigen Rückführungen liegen keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Nicht-EU-Staaten ist der Bundesregierung bekannt, dass Iran, Pakistan und die Türkei Rückführungen nach Afghanistan durchführen; im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor. Zu Rückführungen durch Nicht-EU-Staaten nach Syrien kennt die Bundesregierung die Medienberichterstattung.

73. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele Fälle illegaler Grenzübertritte über die Grenze zum Saarland bzw. zu Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2022 registriert worden, und gibt es Schätzungen über die Höhe der Dunkelziffer (bitte nach Ländern und Bundesländern der Aus- und Einreise aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. September 2023**

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei hat die Bundespolizei im Jahr 2022 insgesamt 1.202 unerlaubt eingereiste Personen im Saarland und 1.051 unerlaubt eingereiste Personen in Rheinland-Pfalz festgestellt. Der jeweilige Feststellungsort (im Sinne der Frage innerhalb der Länder Saarland bzw. Rheinland-Pfalz) kann hierbei von dem tatsächlichen Ort der Tatbegehung abweichen. Die entsprechende Aufschlüsselung kann im Sinne der Frage der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Unerlaubte Einreise aus	Saarland	Rheinland-Pfalz
Belgien	6	90
Dänemark	1	7
Frankreich	957	157
Luxemburg	113	467
Niederlande	1	20
Polen	19	15
Schweiz	20	91
Tschechien	24	26
Unbekannt	26	18
Österreich	29	76
Luftgrenze	6	84

Schätzungen zur Dunkelziffer unerlaubt eingereister Personen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

74. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche konkreten Auswirkungen haben die militärischen Unterstützungsleistungen an die Ukraine (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514) und deren finanzielle Unterstützung (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/deutschland-hilft-der-ukraine-2160274) nach Kenntnis der Bundesregierung mit Blick auf den Frieden im Krieg in der Ukraine (bitte begründen und ausführen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 7. September 2023

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 setzt sich die Bundesregierung intensiv für dessen Beendigung ein. Deutschland wird die Ukraine bei der Verteidigung gegen diesen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands politisch, finanziell, zivil und militärisch unterstützen, solange es nötig ist – sowohl einzelstaatlich als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in der Europäischen Union, mit den G7, der NATO, den Vereinten Nationen und in anderen Formaten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die fortgesetzte Weigerung Russlands, der bindenden Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 zu folgen und seinen seit dem 24. Februar 2022 andauernden völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine einzustellen und seine Streitkräfte vollständig, unverzüglich und bedingungslos von ukrainischem Territorium zurückzuziehen, das zentrale Hindernis für einen möglichen Friedensschluss.

75. Abgeordneter **Dr. Alexander Gauland** (AfD) Inwieweit ist die humanitäre Hilfe der Bundesregierung mit einem finanziellen Umfang von rund 2,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 „auch ein wichtiger geostrategischer Teil unserer Außenpolitik“, und kann die Bundesregierung dies an drei konkreten Beispielen ihrer Außenpolitik verdeutlichen (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/welttag-humanitaere-hilfe/2613212?pk_campaign=newsletter_Pressemitteilung_2023_08_19&pk_kwd=link_Au%C3%9Fenministerin+Baerbock+zum+Welttag+der+humanit%C3%A4ren+Hilfe)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 4. September 2023

Informationen zur Strategie des Auswärtigen Amts zur humanitären Hilfe im Ausland sind abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/blob/238812/145d15cc91bec5d173b87d75302b67e7/aa-strategie-humanitaere-hilfe-data.pdf.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum integrierten Ansatz der Bundesregierung in der Nationalen Sicherheitsstrategie verwiesen (www.auswaertiges-amt.de/blob/2604006/857b2e75fade2a89cc5232a59fca997b/nationale-sicherheitsstrategie-data.pdf).

76. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Erkenntnisse über die Auswirkungen eines EU-Beitritts der Ukraine auf den EU-Haushalt (Verteilung der Agrarsubventionen, Finanzierungsbedarf etc.) liegen der Bundesregierung vor (bitte thematisch einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. September 2023**

Die Bundesregierung begrüßt die Verleihung des EU-Kandidatenstatus an die Ukraine durch den Europäischen Rat am 24. Juni 2022 und setzt sich für eine glaubwürdige EU-Beitrittsperspektive der Ukraine ein.

Der Haushalt der Europäischen Union (EU) bemisst sich nach dem Mehrjährigen Finanzrahmen, der in seiner aktuellen Form für den Zeitraum bis 2027 Geltung hat.

Etwaige Auswirkungen eines möglichen EU-Beitritts der Ukraine auf den EU-Haushalt hängen von vielen Faktoren ab, darunter die Ausgestaltung eines Beitrittsvertrages und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln für die verschiedenen EU-Programme und Politiken, beispielsweise zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie lassen sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

77. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Mit welchen Fähigkeiten wird sich die Bundesregierung an der Anfang August dieses Jahres im Rat der Europäischen Union beschlossenen Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea beteiligen, und wird es einen Einsatz von deutschen Soldatinnen und Soldaten in der Mission geben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 6. September 2023**

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 3. August 2023 die Einrichtung einer zivil-militärischen Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit der Bezeichnung „Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea“ beschlossen. Die Einrichtung der Mission erfolgt auf Ersuchen von Benin, Ghana, Togo und Côte d’Ivoire.

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses wird nun die konkrete Ausplanung der Mission durch die EU in Form des Einsatzkonzepts, des Einsatzplans für den zivilen Bereich und des Missionsplans für den militärischen Anteil erarbeitet. Die Entwicklung konkreter Ausbildungs- und

Unterstützungsangebote erfolgt dabei in enger Abstimmung mit den afrikanischen Partnern.

Über eine deutsche Beteiligung an der Mission kann erst nach Vorlage dieser Dokumente und Festlegung der konkreten Bedarfe und Anforderungen der Mission entschieden werden.

78. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Warum spielt im „Achte[n] Bericht der Bundesregierung zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen“ (Bundestagsdrucksache 20/8120) die deutsche Präsenz in internationalen Organisationen des Sports keine Rolle, und wie ist hier nach Kenntnis der Bundesregierung die Bilanz für den Berichtszeitraum 2021 und 2022?
79. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Warum spielt im „Achte[n] Bericht der Bundesregierung zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen“ (Bundestagsdrucksache 20/8120) im Unterschied zur Stellenbesetzung durch Frauen die Besetzung von Stellen und Funktionen von Menschen mit Behinderungen keine Rolle, und wie ist hier nach Kenntnis der Bundesregierung die Bilanz für den Berichtszeitraum 2021 und 2022?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 6. September 2023**

Die Fragen 78 und 79 werden gemeinsam beantwortet.

Der „Achte Bericht der Bundesregierung zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen“ betrachtet im Rahmen des Auftrags des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/7938 vom 28. Januar 2008) und unter entsprechender besonderer Berücksichtigung der dort genannten Organisationen und Institutionen ausschließlich eine Auswahl von öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen. Viele internationale Sportorganisationen, wie zum Beispiel das Internationale Olympische Komitee, besitzen diesen Rechtscharakter nicht.

Die dem Bericht zugrundeliegenden Personaldaten der internationalen Organisationen, die der Bundesregierung von diesen zur Verfügung gestellt werden, enthalten keine Angaben, aus denen Rückschlüsse zum Anteil von Menschen mit Behinderung gezogen werden können.

Die Bundesregierung berücksichtigt bei Kandidaturenvorschlägen Behinderung, Diversität und Geschlechterparität gleichermaßen.

80. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Haben nach Einschätzung der Bundesregierung Wirtschaftssanktionen gegen Staaten, die von der Bundesregierung als Autokratien bewertet werden, generell keine wirtschaftlichen Auswirkungen oder zeigen ihrer Ansicht nach nur die Sanktionen gegen Russland keine Wirkung, wie Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in einem Interview klarstellt (siehe dazu „Baerbock enttäuscht von Wirkung der Russland-sanktionen“ in DER SPIEGEL vom 24. August 2023), und wird sich die Bundesregierung deshalb innerhalb der Europäischen Union für die Aufhebung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland und andere Staaten, die die Bundesregierung als Autokratien ansieht, einsetzen, oder ist die Bundesregierung dennoch weiterhin bereit, einen „hohen wirtschaftlichen Preis zu zahlen“ (Außenministerin Annalena Baerbock: „Wir sind bereit, für die Sicherheit der Ukraine einen hohen wirtschaftlichen Preis zu zahlen“ siehe WELT.de vom 7. Februar 2022: www.welt.de/politik/ausland/article236741569/Baerbock-Sind-bereit-fuer-Sicherheit-der-Ukraine-hohen-wirtschaftlichen-Preis-zu-zahlen.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. September 2023**

Für die Bundesregierung sind Sanktionen ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und damit konkret Teil der Gesamtstrategie zur Unterstützung der Ukraine. Gezielte Sanktionen wirken über die Zeit und stehen dafür, dass Brutalität und Regelbruch Konsequenzen haben. Bei Bedarf werden die Sanktionen nachjustiert, um die intendierte Wirkung zu entfalten.

Diese Konsequenzen hat die Bundesregierung Russland in großer Einigkeit mit ihren europäischen und internationalen Partnern unmissverständlich aufgezeigt. Mithilfe der verhängten Sanktionen wird nicht nur Russlands Wirtschaft langfristig geschwächt, sondern werden vor allem auch die militärischen Kapazitäten zur Fortsetzung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs eingeschränkt und der Handlungsspielraum von Personen und Entitäten, die diesen unterstützen, gezielt eingeengt.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin in enger Abstimmung mit ihren europäischen und internationalen Partnern der russischen Aggression entgegenstellen und den Sanktionsdruck auf Russland aufrechterhalten.

81. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie ist die humanitäre Lage in Bergkarabach nach den Informationen der Bundesregierung, und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um eine humanitäre Katastrophe in Bergkarabach abzuwenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. September 2023**

Die Bundesregierung ist besorgt über die humanitäre Lage in Bergkarabach, die laut dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten ernst ist. Aus Sicht der Bundesregierung muss auf dem Latschin-Korridor freier und sicherer Personen- und Handelsverkehr gewährleistet werden. Die Bundesregierung erachtet es außerdem als notwendig, dass eine Einigung über Art und Weise des Transports von lebenswichtigen Hilfsgütern erzielt wird, einschließlich etwaiger zusätzlicher Versorgungsrouten. Hierzu sind Gespräche zwischen Baku und Vertretern aus Bergkarabach notwendig, bei denen auch weitere offene Fragen besprochen werden können. Die Bundesregierung steht sowohl mit der aserbaidjanischen als auch mit der armenischen Regierung in Kontakt und arbeitet auf eine Verbesserung der Lage hin.

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich den vom Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel initiierten trilateralen Friedensprozess. In diesem Sinne nahm der Bundeskanzler Olaf Scholz am 1. Juni 2023 gemeinsam mit dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron an einem Treffen des Präsidenten Charles Michel mit dem armenischen Premierminister Nikol Paschinjan und dem aserbaidjanischen Präsidenten Ilham Alijew am Rande des Gipfels der Europäischen Politischen Gemeinschaft in Chişinău teil.

82. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um gegen die seit Jahren gezielte Tötung von Migrant*innen durch saudische Grenzbeamte vorzugehen, und wird die Bundesregierung mit Sanktionen gegen Saudi-Arabien auf diese Menschenrechtsverletzungen reagieren (Süddeutsche Zeitung vom 27. August 2023)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 5. September 2023**

Die Bundesregierung ist sehr besorgt über die schwerwiegenden Vorwürfe, die umfassend untersucht werden müssen. Die Bundesregierung hat seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegenüber Saudi-Arabien wiederholt eine transparente und unabhängige Aufklärung der Vorwürfe gefordert und wird dies gegenüber der saudischen Regierung auch nachhalten.

Die Bundesregierung tauscht sich zudem mit Partnern über vorliegende Erkenntnisse aus.

83. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Einsicht der Bundesaußenministerin, dass die Sanktionen gegen Russland nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben (DER SPIEGEL vom 24. August 2023)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. September 2023**

Für die Bundesregierung sind Sanktionen ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und damit konkret Teil der Gesamtstrategie zur Unterstützung der Ukraine. Gezielte Sanktionen wirken über die Zeit und stehen dafür, dass Brutalität und Regelbruch Konsequenzen haben. Bei Bedarf werden die Sanktionen nachjustiert, um die intendierte Wirkung zu entfalten.

Diese Konsequenzen hat die Bundesregierung Russland in großer Einigkeit mit ihren europäischen und internationalen Partnern unmissverständlich aufgezeigt. Mithilfe der verhängten Sanktionen wird nicht nur Russlands Wirtschaft langfristig geschwächt, sondern werden vor allem auch die militärischen Kapazitäten zur Fortsetzung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs eingeschränkt und der Handlungsspielraum von Personen und Entitäten, die diesen unterstützen, gezielt eingengt.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin in enger Abstimmung mit ihren europäischen und internationalen Partnern der russischen Aggression entgegenstellen und den Sanktionsdruck auf Russland aufrechterhalten.

84. Abgeordnete **Zaklin Nastic**
(DIE LINKE.)
- In welchen Ländern befinden sich nach Kenntnis (auch nachrichtendienstlicher) der Bundesregierung derzeit relevante Kontingente von Kämpfern des Islamischen Staats, der Al-Qaida und anderer radikaler und gewaltbereiter islamistischer Organisationen (bitte nach Ländern, Organisationen und jeweiliger Anzahl der Kämpfer auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. September 2023**

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.*

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Eine Offenlegung der erfragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur Erkenntnislage und zur Methodik des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden, insbesondere, da sich hieraus Rückschlüsse über Aufklärungsansätze und Aufklärungsschwerpunkte ableiten lassen. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen, die Methodik und Fähigkeiten des BND ziehen.

Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „GEHEIM“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

der wirksamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Diese Informationen werden daher als „GEHEIM“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

85. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die von der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) gegen Niger verhängten Sanktionen, die neben Grenzschließungen, der Unterbindung aller kommerziellen und finanziellen Transaktionen, dem Einfrieren staatlicher Vermögenswerte, Lande- und Anflugverboten und Reisebeschränkungen auch die Einstellung aller regionalen Entwicklungs- und Wirtschaftsprogramme beinhalten (www.ecowas.int/final-communique-fifty-first-extraordinary-summit-of-the-ecowas-authority-of-heads-of-state-and-governments-on-the-political-situation-in-niger/) und – gemeinsam mit dem Einfrieren westlicher, auch deutscher Mittel für Entwicklungszusammenarbeit – die humanitäre Lage in Niger deutlich verschlechtern dürften, und wurde gegenüber ECOWAS die Unterstützung einer möglichen ECOWAS-Militärintervention in Niger im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität signalisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. September 2023**

Die Bundesregierung unterstützt die Forderungen der ECOWAS nach einer schnellstmöglichen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in Niger und die diplomatischen Anstrengungen für eine friedliche Lösung.

Gegenüber ECOWAS wirbt die Bundesregierung dafür, humanitäre Güter von den Sanktionen auszunehmen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/8183 verwiesen.

86. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie oft hat die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock seit ihrem Amtsantritt im Dezember 2021 für Dienstreisen die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung genutzt (bitte jeweils nach Inlands- und Auslandsreisen aufschlüsseln), und wie oft wurden anstelle der Flugbereitschaft alternative Reisemöglichkeiten genutzt (bitte nach Linienflügen und Bahnverbindungen differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 6. September 2023**

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock nutzte seit Dezember 2021 für 87 Auslandsdienstreisen die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, davon sechs Mal im Rahmen von Mitflügen bei anderen Kabinettsmitgliedern. Darüber hinaus nutzte sie die Flugbereitschaft drei Mal als Mitreisende anderer Kabinettsmitglieder für Inlandsflüge.

Die Bundesministerin nutzte Linienflüge für drei Auslandsdienstreisen sowie Zugverbindungen für neun Auslandsdienstreisen und eine Inlandsdienstreise. Linienflüge wurden für Inlandsdienstreisen nicht genutzt.

Grundsätzlich werden vor jeder Nutzung der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zunächst emissionsärmere Reisemöglichkeiten wie die Nutzung von Zugverbindungen oder Linienflügen geprüft. Limitierender Faktor ist jedoch oft die enge Abfolge von Terminen. Die Terminierung von internationalen Gipfeltreffen, Sitzungen der Vereinten Nationen oder von deren Gremien sowie beispielsweise des regelmäßig stattfindenden Rats für Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel kann die Bundesregierung nicht beeinflussen. Häufig können eng aufeinanderfolgende Termine im In- und Ausland nur durch die Nutzung der Flugbereitschaft wahrgenommen werden.

87. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Hat die Bundesregierung in Hinblick auf die Aufklärung der Sprengung der Nord-Stream-Pipelines bisher offiziell oder inoffiziell über diplomatische Kanäle die US-Regierung bzw. den US-Präsidenten Joe Biden um nachrichtendienstliche Unterstützung gebeten, zumal die US-Exekutive direkt oder über „Five Eyes“ erhebliche nachrichtendienstliche Möglichkeiten zur Aufklärung von Urheber und Tathergang dieses Angriffs auf die strategische Infrastruktur ihres NATO-Bündnispartners hätte, und falls ja, wo ist dieses Dokument zum Hilfersuchen zu finden, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. September 2023**

Die Bundesregierung steht mit der Regierung der Vereinigten Staaten in engem, regelmäßigem Austausch. Die Bundesregierung äußert sich nicht – auch nicht in eingestufte Form – zu Einzelheiten etwaiger Rechtshilfersuchen sowie zu Einzelheiten etwaiger zugrundeliegender Ermittlungsverfahren oder internationaler Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten.

Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe sowie der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf

der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

88. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- An welchem Datum plant die Bundesregierung die Eröffnung des Wasserstoffdiplomatiebüros in Kasachstan, und welche Faktoren haben die ursprünglich für Anfang 2023 geplante Eröffnung verzögert (vgl. Pressemeldung der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) vom 29. November 2022, www.gtai.de/de/trade/welt/wirtschaftsumfeld/deutschland-foerdert-wasserstoffprojekte-im-ausland-926672)?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 6. September 2023**

Es kam zu keiner Verzögerung bei der Eröffnung. Der neue Büroleiter des Wasserstoffdiplomatiebüros in Kasachstan nahm im März 2023 seine Arbeit vor Ort auf. Ein Eröffnungssymposium fand am 7. Juni 2023 in Astana statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

89. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Dynamisierung der SED-Opferrenten (SED: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands) umsetzen, um diese an die durch die Inflation verursachten gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen?
90. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Absenkung der Unterstützungsleistung für beruflich verfolgte Opfer des SED-Regimes bei Renteneintritt abschaffen, und wenn ja, wann soll dies erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. September 2023

Die Fragen 89 und 90 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Situation von Opfern der SED-Diktatur zu verbessern. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP der 20. Wahlperiode sind daher konkrete Maßnahmen vorgesehen:

„Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.“

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Aufträge aus dem Koalitionsvertrag. Nähere Angaben zu dem sich gegebenenfalls anschließenden Gesetzgebungsverfahren sind derzeit noch nicht möglich.

91. Abgeordneter **Fabian Jacobi** (AfD) Wie viele Verfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 nach §142 des Strafgesetzbuches wegen Unfalls mit Fahrerflucht ohne Personenschaden, und wie viele davon wurden eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. September 2023

Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine Zahlen der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2022 vor.

92. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Wie viele der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten um Heinrich XIII. Prinz Reuß aufgefundenen 362 Schusswaffen (www.rnd.de/politik/justizministerium-reichsbuerger-gruppe-um-heinrich-xiii-prinz-reuss-besass-hunderte-waffen-VAGLACEUSVMORMWZ5FJUFD2W3U.html) sind nach Kenntnis der Bundesregierung erlaubnispflichtige Waffen, und, sollte dies der Bundesregierung nicht bekannt sein, warum konnte dies nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht ermittelt werden?

93. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie viele der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten um Heinrich XIII. Prinz Reuß aufgefundenen 362 Schusswaffen (www.rnd.de/politik/justizministerium-reichsbuerger-gruppe-um-heinrich-xiii-prinz-reuss-besass-hunderte-waffen-VAGLACEUSVMORMWZ5FJUF2W3U.html) sind nach Kenntnis der Bundesregierung Feuerwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.1 des Waffengesetzes, also Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird, und wie viele dieser Feuerwaffen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Langwaffen und/oder Kurzwaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. September 2023

Die Fragen 92 und 93 werden zusammen beantwortet.

Die Ermittlungen, insbesondere die kriminaltechnischen Untersuchungen und die waffenrechtliche Begutachtung der sichergestellten beziehungsweise beschlagnahmten Waffen, sind noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Bewertung, wie viele der aufgefundenen Schusswaffen erlaubnispflichtig sind, ist damit derzeit noch nicht möglich. Gleiches gilt für die abschließende waffenrechtliche Bewertung der aufgefundenen Schusswaffen, die ebenfalls noch aussteht.

94. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) liegen der Bundesregierung inzwischen zu den Nord-Stream-Anschlägen, insbesondere zu den konkreten Tätern und deren Hintermännern, vor (www.spiegel.de/politik/deutschland/nord-stream-anschlag-in-der-ostsee-die-spuren-fuehren-in-eine-richtung-in-die-ukraine-a-befcbfbb-b1cd-4912-aeaa-56bef4dd8047), und welche Konsequenzen auch in Bezug auf Waffenlieferungen müssten gezogen werden, sollte eine ukrainische (Mit-)Täterschaft bewiesen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. September 2023

Im Rahmen der Ermittlungen, die der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee am 26. September 2022 wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage nach §88 des Strafgesetzbuches und anderer Straftaten führt, wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Ab-

wägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Im Übrigen gilt es, die Ermittlungsergebnisse des GBA abzuwarten. Bis dahin beteiligt sich die Bundesregierung weder an Spekulationen über mögliche Urheber der Sabotageakte auf die Nord-Stream-Pipelines noch nimmt sie zu daraus möglicherweise folgenden Konsequenzen Stellung.

95. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Potenziale der Digitalisierung zur Senkung der Bürokratiekosten in Deutschland genutzt, und welche weiteren Vorhaben plant die Bundesregierung in den nächsten zwei Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. September 2023

Aus Sicht der Bundesregierung kann die Digitalisierung einen wesentlichen Beitrag zum Abbau überflüssiger Bürokratie leisten. So beinhalten beispielsweise viele Maßnahmen, die im Rahmen eines weiteren Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) zeitnah umgesetzt werden sollen und dessen Eckpunkte das Kabinett am 30. August 2023 in Meseberg beschlossen hat, auch Aspekte der Digitalisierung.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus den Deutschen Bundestag in Kürze im Rahmen eines Sonderberichts über Projekte der Entbürokratisierung informieren, die bereits abgeschlossen sind, derzeit durchgeführt werden beziehungsweise sich in Planung befinden. Das Bundesministerium der Justiz als federführendes Ressort koordiniert derzeit die Beiträge der Ressorts für diesen Bericht. Etliche dieser Vorhaben haben einen Schwerpunkt bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen in Unternehmen und der Verwaltung. Im Rahmen der konkreten Gesetzgebungsarbeit wird die Einführung des Digitalchecks dafür sorgen, dass ein digitaltauglicher Vollzug bereits bei der Konzeption von Regulierungsentwürfen konsequent beachtet wird.

96. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Ressorts haben dem Koordinator der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau entsprechend Ziffer 4 des Beschlusses in der Sitzung des Ausschusses der Staatssekretäre „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ am 3. Mai 2023 (www.bmj.de/DE/themen/bessere_rechtsetzung/buerokratieabbau/buerokratieabbau_node.html) bis zum 2. Juni 2023 ein konkretes Ergebnis ihrer Prüfungen, welche der vom Statistischen Bundesamt aufbereiteten Vorschläge aus der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau zeitnah in einem sog. Bürokratieentlastungsgesetz IV umgesetzt werden können, mitgeteilt (bitte tabellarisch nach den einzelnen Ressorts und der Anzahl der in der Mitteilung aufgegriffenen Vorschläge aufschlüsseln)?
97. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Ressorts haben dem Koordinator der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau entsprechend Ziffer 4 des Beschlusses in der Sitzung des Ausschusses der Staatssekretäre „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ am 3. Mai 2023 (www.bmj.de/DE/themen/bessere_rechtsetzung/buerokratieabbau/buerokratieabbau_node.html) bis zum 2. Juni 2023 weitere eigene Vorschläge zum Bürokratieabbau bzw. für ein sog. Bürokratieentlastungsgesetz IV mitgeteilt (bitte tabellarisch nach den einzelnen Ressorts und der Anzahl der in der Mitteilung gemachten eigenen Vorschläge aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. September 2023

Die Fragen 96 und 97 werden gemeinsam beantwortet.

Das am 30. August 2023 im Kabinett beschlossene Eckpunktepapier ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses auf Fach- und Leitungsebene in der Bundesregierung. Dabei war es auch erforderlich, einzelne Fristen – darunter auch die Frist bis zum 2. Juni 2023 – anzupassen, um allen Ressorts ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und Abstimmung zu geben.

Im Laufe dieser Prüfung wurde festgestellt, dass zahlreiche Vorschläge bereits Teil vergangener, laufender oder geplanter Maßnahmen außerhalb des Prozesses zur Erstellung eines Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG) sind.

Die Maßnahmen des Eckpunktepapiers verteilen sich wie folgt auf die federführenden Ressorts:

BMWK	2
BMF	1
BMI	1
BMJ	8

BMAS	6
BMEL	1
BMFSFJ	1
BMDV	5
BMUV	4

Dabei konnten die Ressorts sowohl Vorschläge aus der Verbändeabfrage als auch davon unabhängig eigene Vorschläge zum Bürokratieabbau zu liefern.

In einem parallelen Monitoring-Prozess bewerten derzeit die jeweils zuständigen Ressorts detailliert sämtliche Vorschläge aus der Verbändeabfrage. Das Statistische Bundesamt unterstützt die Bundesregierung bei diesem Vorhaben. Erforderlich ist hierfür eine Vielzahl regierungsinterner Abstimmungen; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit zeitnah über das Ergebnis dieser Prüfungen zu informieren.

Das sog. BEG IV und die Information über die Auswertung der Verbändeabfrage sind allerdings nur ein Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Bundesregierung zum Bürokratieabbau. Deshalb wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Herbst dieses Jahres einen Bericht über die bereits abgeschlossenen, derzeit laufenden und noch geplanten Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorlegen. Dies betrifft insbesondere komplexe Reformvorhaben, die aus Gründen der Gesetzgebungstechnik keinen Eingang in das kurzfristig auf den Weg zu bringende BEG IV finden können.

98. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen im Einzelnen zu benennenden Gründen hat das Bundesministerium der Justiz sich dazu entschlossen, den Sprecher der Geschäftsführung der juris GmbH zum 31. August 2023 vorzeitig abzurufen, und welche „konkrete[n] Maßnahmen“ hat das Bundesministerium der Justiz mit der juris GmbH vereinbart, um „ähnliche Vorkommnisse“ künftig zu verhindern („Buschmann geht juris an“, Frankfurter Allgemeine vom 31. August 2023, S. 13; bitte jeweils konkrete Zeitpunkte angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. September 2023

Die Vorkommnisse rund um das ehemalige Online-Magazin „Libra“ der juris GmbH sowie die jüngsten Irritationen im Zusammenhang mit der fehlerhaften Veröffentlichung einer Stellenanzeige durch die juris GmbH in der Zeit von Mai bis Juli 2023 haben das Vertrauensverhältnis zu dem vom Bundesministerium der Justiz benannten Sprecher der Geschäftsführung nachhaltig belastet und sind der Grund für dessen vorzeitige Abberufung zum 31. August 2023. Es ist beabsichtigt, kurzfristig einen neuen Sprecher beziehungsweise eine neue Sprecherin der Geschäftsführung zu bestellen.

Um fehlerhafte Stellenveröffentlichungen der juris GmbH künftig zu vermeiden, hat das Bundesministerium der Justiz mit der Geschäftsfüh-

derung der juris GmbH vereinbart, dass derartige Vorgänge künftig unmit­telbar von der Geschäftsführung freigegeben werden müssen. Zudem werden Stellenanzeigen im Zusammenhang mit Publikationen der juris GmbH künftig eng mit dem Bund abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

99. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch muss nach Kenntnis der Bundesregie­rung aktuell der Bruttostundenlohn bzw. Brutto­monatslohn sein, um rechnerisch nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung auf einen Rentenzahlbetrag in Höhe von 1.200 Euro, 1.300 bzw. 1.500 Euro zu kommen, und wie viele Vollzeitbeschäftigte verdienen 2022 so, dass sie nach 45 Jahren einen Rentenzahlbetrag unterhalb von 1.200 Euro, 1.300 Euro bzw. 1.500 Euro erhalten (bitte die Summe 1.200 Euro auch nach den einzelnen Bun­desländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. September 2023

Unter der Annahme einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden über 45 Jahre sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hinweg wäre aktuell (Stand zum 1. Juli 2023) rechnerisch ein Stundenlohn von 16,62 Euro (2.882 Euro brutto/Monat) erforderlich, um einen Rentenzahlbetrag in Höhe von 1.200 Euro/Monat zu erhalten. Bei einem Rentenzahlbetrag von 1.300 Euro/Monat wäre aktuell rechnerisch ein Stundenlohn von 18,01 Euro (3.122 Euro brutto/Monat) erforderlich und bei einem Rentenzahlbetrag von 1.500 Euro/Monat wäre aktuell rechnerisch ein Stundenlohn von 20,78 Euro (3.602 Euro brutto/Monat) erforderlich.

Diese abstrakte Modellrechnung unterstellt – basierend auf aktuellen Werten – ein über 45 Jahre konstantes Lohnverhältnis in Vollzeitbeschäftigung. Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts eines einzelnen Jahres nicht auf eine Erwerbskarriere und ebenso wenig auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann. Die tatsächliche Höhe einer Renten­anwartschaft steht erst dann fest, wenn die Versicherungsbiografie voll­ständig abgeschlossen ist.

Hinzu kommt, dass die Ergebnisse nicht stabil sind, da die Rentenhöhe mit einem vorläufigen durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt berechnet werden muss, das sich nach Abschluss des Kalenderjahres verändert.

Als Grundlage für die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten im Sinne der Fragestellung wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Das im Rahmen der Entgeltstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten-

versicherung. Entgeltangaben werden für Beschäftigte jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erhoben. Die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt beziehen sich immer auf einen spezifischen Beschäftigungszeitraum, der das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag umfassen kann. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben deshalb auf einen einheitlichen Zeitraum normiert. Ergebnisse zu den Bruttomonatsentgelten liegen klassiert in 50-Euro-Schritte vor. Die ausgewiesenen Werte wurden daher approximativ ermittelt. Als Schwellenwerte wurden für alle Abgrenzungen die versicherungspflichtigen Jahresentgelte zugrunde gelegt, mit welchen 1/45 der Entgeltpunkte erreicht werden, die nötig wären, um die erfragten Rentenzahlbeträge zu erhalten.

Die Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte eingeschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten (Kurzbezeichnung: sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe). Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse beeinflusst sind.

Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe¹⁾ mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt

Deutschland und Länder (Arbeitsort)
Stichtag: 31.12.2022

Region	Insgesamt	darunter mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts ²⁾ von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für einen Rentenzahlbetrag von		
		1.200 €	1.300 €	1.500 €
		1	2	3
Deutschland ³⁾	21.977.297	5.204.156	6.558.060	9.338.168
Schleswig-Holstein	621.367	169.093	214.472	307.788
Hamburg	692.257	121.084	153.499	227.709
Niedersachsen	1.922.637	497.916	628.948	894.767
Bremen	214.557	47.868	59.331	85.155
Nordrhein-Westfalen	4.646.521	1.033.221	1.310.244	1.903.604
Hessen	1.755.994	347.091	439.244	633.985
Rheinland-Pfalz	924.688	220.313	279.444	406.491
Baden-Württemberg	3.207.240	571.913	733.912	1.098.596
Bayern	3.806.980	764.292	991.762	1.474.031
Saarland	253.183	59.565	74.583	106.940
Berlin	1.022.050	227.606	283.619	400.640
Brandenburg	540.057	206.228	253.444	328.980
Mecklenburg-Vorpommern	354.263	145.775	175.485	226.821
Sachsen	999.506	389.968	469.457	601.734
Sachsen-Anhalt	498.625	193.323	236.289	309.856
Thüringen	516.881	208.673	254.079	330.784

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Kerngruppe umfasst alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) abzüglich der Beschäftigten, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungsregelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt.

2) Die berücksichtigten Schwellenwerte für die erfragten Rentenzahlbeträge entsprechen folgenden Bruttomonatsentgelten:

Rentenzahlbetrag in Euro	Bruttomonatsentgelt in Euro
1.200	2.697
1.300	2.921
1.500	3.371

3) darunter Fälle ohne regionale Zuordnung

100. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland gelten aktuell nach Kenntnis und Kriterien der Bundesregierung als arm bzw. als von Armut bedroht (bitte insgesamt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sowie prozentual und absolut angeben und bitte die Angaben für das Jahr 2022 nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. September 2023

Die Bundesregierung ist bestrebt, Kinderarmut in Deutschland zu bekämpfen. Armut ist in einem reichen Land wie Deutschland ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das sich einer eindeutigen und einfachen Messung entzieht. Oft wird in der Diskussion um das Ausmaß von Armut die sogenannte Armutsrisikoquote (ARQ) herangezogen.

Die ARQ misst keine Armut, sondern ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert insbesondere keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50, 60 oder 70 Prozent des mittleren Einkommens), dem regionalen Bezug und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren, mit der neuen OECD-Skala gewichteten, Einkommens verwendet.

Informationen zur ARQ von Kindern und Jugendlichen in regionaler Differenzierung stellt die Sozialberichtserstattung von Bund und Ländern auf Basis des Mikrozensus zur Verfügung. Sie liefert jedoch nur Angaben zum Anteil und nicht zur Anzahl der Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle. Soweit Daten in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie über folgende Internetseiten der statistischen Ämter heruntergeladen werden:

Gemessen am Bundesmedian: www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-4.

Gemessen am jeweiligen Landesmedian: www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-5.

101. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Diskrepanz bei der Festlegung der Höhe des Schonvermögens von Pflegebedürftigen und Bürgergeldempfängern, und beabsichtigt die Bundesregierung, die Höhe des Schonvermögens von Pflegebedürftigen anzupassen (bitte begründen, falls keine Maßnahmen geplant sind)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 4. September 2023**

Für Bürgergeldberechtigte gelten deshalb höhere Vermögensschonbeträge, weil bei diesen primär der (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Hingegen wird bei Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, oftmals ein dauerhafter Leistungsbezug bestehen. Daher sind etwas geringere Vermögensschonbeträge gerechtfertigt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber spezifisch für die Hilfe zur Pflege bereits großzügigere Vermögensschonregelungen erlassen. Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, gilt ein zusätzlicher Vermögensschonbetrag in Höhe von bis zu 25.000 Euro, sofern der Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit während des Leistungsbezugs erworben wird.

Insbesondere können die Sozialleistungsträger im Einzelfall bei Vorliegen von spezifischen Härtefällen auch höhere Vermögensschonbeträge anerkennen. Dies ist bei Leistungen der Hilfe zur Pflege insbesondere dann der Fall, wenn eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung erschwert würde.

Aus den oben genannten Gründen ist derzeit eine Änderung der jetzigen Vermögensschonregelungen nicht geplant.

102. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung im Vorfeld ihrer Entscheidung, die arbeitsmarktliche Förderung von jugendlichen Bürgergeldempfängern unter 25 Jahren ab dem 1. Januar 2025 aus den kommunalen Jobcentern heraus den Agenturen für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu übertragen, die betroffenen Jobcenter und Kommunen informiert bzw. deren fachliche Expertise zu den Plänen eingeholt, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. September 2023**

Die Bundesregierung steht im ständigen Austausch mit den für den Arbeitsmarkt relevanten Akteurinnen und Akteuren. Aus diesem fachlichen Austausch ergeben sich wichtige Erkenntnisse für die Erarbeitung von entsprechenden Gesetzesvorlagen.

Mit dem am 16. August 2023 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes soll die Betreuung zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung von unter 25-Jährigen einheitlich auf die Agenturen für Arbeit übertragen werden. Die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit wurden nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beteiligt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet zurzeit ein Fachgesetz, mit dem der Übergang ausgestaltet werden soll. Auch hierbei erfolgt im weiteren Verfahren die Beteiligung der Länder, der kom-

munalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit nach § 47 GGO.

103. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche Regionen und Arten von Unternehmen sind von der Einführung eines Präqualifizierungsverfahrens anstelle des bisherigen individuellen Anmeldeverfahrens pro Auftrag betroffen, die nach meiner Kenntnis Anfang dieses Jahres zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem französischen Arbeitsministerium im Hinblick auf die Vereinfachung der Entsendung von Handwerkern und Arbeitnehmern anderer Branchen im grenzüberschreitenden Bereich besprochen wurde, und wie sieht die Zeitschiene für die Umsetzung dieses Verfahrens in die Praxis für die jeweiligen Betriebe aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erörtert gemeinsam mit dem französischen Arbeitsministerium Möglichkeiten, den sogenannten „kleinen Grenzverkehr“ in der deutsch-französischen Grenzregion zu fördern, indem Unternehmen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungserbringung von administrativem Aufwand entlastet werden. Dabei wird eine ausgewogene Lösung angestrebt, die auch dem wirksamen Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der Bekämpfung von Missbrauch gerecht wird. Die gemeinsamen Gespräche dazu dauern noch an, so dass bisher keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung möglich sind.

104. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Welcher Zu- und Abgang von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen (Berufsgruppe 841 der Klassifikation der Berufe 2010) wurde am Arbeitsmarkt nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und im Bundesland Bayern zwischen Juni 2023 und September 2023 bei der Bundesagentur für Arbeit verzeichnet (bitte jeweils die aktuellsten verfügbaren Zahlen monatsweise und zum Vergleich den Vorjahreszeitraum ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2023

Aus der nachstehenden Tabelle „Zugang“ geht die monatliche Anzahl der Zugänge von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt mit Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ hervor, die im Zeitraum Juni 2023 bis August 2023 sowie im entsprechenden Vorjahreszeitraum verzeichnet wurden.

Die nachstehende Tabelle „Abgang... Zielberuf“ enthält die monatliche Anzahl der Abgänge von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt im Zeitraum Juni 2023 bis August 2023 sowie im entsprechenden Vorjahreszeitraum, die als Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ angegeben hatten. Die Daten für September 2023 liegen derzeit noch nicht vor und werden am Veröffentlichungstermin der Arbeitsmarktdaten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit am 29. September 2023 zur Verfügung stehen.

Da der Zielberuf nicht zwangsläufig auch derjenige sein muss, in dem dann tatsächlich die neue Beschäftigung aufgenommen wird, enthält die nachstehende Tabelle „Abgang... Einmündungsberuf“ analog die monatliche Anzahl der Abgänge von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, deren Beschäftigung unmittelbar nach Abgang im Beruf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ war (= Einmündungsberuf). Endgültige Daten nach Einmündungsberufen liegen allerdings erst nach der sechsmonatigen Wartezeit in der Beschäftigungsstatistik vor, daher ist hier noch kein Wert ab Juli 2023 verfügbar und für Juni 2023 bislang nur ein vorläufiger Wert.

Zugang an nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt mit Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“

Deutschland und Bayern (Gebietsstand August 2023)

Ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: August 2023

Berichtsmonat	Deutschland		darunter Bayern	
	Nichtarbeitslose Arbeitsuchende ¹⁾	Arbeitslose	Nichtarbeitslose Arbeitsuchende ¹⁾	Arbeitslose
	1	2	3	4
September 2023
August 2023	921	3.787	161	493
Juli 2023	1.186	898	148	34
Juni 2023	1.357	326	233	30
September 2022	469	1.019	84	219
August 2022	1.165	4.553	200	556
Juli 2022	1.342	1.047	172	43
Juni 2022	1.533	419	299	44

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zugänge Nichtarbeitsloser Arbeitsuchender mit dem Statuswechsel „Anmeldung zur AV“

... Angaben fallen später an.

**Abgang an nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden und Arbeitslosen in Beschäftigung am
1. Arbeitsmarkt mit Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“**

Deutschland und Bayern (Gebietsstand August 2023)

Ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: August 2023

Berichtsmonat	Deutschland		darunter Bayern	
	Nichtarbeitslose Arbeitssuchende	Arbeitslose	Nichtarbeitslose Arbeitssuchende	Arbeitslose
	1	2	3	4
September 2023
August 2023	1.211	1.293	115	23
Juli 2023	512	192	30	22
Juni 2023	266	337	11	30
September 2022	1.060	4.083	187	432
August 2022	1.162	969	103	37
Juli 2022	551	219	22	22
Juni 2022	237	302	28	19

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

... Angaben fallen später an.

**Abgang an nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden und Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige
Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (unmittelbar nach Abgang) mit Einmündungsberuf „841
Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“**

Deutschland und Bayern (Gebietsstand August 2023)

Ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: August 2023

Daten mit einer Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten

Berichtsmonat	Deutschland		darunter Bayern	
	Nichtarbeitslose Arbeitssuchende	Arbeitslose	Nichtarbeitslose Arbeitssuchende	Arbeitslose
	1	2	3	4
September 2023
August 2023
Juli 2023
Juni 2023 ¹⁾	304	305	19	24
September 2022	1.024	3.555	207	481
August 2022	1.348	1.067	109	49
Juli 2022	623	308	35	67
Juni 2022	267	350	25	29

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

... Angaben fallen später an.

1) Werte am aktuellen Rand beinhalten 4 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten. Endgültige Werte liegen nach einer Wartezeit von 6 Monaten vor. Vergleiche mit einem Monatswert, der nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten enthält können eingeschränkt sein.

105. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

In welchen Punkten zu den Besichtigungsstandards im Arbeitsschutz in der auf den Bundestagsdrucksachen 20/2853 und 20/5131 erwähnten Verwaltungsvorschrift besteht zwischen Bund und Ländern Einigkeit (bitte ggf. auch Punkte, die noch strittig sind, angeben), und wann wird die fertige Verwaltungsvorschrift einzusehen sein (bitte auch angeben, wo sie einzusehen sein wird)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2023

Auf der Grundlage einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde der Entwurf für die o. g. Verwaltungsvorschrift erarbeitet. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Aufgrund der Innengerichtetheit von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist eine Veröffentlichung regelhaft nicht vorgesehen. Inwiefern die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbeschäftigungsquote veröffentlicht wird, ist im weiteren Verlauf mit den Ländern zu eruieren.

106. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse hatte die für 2023 vorgesehene Zwischenauswertung der Arbeitsschutz-Kontrolldichte in den Ländern (siehe Bundestagsdrucksache 19/21978) bzw. wie sieht der Zeitplan aus, und wie viele der mit Hilfe der Länder grob geschätzt bundesweit insgesamt benötigten zusätzlichen 630 Stellen im mittleren, gehobenen und höheren Dienst (siehe Bundestagsdrucksache 19/21978) für die Erfüllung der Mindestquote von 5 Prozent jährlich zu besichtigenden Betrieben wurden bislang geschaffen bzw. besetzt (bitte brutto und netto sowie absolut und relativ angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt bis Ende 2023 eine Zwischenauswertung der Arbeitsschutz-Kontrolldichte in den Ländern vor.

Zur aktuellen Stellensituation in den Ländern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Personalplanung und Stellenbesetzung der Länder gemäß Artikel 84 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

107. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele ausländische Personen, die die staatlichen Leistungen Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Rente beziehen, waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. August 2023 mit einem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern registriert (bitte nach den einzelnen Empfängergruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2023

Bei den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Versicherterrenten) und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) handelt es sich um Versicherungsleistungen, die grundsätz-

lich erst nach Erreichen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, u. a. erbrachte Beitragsleistung, bezogen werden können.

Nach Angaben der Statistik der Deutschen Rentenversicherung wurden im Rentenbestand am Stichtag 31. Dezember 2022 rund 499.000 Versichertenrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch an Personen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern geleistet, darunter an rund 3.000 Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bezogen im Juni 2023 rund 19.300 Personen Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern, darunter rund 1.300 Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Endgültige Ergebnisse liegen mit einer Wartezeit von zwei Monaten vor.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen im Mai 2023 rund 110.300 Personen in Mecklenburg-Vorpommern, darunter rund 29.900 Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit, von denen 14.900 ukrainische Staatsangehörige waren. Endgültige Ergebnisse liegen mit einer Wartezeit von drei Monaten vor.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bezogen am 31. Dezember 2021 in Mecklenburg-Vorpommern rund 5.700 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Jahre 2022 und 2023 liegen noch keine Kenntnisse über die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor.

108. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Welche Verteilungsschlüssel wurden im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 zur Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche angewendet, und auf welchen wissenschaftlichen Daten basieren die zur Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche verwendeten Verteilungsschlüssel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. September 2023**

Der Ausgabenanteil des Kindes wurde in den für das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2021 beauftragten Sonderauswertungen mittels der bereits im Rahmen des RBEG 2011 und des RBEG 2017 verwendeten Verteilungsschlüssel ermittelt. Erläuterungen zu diesen auf Studien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend basierenden Verteilungsschlüsseln ergeben sich aus der Bundestagsdrucksache 17/3404 ab S. 65 sowie aus dem Fachaufsatz „Ausgaben für Kinder in Deutschland“ von Münnich und Krebs (WiSta; 12/2002; vgl. www.destatis.de/DE/MethodenA/VISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2002/12/ausgaben-kinder-122002.pdf?__blob=publicationFile).

109. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat die Bundesregierung berechnet, wie weit sich das Bürgergeld mit seiner zuletzt verkündeten Erhöhung der Grenze der nicht mehr gegebenen Wahrung des Lohnabstandsgebots annähert (bitte ggf. die entsprechenden Berechnungen zur Verfügung stellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. September 2023

Es gibt keine gesetzliche oder sonstige Vorgabe für einen einzuhaltenden Lohnabstand als Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Regelbedarfe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen beiden Grundsatzentscheidungen (Urteil vom 9. Februar 2010, Beschluss vom 23. Juli 2014) für den Gesetzgeber die verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums festgestellt. Dazu hat der Gesetzgeber die Festsetzung der Höhe des existenznotwendigen Bedarfs in Form der Regelbedarfe auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren vorzunehmen. Zusätzlich hat der Gesetzgeber auch die Verpflichtung zu einer fortwährenden Überprüfung der Höhe der Regelbedarfe zwischen zwei Neuermittlungen vorgegeben. Ergeben sich aufgrund von Preisveränderungen Gefahren für die Kaufkraft der Regelbedarfe, so hat der Gesetzgeber zeitnah zu reagieren.

Eine im Recht vor Inkrafttreten des ersten Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2011 vorgesehene Regelung wurde in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 9. Februar 2010, Aktenzeichen: 1 BvL 1/09) aufgehoben.

110. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die fünf Kreise bzw. kreisfreien Städte in Deutschland mit dem niedrigsten monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die fünf mit dem höchsten (bitte jeweils die Bruttoarbeitsentgelte sowie die prozentualen Niedriglohnanteile gemessen an der bundesweiten Schwelle des Niedriglohnbereiches angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. September 2023

Die Frage wird auf Basis des Medians der Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach Auswertungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. In der folgenden Tabelle finden sich die fünf Kreise bzw. kreisfreien Städte mit den höchsten sowie diejenigen fünf Regionen mit den niedrigsten Entgelten:

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt

Deutschland und Kreise, Gebietsstand: August 2023

Stichtag: 31.12.2022

Tabelle absteigend sortiert nach Spalte 2

Landkreise und kreisfreie Städte (Arbeitsort)	Kreisschlüssel	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt			
		Insgesamt	Medianentgelt in €	darunter:	
				mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs (2.431 €) ¹⁾	
				absolut	Anteil an Spalte 1 in %
1	2	3	4		
Deutschland		21.977.297	3.646	3.626.013	16,5
Ingolstadt, Stadt	09161	71.915	5.282	6.015	8,4
Wolfsburg, Stadt	03103	85.972	5.238	4.812	5,6
Erlangen, Stadt	09562	60.523	5.200	4.275	7,1
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	07314	73.680	5.002	7.377	10,0
München, Landeshauptstadt	09162	656.941	4.892	54.125	8,2
Vogtlandkreis	14523	48.142	2.744	16.718	34,7
Elbe-Elster	12062	19.743	2.734	6.987	35,4
Saale-Orla-Kreis	16075	18.772	2.692	6.594	35,1
Erzgebirgskreis	14521	67.429	2.651	25.198	37,4
Görlitz	14626	50.273	2.650	18.812	37,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ In Anlehnung an die Definition der OECD liegt die Schwelle des unteren Entgeltbereichs bei 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe.

111. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Wie hoch sind nach Informationen der Bundesregierung die durchschnittlichen administrativen Arbeitgeberkosten für einen Arbeitsplatz in Deutschland, und wie hoch sind dabei die durchschnittlichen exklusiven Sozialabgaben für Arbeitgeber (bitte im Einzelnen auflisten)?
112. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Wie haben sich nach Informationen der Bundesregierung die durchschnittlichen administrativen Arbeitgeberkosten pro Arbeitsplatz in Deutschland und die durchschnittlichen exklusiven Sozialabgaben für Arbeitgeber in den vergangenen 25 Jahren entwickelt, und wo steht Deutschland bei den entsprechenden Kosten im europäischen Vergleich?
113. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Um welchen Anteil können nach Informationen der Bundesregierung die durchschnittlichen administrativen Arbeitgeberkosten mit Instrumenten der Digitalisierung gesenkt werden, und in welchen Bereichen sind diese Einsparungen im Detail zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. September 2023

Die Fragen 111 bis 113 werden gemeinsam beantwortet.

Zu durchschnittlichen administrativen Arbeitgeberkosten für einen Arbeitsplatz in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Angaben zur Struktur und Höhe der Arbeitskosten je Vollzeiteinheit einschließlich der Sozialbeiträge der Arbeitgeber in Deutschland können über folgenden Link beim Statistischen Bundesamt abgerufen werden: www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitskosten-Lohnnebenkosten/Tabelle/struktur-kostenart.html.

Angaben zum Niveau und zu der Entwicklung der Arbeitskosten im europäischen Vergleich können über folgenden Link bei Eurostat abgerufen werden: ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/LC_LCI_LEV/de/table.

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen hat sowohl für Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung großes Potenzial. Eine genaue Quantifizierung der Effekte ist nicht möglich.

114. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 die Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in West- bzw. Ostdeutschland, und welche fünf Wirtschaftsabteilungen hatten die größten Abstände zwischen den Medianentgelten von westdeutschen und ostdeutschen Beschäftigten (bitte die jeweiligen Medianentgelte sowie die Abstände prozentual angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2023

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 4 (Tabelle 2) und Frage 29 (Tabelle 11) der Antwort Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8151 verwiesen.

115. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen gehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Minijob nach und sind älter als 67 Jahre (bitte insgesamt angeben und nach den Bundesländern aufschlüsseln), und welche Gründe sieht die Bundesregierung für diese Entwicklung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2023

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Februar 2023 rund 251.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und rund 872.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte älter als 67 Jahre. Länderdifferenzierte Ergebnisse können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Ergebnisse liegen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor.

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter nimmt zu. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigt auf, dass Erwerbsarbeit im Ruhestand vielfältige und nicht nur finanzielle Gründe hat (IAB-KURZBERICHT 8/2022, doku.iab.de/kurzber/2022/kb2022-08.pdf).

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) und ausschließlich geringfügig Beschäftigte (agB) über 67 Jahren

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Stichtag 28. Februar 2023

Region	SvB	agB
	1	2
Insgesamt	250.709	872.394
01 Schleswig-Holstein	9.170	31.591
02 Hamburg	7.404	15.973
03 Niedersachsen	24.179	88.201
04 Bremen	2.603	6.851
05 Nordrhein-Westfalen	54.328	185.847
06 Hessen	19.055	64.201
07 Rheinland-Pfalz	11.882	48.427
08 Baden-Württemberg	37.252	132.992
09 Bayern	41.085	152.215
10 Saarland	3.168	12.207
11 Berlin	12.452	22.886
12 Brandenburg	5.843	20.403
13 Mecklenburg-Vorpommern	3.504	13.575
14 Sachsen	9.143	39.234
15 Sachsen-Anhalt	4.887	16.923
16 Thüringen	4.719	20.682

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

116. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)

Welche Erwerbsbeteiligungsquoten Alleinerziehender liegen der Bundesregierung über den Zeitraum der letzten zehn Jahre vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. September 2023**

Die Erwerbstätigenquote Alleinerziehender betrug im Jahr 2022 nach Ergebnissen des Mikrozensus 74,9 Prozent. Die Erwerbstätigkeit Alleinerziehender ist damit in den vergangenen zehn Jahren um 3,8 Prozentpunkte angestiegen. Seit 2013 hat sich die Erwerbsbeteiligung Alleinerziehender wie folgt entwickelt:

Erwerbstätigenquote von Alleinerziehenden

Jahr	Insgesamt		Erwerbstätige	
	in 1.000	in 1.000	in 1.000	in Prozent
2013	1.612	1.147		71,1
2014	1.636	1.165		71,2
2015	1.642	1.185		72,2
2016	1.618	1.189		73,5
2017	1.545	1.137		73,6
2018	1.487	1.110		74,7
2019	1.519	1.154		76,0
2020	1.421	1.074		75,6
2021	1.490	1.109		74,4
2022	1.545	1.157		74,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus.

Für die Auswertung wurden alle alleinerziehenden Eltern im Alter von 15 bis unter 65 Jahre berücksichtigt, die mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt leben. Aufgrund methodischer Umstellungen beim Mikrozensus sind die Jahresergebnisse nur eingeschränkt vergleichbar (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mz2020-neugestaltung-aenderungen.html#Grundkonzept%20des%20integrierten%20Mikrozensus).

117. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hat sich in den Jahren 2015, 2018, 2020, 2022 sowie 2023 (letzter verfügbarer Stand) nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Arbeitsvermittler in den Jobcentern entwickelt, und wie hoch waren in den Jahren 2010, 2015, 2018, 2020, 2022 sowie 2023 (letzter verfügbarer Stand) nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil der Integrationen (bzw. der Abgänge) von Langzeitarbeitslosen durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag in den ersten Arbeitsmarkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Kramme
vom 8. September 2023**

Die Anzahl der Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler (Vollzeit-äquivalente) in den gemeinsamen Einrichtungen hat sich seit dem Jahr 2015 geringfügig, aber kontinuierlich reduziert (-6 Prozent). Dies trifft sowohl auf das Personal der Bundesagentur für Arbeit als auch das kommunale Personal zu. Die Angaben beziehen sich auf die gemeinsamen

Einrichtungen. Einzelheiten können der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden. Daten zum Personalhaushalt der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) liegen der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

Tabelle 1: Anzahl der Arbeitsvermittler/-innen in den gemeinsamen Einrichtungen (Vollzeitäquivalente)

	Dezember 2015	Dezember	Dezember	Dezember	Juni
Insgesamt	19.528	19.206	18.831	18.561	18.397
Bundesagentur für Arbeit	14.610	14.468	14.196	14.135	13.982
Kommune	4.918	4.738	4.635	4.426	4.415

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gab es im Jahr 2022 rund 481.300 Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, darunter rund 31.100 bzw. 6,5 Prozent durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Unter den genannten Abgängen waren rund 117.700 Abgänge von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, darunter rund 9.500 bzw. 8,1 Prozent durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II sind nicht notwendigerweise Langzeitarbeitslose, z. B. dann nicht, wenn jüngere Menschen arbeitslos werden und für sie noch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, aber auf Bürgergeld besteht. Die Daten zu weiteren Jahren können der nachstehenden Tabelle 2 entnommen werden:

Tabelle 2: Abgang von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis SGB II durch Vermittlung der Jobcenter, einschließlich zKT

Jahre/ Berichtsmonate	Abgang an Arbeitslosen im SGB II							
	Insgesamt				darunter Langzeitarbeitslose			
	Insgesamt	darunter Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	darunter durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag		Insgesamt	darunter Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	darunter durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	
			absolut	Anteil in % zu 2			absolut	Anteil in % zu 6
1	2	3	4	5	6	7	8	
2010	5.243.030	918.278	150.255	16,4	1.507.813	195.679	32.205	16,5
2015	4.235.881	730.675	99.409	13,6	1.195.022	145.231	20.889	14,4
2018	3.950.841	581.240	65.397	11,3	1.071.208	116.445	15.062	12,9
2020	2.830.548	420.725	31.570	7,5	685.693	75.938	7.182	9,5
2022	3.219.517	481.296	31.051	6,5	919.516	117.666	9.477	8,1
Januar 2023	207.313	26.520	1.392	5,2	52.518	5.818	342	5,9
Februar 2023	297.164	34.323	1.823	5,3	74.475	7.005	475	6,8
März 2023	267.892	34.133	1.993	5,8	67.938	7.267	545	7,5
April 2023	281.407	38.081	2.254	5,9	69.472	7.706	548	7,1
Mai 2023	276.372	35.793	2.132	6,0	67.817	7.401	559	7,6
Juni 2023	272.096	37.537	2.210	5,9	68.859	7.813	553	7,1
Juli 2023	266.359	37.517	2.056	5,5	69.524	8.075	518	6,4
August 2023	275.417	37.003	2.060	5,6	72.503	8.065	615	7,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

118. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Welche Rechtsgrundlagen sind anwendbar für die Anrechnung von Einkünften auf Leistungen der Jobcenter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere für Geflüchtete aus der Ukraine (für einen Beispielfall vgl. www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-bad-duerkheim_artikel,-ukraine-gefl%C3%BChtete-engagiert-sich-jobcenter-streicht-ih-r-die-leistungen-_arid,5542163.html; bitte eventuelle Unterschiede zu anderen Anspruchsgruppen angeben und eventuell vorhandene Ermessensspielräume aufzeigen), und welche Änderungen erwägt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. September 2023

Die Berücksichtigung von Einkommen im Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt sich aus den §§ 11 bis 11b SGB II.

Danach sind alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge als Einkommen zu berücksichtigen. Ausnahmen sind die in § 11a SGB II genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Die zuvor genannten Regelungen sind zuletzt durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) angepasst worden.

Ermessensspielräume ergeben sich aus diesen Vorschriften nicht, weil es sich jeweils um gebundene Entscheidungen handelt. Diese Vorschriften gelten einheitlich für alle Anspruchsberechtigten nach dem SGB II. Unterscheidungen nach bestimmten Personengruppen werden nicht gemacht.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vereinbart, die Erwerbstätigenfreibeträge zu überprüfen mit dem Ziel, mehr Anreize für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das „Forschungsvorhaben zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize“ vergeben.

Inwieweit sich aus den Ergebnissen dieses Forschungsvorhabens gesetzlicher Handlungsbedarf ergibt, ist nach deren Vorliegen zu entscheiden. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keinen Anlass für weitere Rechtsänderungen. Insbesondere ist nicht beabsichtigt, für einzelne Personengruppen abweichende Regelungen zu treffen.

119. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung korrekt, dass die tatsächlichen Ausgaben für das Bürgergeld, die im Bundeshaushalt in Kapitel 1101 Titel 681 12 gebucht werden (Zweckbestimmung: „Bürgergeld“ – einschließlich der bei dieser Haushaltsstelle gebuchten Ausgaben im Rahmen des sogenannten Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) für die anteilige Finanzierung der Maßnahmen gemäß §16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGBII), im ersten Halbjahr 2023 13,132Mrd. Euro betragen (vgl. Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e.V. – BI-AJ, Meldung vom 20. Juli 2023, biaj.de/archiv-ku_rzmitteilungen/1828-arbeitslosengeld-ii-sozialgeld-und-buergergeld-ausgaben-2015-bis-juni-2023.html), und falls ja, welche Folgerungen, Konsequenzen zieht oder welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sich diese Ausgaben auf das Jahr 2023 hochgerechnet weit oberhalb des im Bundeshaushalt vorgesehenen Solls von 23,76 Mrd. Euro (vgl. Kapitel 1101 Titel 681 12, Bundestagsdrucksache 20/7800) addieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. September 2023**

Bis Ende Juni 2023 wurden bei Kapitel 1101 Titel 681 12 „Bürgergeld“ insgesamt rund 13,132 Mrd. Euro verausgabt. Die weitere Ausgabenentwicklung wird aufmerksam beobachtet. Im Herbst wird auf der Grundlage der bis dahin verausgabten Mittel festgestellt, ob und in welcher Höhe ein Mehrbedarf beim Ansatz für das Bürgergeld besteht. Da es sich um eine gesetzliche Pflichtleistung handelt, ist ein Mehrbedarf im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe zu decken. Der Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe ist rechtzeitig beim Bundesministerium der Finanzen zu stellen, da er dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen ist.

120. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund weitgehend stabiler Zahlen bei den Leistungsberechtigten und Bedarfsgemeinschaften im Bürgergeld (<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Naviga-tion/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Na-v.html>), der gesetzlichen Erhöhungen der Regelbedarfe ab Januar 2024 um rund 12 Prozent (vgl. etwa www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-erhoehung-100.html) sowie der tatsächlichen Ausgaben für das Bürgergeld im ersten Halbjahr 2023 (vgl. BIAJ, Meldung vom 20. Juli 2023, <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/1828-arbeitslosengeld-ii-sozialgeld-und-buergergeld-ausgaben-2015-bis-juni-2023.html>) den auf Bundestagsdrucksache 20/7800 im Titel „Bürgergeld“ (Kapitel 1011 Titel 681 12) ausgewiesenen Soll-Ansatz von 24,3 Mrd. Euro noch für realistisch, und falls ja, wie begründet sie dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. September 2023**

Die Kosten der Regelsatzanpassung sind im Regierungsentwurf des Haushalts 2024 zu dem Teil berücksichtigt, wie sie im Frühjahr 2023 auf Basis der seinerzeitigen Daten und Vorausberechnungen absehbar waren. Die finanziellen Auswirkungen der nun endgültig bekannten Regelsatzanpassung werden Teil des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2024 werden und gemeinsam mit den Auswirkungen der Neueinschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte vom Oktober 2023 Eingang in die Aktualisierung der betroffenen Ansätze finden.

121. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Jobcenter ihre gesetzlichen Aufgaben und die politischen Erwartungen der Bundesregierung an einen Paradigmenwechsel bei der Beratung und Betreuung (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 20/3873, S.2) umsetzen könnten, falls die Jobcenter 2024 für ihre Verwaltung nur so viel ausgeben würden wie von der Bundesregierung im Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 (siehe Kapitel 1101 Titel 636 13: Soll 2024: 5,05 Mrd. Euro, Ist 2022: 6 Mrd. Euro) ausgewiesen wird, oder erwartet die Bundesregierung, dass die Jobcenter die zur gesetzlich erforderlichen und politisch erwünschten Aufgabenerfüllung notwendigen Mehrbedarfe für Verwaltungsausgaben aus den Eingliederungsmitteln für die Betroffenen (vgl. Kapitel 1101 Titel 685 11) entnimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. September 2023**

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für Titel 636 13 „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ in Kapitel 1101 berücksichtigt auch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der beiden Titel im Rahmen des in § 46 Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vorgesehenen Gesamtbudgets. Die Jobcenter entscheiden in dezentraler Verantwortung vor Ort, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Der arbeitsmarktpolitische Spielraum der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel wird durch zwei Möglichkeiten erweitert: Zum einen ist vorgesehen, wie im Vorjahr bis zu 600 Mio. Euro an Ausgaberesten beim Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ zu Lasten aller Einzelpläne des Gesamthaushalts in Anspruch nehmen zu können. Zum anderen werden im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers weitere bis zu 700 Mio. Euro aus dem Titel 681 12 „Bürgergeld“ für das Regelinstrument nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereitgestellt. Der Passiv-Aktiv-Transfer dient als zusätzliche Finanzierungssäule für die nach § 16i SGB II geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse: Durch die Förderungen erreichte Einsparungen bei den Passivleistungen können wieder zur Finanzierung der Förderungen eingesetzt werden.

122. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Wie errechnet sich die Erhöhung des Bürgergeldes um 12 Prozent (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/buergergeld-fuer-arbeitssuchende-steigt-auch-2024-um-12-prozent-19136731.html; bitte dazu den exakten Rechenweg mit jedem Rechenschritt darlegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. September 2023**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ist in § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgelegt. Das ab dem Jahr 2024 anzuwendende Verfahren wird in § 28a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 und 4 SGB XII beschrieben.

Demnach sind die Ausgangswerte für die Fortschreibung die „nicht gerundeten Eurobeträge, die sich aus der Basisfortschreibung des Vorjahres ergeben“. Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 1 bildet nicht der 2023 geltende Betrag von 502 Euro die Ausgangsbasis, sondern der diesem zugrundeliegende aus der entsprechenden Basisfortschreibung von 469,38 Euro (siehe Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes, Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 118 erste Tabelle letzte Spalte).

Die Beträge für die sechs Regelbedarfsstufen aus der Basisfortschreibung werden mit der Veränderungsrate des Mischindex fortgeschrieben (Basisfortschreibung nach § 28a Absatz 3 SGB XII). Dabei ist für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 die Veränderung der regelbedarfsre-

levanten Preise (Anteil von 70 Prozent am Mischindex) und der Nettolöhne und -gehälter (30 Prozent) im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 gegenüber dem Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse dieser Fortschreibung werden zusätzlich mit der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preise von April bis Juni 2023 gegenüber der von April bis Juni 2022 fortgeschrieben (ergänzende Fortschreibung nach § 28a Absatz 4 SGB XII). Die Endergebnisse werden auf volle Euro gerundet und ergeben die Regelbedarfsstufen für 2024.

Die Vorgehensweise wird mit allen Berechnungsschritten und Beträgen in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 enthalten sein. Der Entwurf der Verordnung wird voraussichtlich am 13. September 2023 im Bundeskabinett behandelt und unmittelbar danach an den Bundesrat übermittelt, der der Verordnung zustimmen muss. Der Entwurf der Verordnung wird nach der Kabinettsbefassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

123. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche konkreten Studien und Daten zur Transmission des SARS-CoV-2-Virus für die Aufrechterhaltung der COVID-19-Impfung im Basisimpfschema der Bundeswehr, mit Datenstand neuer als Juli 2022, hat das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgewertet (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 20/8043)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. September 2023

Das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr zieht im Rahmen der laufenden Überprüfung der fachlichen Grundlagen des Impfwesens der Bundeswehr regelmäßig fachliche Einschätzungen des Robert Koch-Instituts und der Ständigen Impfkommission (STIKO) heran. Die STIKO wertet in beträchtlichem Umfang Gesundheitsdaten und Studien aus, unter anderem auch zur Transmission von SARS-CoV-2. Aktuell betrachtete Studien, die dem erfragten Zeitraum entsprechen, sind dem Epidemiologischen Bulletin 21/2023 vom 25. Mai 2023 zu entnehmen. Dort wird unter Nummer 6.2.2 folgende Aussage getroffen: „Durch die Steigerung des Eigenschutzes vor SARS-CoV-2-Infektionen kann durch weitere Auffrischimpfungen auch von einer gewissen Reduktion der Transmissionen ausgegangen werden.“

Diese Aussage spiegelt sich auch in folgender im April 2023 veröffentlichten Meta-Analyse wider: „Vaccine effectiveness against transmission of alpha, delta and omicron SARS-COV-2-infection, Belgian contact tracing, 2021–2022“ (nih.gov, published online 2023 Apr 5, doi: 10.1016/j.vaccine.2023.03.069).

124. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass der für die lange und komplexe Reise der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock nach Australien, Neuseeland und Fidschi geeignetere Airbus A350 der Luftwaffe (größere Reichweite, geringerer Kerosiverbrauch) deshalb nicht zur Verfügung stand, weil er für die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser reserviert war, die den A350 nutzen wollte, um beim möglichen Endspiel der deutschen Frauen-Fußball-Nationalmannschaft (mit mindestens fünf Spielerinnen aus Hessen) am 20. August 2023 anwesend zu sein, und trifft es weiterhin zu, dass dieses Flugzeug auch dann nicht freigegeben wurde, als die deutsche Nationalmannschaft bereits am 3. August 2023 aus dem Turnier ausschied?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. September 2023**

Beide Annahmen treffen nicht zu.

Die Festlegung auf ein bestimmtes Luftfahrzeugmuster erfolgt grundsätzlich in Rücksprache mit den Anforderungsberechtigten und basiert neben fliegerisch-operationellen Aspekten auf einer durch die Bundesregierung vorgegebenen Priorisierungsreihenfolge im Falle konkurrierender Fluganfragen (Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politisch-parlamentarischen Bereichs vom 10. März 2021).

Etwaige Neubewertungen werden aufgrund sich verändernder Luftfahrzeug-Verfügbarkeiten in Rücksprache mit den Anforderungsberechtigten und in Abwägung operationeller Aspekte – beispielsweise Besatzungsplanung/-verfügbarkeiten, Änderung/Neubeantragung von Überfluggenehmigungen, Antragsfristen etc. – abgestimmt.

125. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Erachtet die Bundesregierung Paul von Hindenburg, der als Leiter der III. Obersten Heeresleitung von 1916 bis 1918 de facto einer Militärdiktatur vorstand (vgl. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Band 4: Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949. Beck, München 2003, S. 112 f.), den uneingeschränkten U-Boot-Krieg verantwortete, nach Kriegsende vor dem Untersuchungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung für die Schuldfragen des Weltkrieges am 18. November 1919 erstmals die Dolchstoßlegende verbreitete und in der Folge Hitler und den Nationalsozialisten aktiv den Weg zur Macht geebnet hat, nach wie vor für die Bundeswehr als traditionsstiftend (bitte begründen), und wenn nein, wird sie Maßnahmen ergreifen, damit die Hindenburg-Kaserne in Munster, in der das Artillerielehrbataillon 325 und das Panzergrenadierlehrbataillon 92 ihren Standort haben, umbenannt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sientje Möller
vom 4. September 2023**

Paul von Hindenburg war von 1925 bis 1934 der zweite Reichspräsident der Weimarer Republik. Er wurde zwei Mal vom deutschen Volk direkt gewählt, 1932 als Gegenkandidat zu Adolf Hitler (NSDAP) sowie zu Ernst Thälmann (KPD) und mit Unterstützung der demokratischen Kräfte der sogenannten Weimarer Koalition, der unter anderem die SPD und das Zentrum angehörten. In seine erste Präsidentschaft fällt die Stabilisierung der ersten Demokratie auf deutschem Boden. Hindenburg hat sich dabei stets strikt an die Verfassung gehalten und die auf Ausgleich mit den einstigen Kriegsgegnern abzielende Locarno-Politik des Außenministers Gustav Stresemann unterstützt. Die Rolle des hochbetagten Hindenburgs bei der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 ist in der Geschichtswissenschaft umstritten. Gesichert ist jedoch, dass er Hitler persönlich ablehnte und lange Zeit versuchte, die Nationalsozialisten trotz anderslautenden Wählervotums von einer Regierungsbeteiligung oder Regierungsübernahme fernzuhalten.

Hindenburg hat nach dem Ende des Ersten Weltkrieges in der Tat die „Dolchstoßlegende“ befördert, die in der Folge eine innenpolitische Belastung für die Weimarer Republik bedeutete. Er unterstützte aber im Gegensatz zu General Erich von Ludendorff keine antidemokratischen Strömungen, sondern ließ sich vielmehr an der Seite von republikanischen Kräften als Reichspräsident in die Pflicht nehmen.

Das Traditionsverständnis der Bundeswehr beruht auf einer kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Traditionsstiftung und Traditionspflege sind dynamisches und niemals abgeschlossenes Handeln. Sie setzen staatsbürgerliches Bewusstsein sowie Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus. Dies schließt ausdrücklich ein, inwieweit sich bei eingehender Einzelfallbetrachtung und sorgfältiger Abwägung von Taten und Leistungen einer Person eine Sinnstiftung ergibt, die bis in die Gegenwart wirkt. Für Paul

von Hindenburg ist dies seine Amtsführung als direkt gewähltes Staatsoberhaupt der ersten deutschen parlamentarischen Demokratie und sein auf Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung ausgerichteter Handeln. Unbenommen davon unterliegt jedoch auch die Sinnstiftung durch Paul von Hindenburg einem andauernden kontinuierlichen Prozess der Gesamtabwägung seiner Person auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dieser Prozess kann im Ergebnis auch zu einer Umbenennung der in Rede stehenden, bisher nach Paul von Hindenburg benannten Liegenschaft führen.

126. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die ukrainische Regierung ihr Versprechen, die Marschflugkörper vom Typ „Taurus“ nur auf ukrainischem Gebiet einzusetzen, einhalten wird, oder wie will die Bundesregierung bei einem Export des Marschflugkörpers vom Typ „Taurus“ an die Ukraine die Reichweite der Rakete begrenzen (ARD-aktuell vom 11. August 2023)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. September 2023

Die Bundesregierung hat keine Entscheidung zur Lieferung des Marschflugkörpers TAURUS an die ukrainischen Streitkräfte getroffen.

127. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Wie argumentiert die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. August 2021 (Verg 51/20) zur Notwendigkeit des konkreten Nachweises der Sicherheitsinteressen den Verzicht auf Ausschreibungen, gestützt auf Artikel 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der geplanten Beschaffung von 82 leichten Kampfhubschraubern vom Typ Airbus H145M (www.businessinsider.de/politik/deutschland/neue-r-kampfhubschrauber-chefin-vom-beschaffungsaamt-warnt-vor-risiken/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. September 2023

Zunächst ist hinsichtlich des angeführten Zeitungsartikels von „BUSINESSINSIDER“ hervorzuheben, dass die Bundesregierung die dortigen Aussagen weder kommentiert noch sich zu eigen macht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschaffung des leichten Kampfhubschraubers um ein laufendes Vergabeverfahren handelt und die Vergabe des diesbezüglichen öffentlichen Auftrages, auch unter Berücksichtigung der Vorlagepflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 54 Absatz 3 BHO, noch nicht erfolgt ist.

Aufgrund der Einstufung der Vergabeartentscheidung als „VS – GEHEIM“ wird das Dokument in der Geheimschutzstelle des deutschen Bundestages bereitgestellt werden.*

128. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Welcher Fähigkeitskatalog wurde auf den jüngsten NATO-Gipfeln in Bezug auf Kampf aus dem bodennahen Luftraum vereinbart, und wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der daraus abgeleiteten Anforderungen an die Mitgliedstaaten die Beschaffung des leichten Kampfhubschraubers vom Typ Airbus H145M (www.businessinsider.de/politik/deutschland/neuer-kampfhubschrauber-chefin-vom-beschaffungsgamt-warnt-vor-risiken/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. September 2023

Die NATO-Forderungen an die Mitgliedstaaten werden im vierjährigen Rhythmus des NATO-Planungsprozesses (NATO Defence Planning Process) erarbeitet. NATO-Forderungen an den deutschen Beitrag zum Kampf aus dem bodennahen Luftraum, insbesondere nach Kampfhubschraubern (KH), wurden zuletzt in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen dessen festgelegt.

Die jüngsten NATO-Gipfel haben sich daher nicht mit diesen einzelnen Anforderungen befasst.

Die qualitativen Forderungen an einen KH können durch den KH TIGER nicht bzw. nicht mehr zuverlässig und wirtschaftlich erfüllt werden.

Der leichte Kampfhubschrauber (LKH) wird als eine Brückenlösung effektiv und rechtzeitig die Fähigkeit zum Kampf aus dem bodennahen Luftraum zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann dieser drei Rollen („Kampf“, „Ausbildung/Professionalisierung“, „Spezialkräfteunterstützung“) aufgrund hoher Modularität gewährleisten.

Der LKH verbindet Kosteneffizienz, beschleunigte Realisierung, hohe Verfügbarkeit sowie Modularität einerseits und die Fähigkeitserfüllung in den Einsatzarten eines KH sowie die Erfüllung von NATO-Forderungen andererseits.

129. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Über wie viele eigene Kindergartenplätze und Belegungsrechte verfügt der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei externen Kindergartenbetreibern sowie Großtagespflegeeinrichtungen, und wie viele dieser Plätze sind derzeit nicht belegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 6. September 2023**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die Bundeswehrangehörigen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst subsidiär an denjenigen Standorten durch die Bereitstellung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten unterstützt, an denen die jeweilige Kommune den bundeswehrspezifischen Kinderbetreuungsbedarf nicht sicherstellen kann. Dies geschieht zum einen durch den Erwerb von Belegrechten in standortnahen Kinderbetreuungseinrichtungen (Tagespflegen/Großtagespflegen/Kindertageseinrichtungen), zum anderen durch die Einrichtung und den Betrieb von (Groß-)Tagespflegen und Kindertageseinrichtungen innerhalb von Bundeswehrliegenschaften. Der Betrieb wird hierbei durch einen externen Träger oder selbständig tätige Kindertagespflegepersonen wahrgenommen.

Bundeswehrangehörige unterliegen auch innerhalb des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres einer hohen Versetzungshäufigkeit. Hieraus resultiert, dass mitunter die Plätze temporär nicht genutzt werden.

In vielen Verträgen mit den Trägern bzw. Tagespflegepersonen ist eine temporäre Freigabe der Plätze für Nichtbundeswehrangehörige und somit für Kinder der Wohnbevölkerung vorgesehen, sofern die Plätze im jeweiligen Kinderbetreuungsjahr nicht durch Bundeswehrangehörige genutzt werden können. Bei einem Teil der freien Plätze besteht auch kein Bedarf der Kommune an einer Nutzung dieser Plätze.

Sofern bei den Belegrechten dauerhaft keine volle Auslastung der Plätze festgestellt werden kann, ist teilweise eine vertragliche Reduzierung der Belegplätze möglich. Die abgegebenen Plätze stehen dann für Kinder, deren Eltern nicht der Bundeswehr angehören, zur Verfügung. Im Übrigen wird die Anzahl der Belegrechte bei Abschluss eines Folgevertrages bedarfsabhängig reduziert.

In der Gesamtanzahl an Kinderbetreuungsplätzen für die Bundeswehrangehörigen sind 66 speziell für die Kinder von Lehrgangsteilnehmenden gebundene Betreuungsplätze enthalten. Diese sind grundsätzlich nicht dauerhaft belegt und auch nicht durch Nichtbundeswehrangehörige nutzbar, da diese für einen kurzfristigen Bedarf von Lehrgangsteilnehmenden zur Verfügung stehen müssen.

Der nachfolgenden Übersicht können Sie den aktuell hier vorliegenden Stand zur Anzahl der Kinderbetreuungsplätze für die Bundeswehrangehörigen und der freien Plätze entnehmen.

Anzahl und Belegung der Kinderbetreuungsplätze für Bundeswehrangehörige in Kindertages-/Großtagespflegen und Kindertageseinrichtungen

Bundesland*	Anzahl der vertraglich gebundenen Plätze aktuell	Davon Lehrgangsplätze	Freie Plätze
Berlin	144	2	18
Brandenburg	14	0	0
Baden-Württemberg	57	4	2
Bayern	81	15	15
Hessen	7	0	0
Hamburg	86	27	14
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	0
Niedersachsen	280	12	15

Bundesland*	Anzahl der vertraglich gebundenen Plätze aktuell	Davon Lehrgangsplätze	Freie Plätze
Nordrhein-Westfalen	207	1	17
Rheinland-Pfalz	74	0	6
Schleswig-Holstein	98	5	3
Saarland	3	0	3
Sachsen	60	0	10
Thüringen	20	0	13
Summe	1.133	66	116

* In Bremen und Sachsen-Anhalt existieren keine bundeswehrspezifischen Kinderbetreuungsprojekte.

130. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Infektionslage nach den duldungspflichtigen COVID-19-Impfungen in zeitlicher Folge tatsächlich verändert, und wenn ja, bitte die Veränderungen tabellarisch beschreiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. September 2023

Impfungen gegen COVID-19 sind nur für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr duldungspflichtig. Der Bundesregierung liegt keine gesonderte Auswertung über den Einfluss auf die Infektionslage durch die Einführung der Duldungspflicht bei der Bundeswehr vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

131. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU) Wie stellt sich die Bundesregierung zu einer möglichen Ausweitung des im Juni 2023 verabschiedeten Aromenverbotes (für Tabakerhitzer) auf Verdampfer und E-Zigaretten, und sieht sie potenzielle Ausweichreaktionen auf frei verfügbare alternative Aromastoffe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. September 2023

Der Bundesregierung liegen zu potenziellen Ausweichreaktionen auf frei verfügbare alternative Aromastoffe keine Kenntnisse vor. Unabhängig davon prüft die Bundesregierung regelmäßig, ob weitere Maßnahmen zur Stärkung eines hohen Verbraucher- und Gesundheitsschutzniveaus notwendig sind.

132. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Welche Fristen zur Konzepterstellung und daran anschließend zur Umsetzung sind beim Umbau der Tierhaltung für die einzelnen Bereiche Kastenstand, Deckstall, Abferkelstall vorgesehen, und welche Vorgaben gibt es für die Umsetzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. September 2023

Die Anforderungen an die Sauenhaltung ergeben sich aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist). Die Fristen für die Vorlage von Betriebs- und Umbaukonzepten zur Umstellung von Deck- und Abferkelställen ergeben sich demnach aus § 45 Absatz 11a und 11b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zum Zweck einer anwenderfreundlichen und einheitlichen Umsetzung der Erstellung und Vorlage von Betriebs- und Umbaukonzepten entsprechende Formblätter erstellt und veröffentlicht hat, welche unter dem Link www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/ abrufbar sind.

133. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Möchte die Bundesregierung die Potenziale des Waschens von Schafswolle und deren Verarbeitung durch die Gründung einer Wollwäscherei in Deutschland bei einer Erzeugung von mehreren Tausend Tonnen Wolle pro Jahr unterstützen, und wenn ja, wie (bitte nach Bundesländern, Maßnahmen und Beträgen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 8. September 2023

Die Schafhaltung hat in Deutschland eine wesentliche Bedeutung für den Landschaftserhalt, die Biodiversität, eine naturnahe und artgerechte Tierhaltung sowie als Kulturgut. Betriebe mit Schafhaltung können grundsätzlich an allen Fördermaßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Förderung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Förderbereich (FB) 4 (Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL)-Maßnahmen) teilnehmen. Im Rahmen des FB 2 bestehen im Bereich der Diversifizierung Förderungsmöglichkeiten für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen landwirtschaftlicher Unternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ seit vielen Jahren Forschung und Entwicklung bei natürlichen Fasern wie heimischer Schafswolle. Hier wurde im Rahmen einer aktuellen Studie eine Analyse des Marktes für

Schafschurwolle aus Deutschland gefördert, in der Potenziale und Hemmnisse aufgezeigt wurden. Über etwaige Investitionsabsichten zum Aufbau von Wollwäschereien liegen dem BMEL bislang keine Informationen von Verbänden oder Wirtschaftsbeteiligten vor.

134. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung, angesichts der aktuell immer noch rapide fortschreitenden Schädigungen großer Waldflächen durch Trockenheit und Schädlingsbefall, in Deutschland eine Aktualisierung der Datenerhebung zur Bundeswaldinventur durchzuführen, und falls nicht, wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die regional und überregional derzeit noch vonstatten gehenden gravierenden Veränderungen bei der Waldzusammensetzung für Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit nachvollziehbar erfasst und dokumentiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 8. September 2023

Angesichts der fortschreitenden Waldschäden nach Trockenheit und Schädlingsbefall hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits ein Projekt initiiert, um im Nachgang der Bundeswaldinventur fernerkundungsgestützt festzustellen, welche Stichprobepunkte seit der Aufnahme ausgefallen sind. Dies wird in die Darstellungen der potenziellen Waldentwicklung und des Rohholzpotenzials einfließen.

Darüber hinaus hat das Thünen-Institut in einem Forschungsprojekt ein deutschlandweites System zur fernerkundungsgestützten Erfassung von Waldschäden erarbeitet. Dies ermöglicht die Dokumentation gravierender Veränderungen im Wald. Nähere Informationen sind unter dem Link www.thuenen.de/de/institutsuebergreifende-projekte/fernerkundungsbasiertes-nationales-erfassungssystem-waldschaeden verfügbar.

135. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt, ob und inwiefern bei den Förderkulissen für bauliche Anlagen in der Landwirtschaft (insbesondere bei Stallungen) nachhaltige Baustoffe einbezogen oder präferiert werden – mit besonderem Hinblick auf Langlebigkeit – wie beispielsweise verzinkte Stahlkonstruktionen, die wiederholt behandelt und vor Korrosion geschützt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. September 2023

In landwirtschaftlichen Bauprojekten werden grundsätzlich angemessene Baustoffe und Materialien nach dem aktuellen Stand der Technik genutzt. Explizite Vorschriften zur Nutzung bestimmter Baustoffe und

Materialien bestehen bislang in Förderprogrammen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nicht. Im Bundeswettbewerb „Landwirtschaftliches Bauen“ stellt die Nachhaltigkeit ein wichtiges Bewertungskriterium dar. Rechtliche Regelungen zu den zu verwendenden Baustoffen sind Gegenstand des Bauordnungsrechts, das in der Zuständigkeit der Länder liegt.

136. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) Pflanzenschutzmittel, die wegen ihrer Toxizität in der EU verboten sind, in Entwicklungs- und Schwellenländer liefert und diese ggf. mit Importprodukten zurück in die EU kommen, und werden dafür nach Kenntnis der Bundesregierung auch deutsche Gelder verwendet (www.ardmediathek.de/video/fakt/deutschland-und-die-fao/das-erste/Y3JpZDovL21kci5kZS9iZWl0cmFnL2Ntcy9mY2NiNjczMzMC01ZDAwLTQxMzItYTg5OC1kMTE1YzJlZTQzNjM)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 4. September 2023

Zu den in dem in der Frage genannten ARD-Bericht erwähnten Lieferungen von Pflanzenschutzmitteln in Drittstaaten liegen der Bundesregierung keine spezifischen Informationen vor. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen (VN) muss sich im legalen Rahmen der jeweiligen Nationalstaaten bewegen. Als Mitglied der FAO leistet Deutschland Pflichtbeiträge, deren Verwendung nicht einzelstaatlicher Kontrolle unterliegt, sondern Gegenstand der Beratungs- und Berichtspraxis in den mitgliedstaatlichen Leitungsgremien dieser VN-Organisation ist. Die Bundesregierung kann die Verwendung freiwilliger deutscher Beiträge an die FAO für die in dem Bericht angesprochenen Aktivitäten ausschließen.

Für Importprodukte gelten dieselben rechtlichen Regelungen wie für inländische Produkte, so auch die EU-weit zu berücksichtigenden Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe.

137. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass Landwirte bei der fehlerbehafteten Satellitenkontrolle über Sentinel und Apps praktisch zu Erfüllungsgehilfen der Behörden gemacht werden (z. B. FAL-BY-App), indem sie sich im Rahmen der Digitalisierung selber kontrollieren sollen, weil das Kontrollinteresse der EU-Behörden größer geworden ist als die Anzahl der nationalen Mitarbeiter, die diese staatlich angeordneten Kontrollen ausreichend selbst durchführen können (www.br.de/nachrichten/bayern/wie-landwirtschaft-mit-satelliten-und-apps-kontrolliert-wird,TIDK6IP)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 5. September 2023**

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Vielmehr können die Landwirtinnen und Landwirte anhand der betreffenden Apps den Behörden auf digitalem Weg erforderliche Korrekturen und Klarstellungen zukommen lassen, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. Gleichzeitig wird dadurch der Aufwand durch andernfalls notwendige Kontrollbesuche vor Ort sowohl für Landwirtinnen und Landwirte wie auch für die Behörden verringert.

138. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Lässt sich schon absehen, wieviele Mittel für eine Fortführung des operativen Geschäfts des Bundesprogramms Nutztierhaltung (BUNTH) zwingend erforderlich sind, [wenn eine Einstellung des Bundesprogramms Nutztierhaltung laut Aussage der Bundesregierung nicht vorgesehen ist (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/8183)], und wie viele Vollanträge für das Bundesprogramm Nutztierhaltung (zweite Runde) wurden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eingereicht (bitte das Antragsvolumen in Millionen Euro angeben sowie den Zeitpunkt nennen, bis zu dem Antragsteller mit einer Bewilligung bzw. ab dem sie nicht mehr mit einer Bewilligung rechnen können)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 6. September 2023**

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/8183 dargelegt, ist eine Einstellung des Bundesprogramms Nutztierhaltung (BUNTH) nicht vorgesehen. Insofern kann auch die Frage nach einer sogenannten zweiten Runde nicht beantwortet werden.

Über die mittelfristige Mittelausstattung ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden. Erst nach dieser Entscheidung kann eingeschätzt werden, in welchem Umfang eine Förderung im Rahmen des BUNTH möglich sein wird und welche Schwerpunkte dabei verfolgt werden sollen.

139. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussagen des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, es dürfe keine Patente auf Errungenschaften der Neuen Genomischen Techniken geben (vgl. www.topagrar.com/management-und-politik/news/oezdemir-zur-genschere-keine-denkverbote-13466585.html), den Innovationsgeist und die Investitionssicherheit unserer deutschen Züchtungsunternehmen sicherzustellen, und wie gedenkt die Bundesregierung hier zeitnah eine europäische oder nationale Lösung zu erreichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 6. September 2023

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie in ihrer Zukunftsstrategie Forschung und Innovation hat die Bundesregierung u. a. festgehalten, dass sie die Züchtung von klimaanangepassten und robusten Pflanzensorten unterstützen und fördern will. Daher müssen die Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa forschungs- und innovationsfreundlich ausgestaltet sein. Dazu gehört, dass das Sortenschutzrecht als wichtigstes Instrument zur Förderung der Innovation in der Pflanzenzüchtung mit dem darin verankerten breiten Zugang zu genetischen Ressourcen für Forschung und Züchtung erhalten bleibt.

140. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Veredelung von minderwertigem Weizen durch die Tierhaltung bei [vor dem Hintergrund der sich häufenden Berichte über zu niedrige Weizenqualitätswerte (vgl. www.ndr.de/nachrichten/info/Weizenernte-im-Norden-Wir-sind-zu-spaet-auf-die-Felder-gekommen,erntebilanz176.html) bei der diesjährigen Ernte und der Tatsache, dass ausgekeimter Weizen sich lediglich als Futtermittel oder zur Verwendung in Biogasanlagen eignet], und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung hieraus für die Zukunft der tierhaltenden Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. September 2023

Die Verwendung von Getreiden minderer Qualität bzw. ausgekeimtem Getreide als Futtermittel stellt ein bewährtes und übliches Vorgehen dar und ist insbesondere im Hinblick auf eine sinnvolle alternative Nutzung derartiger Agrarerzeugnisse, die zudem zur Bereitstellung wertvoller Proteine für die menschliche Ernährung beiträgt, zweckmäßig. Um das von der Bundesregierung verfolgte Ziel einer vorrangigen Verwendung von Agrarerzeugnissen, wie zum Beispiel Getreiden, für die menschliche Ernährung voranzubringen, prüft die Bundesregierung mit Beteiligung der Branche, wie sich gemeinsam ein gutes und ausdifferenziertes

Konzept zur Bewertung der Backweizenqualität erarbeiten lässt, um abweichende Getreidequalitäten marktgängig zu machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

141. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird die Bundesregierung das Medienberichten zufolge neue, kompliziertere Antragsformular für das Elterngeld (vgl. www.haz.de/lokales/hannover/elterngeldstelle-hannover-eltern-warten-14-wochen-auf-ihr-geld-SPRMYUWD6VHFHFJIGMKYYVG4KI.html; www.sonntagsblatt.de/artikel/familie/antrag-auf-elterngeld-ist-zu-kompliziert-so-wird-geholfen) vereinfachen, und inwiefern wird sie das Antragsformular für das Elterngeld, ähnlich wie bereits das Antragsformular für das Kindergeld (das in 15 EU-Sprachen übersetzt worden ist), in andere Sprachen übersetzen lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. September 2023

Der einheitliche Elterngeldantrag ist aus einem gemeinsamen Redaktionsprozess zwischen Bund und Ländern entstanden. Dabei spiegelt sich die Ausgestaltung des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung mit verschiedenen Bezugsmöglichkeiten je nach individueller Lebens-, Arbeits- und Einkommenssituation in einem komplexen Antrag wider. Er wird derzeit von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Rheinland-Pfalz genutzt. Es ist geplant, den einheitlichen Elterngeldantrag insbesondere im Hinblick auf eine bürger- und bürgerinnenfreundliche Antragsführung zu optimieren. Eltern können auch über den Online-Dienst ElterngeldDigital Elterngeld beantragen. Die digitale Antragstellung ist durch eine geführte Antragsstrecke, interaktive Hilfestellungen und eine automatische Fehlererkennung vereinfacht.

Eine Übersetzung des Antragsformulars für das Elterngeld ist nicht geplant. Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 VwVfG). Umfangreiche Informationen zum Elterngeld in anderen Sprachen stellt das Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereit. Die Broschüre zum Elterngeld gibt es in englischer Sprache. Der Flyer zum Elterngeld ist neben Englisch auch auf Arabisch, Russisch und Ukrainisch verfügbar.

142. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Fördert die Bundesregierung die beiden Projekte „Freiberg für alle“ (www.buendnis-toleranz.de/arbeitsfelder/anlaufstelle/initiativen/175271/freiberg-fuer-alle) und „Partnerschaft für Demokratie Landkreis Mittelsachsen“ (www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektetails/partnerschaft-fuer-demokratie-landkreis-mittelsachsen-145), und wenn ja, inwiefern (bitte jeweils nach Programmtitel, Projekttitel, Haushaltskapitel, Haushaltstitel, Finanzierungsart, Finanzierungsform [direkt oder indirekt], Mitteleinsatz, Fremdmittelanteil, Fremdmittelgeber, Projektzeitraum, Ziel, Zweck, Verwendungsnachweis und aktuellem Haushaltsjahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. September 2023

Das Projekt „Freiberg für alle“ hat im Zuge der Auszeichnung im Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ 2019 ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro erhalten, das noch im Haushaltsjahr 2019 durch das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ (BfDT) ausgezahlt wurde.

Es handelt sich bei diesem Preisgeld nicht um eine Zuwendung, denn das Preisgeld hat die Initiative für ein bereits abgeschlossenes Projekt erhalten. Weitere Zahlungen wurden seitdem nicht geleistet.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird die Partnerschaft für Demokratie des Landkreises Mittelsachsen gefördert. Die Bundesmittel für das Bundesprogramm sind in Kapitel 1702 Titel 684 04 des Bundeshaushalts eingestellt. Der Landkreis Mittelsachsen erhält auf Antrag eine direkte Förderung durch das Bundesprogramm als Anteilsfinanzierung.

Der Förderzeitraum für die Partnerschaft für Demokratie des Landkreises Mittelsachsen begann im Jahr 2015 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2024. Das Projekt wird hierbei jährlich bewilligt.

Für den Zeitraum 2015 bis 2019 sind die bewilligten Bundesmittel dem öffentlich zugänglichen Abschlussbericht der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zu entnehmen (www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Publicationen/Abschlussbericht_Demokratie_leben_2015_-_2019.pdf). Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) sind die Fördersummen auf der aktuellen Internetseite zum Projekt einsehbar (www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektetails/partnerschaft-fuer-demokratie-landkreis-mittelsachsen-145).

Die Bundesmittel werden nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides und dessen Anlagen verausgabt und über die Einreichung eines Verwendungsnachweises geprüft. Eine Kofinanzierung erfolgte seit Förderbeginn (1. Januar 2015) durch den Landkreis Mittelsachsen in Höhe von 5.000 Euro/Jahr und durch den Freistaat Sachsen in Höhe von 40.000 Euro/Jahr.

Ziele und Zweck der Förderung entsprechen den Vorgaben der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ (www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Foerderung/Richtlinie_zur_Fo

derung_von_Projekten_der_Demokratiefoerderung_der_Vielfaltgestaltung_und_zur_Extremismuspraevention.pdf) sowie den Grundsätzen der Förderung des Handlungsbereichs Kommune (www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Foerderung/221027_Grundsaeetze_der_Foerderung_Kommune.pdf).

143. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Ist der Bundesregierung die Ausstellung „Das ist kolonial.“ des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und deren Konzept des „Safer Space“ für „Black, Indigenous and People of Color“ (www.zeche-zollern.lwl.org/de/ausstellungen/das-ist-kolonial/safer-space/) bekannt, und wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung zu solchen Konzepten, und sind der Bundesregierung darüber hinaus weitere „Safer Spaces“ bekannt, und wenn ja, hat sie Kenntnis darüber, wie diese vom Publikum angenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. September 2023

Die Ausstellung „Das ist kolonial.“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und deren Konzept des „Safer Space“ für „Black, Indigenous and People of Color“ sind der Bundesregierung nur aus der Medienberichterstattung bekannt.

144. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Mit welchem Mehraufwand für den Familienservice der Bundesagentur für Arbeit rechnet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung ab 2025?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 8. September 2023

Im Rahmen der Erstellung des Referentenentwurfs wird derzeit der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung ermittelt und im Zuge der Ressortabstimmung mit den Ressorts abgestimmt. Dabei sind auch Angaben zum Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einführung der Kindergrundsicherung zu machen.

145. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die im Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 vorgesehenen Mittelkürzungen bei den Freiwilligendiensten, obwohl im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Stärkung und ein nachfragegerechter Ausbau vereinbart wurden, und wie sollen trotz der Mittelkürzungen zukünftig gesellschaftliches und soziales Engagement junger Menschen sichergestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. September 2023**

Die Ansätze im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024, wie hier der Etatansatz der Freiwilligendienste BFD, FSJ, FÖJ und IJFD, sind sowohl das Resultat der wieder greifenden grundgesetzlich vorgegebenen Schuldenbremse als auch das Ergebnis der in diesem Zusammenhang notwendigen fachlichen Einzelentscheidungen der Ressorts.

Mit Blick auf die Haushaltssituation kann die Bundesregierung versichern, dass der im jetzigen Sommer/Herbst 2023 startende Freiwilligendienstjahrgang im vollen Umfang bis zum regulären Ablauf im Sommer 2024 finanziert werden kann.

Um die Freiwilligendienste trotz dieser herausfordernden finanziellen Situation bestmöglich zu sichern, wird es in den kommenden Monaten Gespräche des BMFSFJ mit den zentralen Akteurinnen und Akteuren in den Freiwilligendiensten geben, darunter Verbände, Zentralstellen und die Länder.

146. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie haben sich Anzahl und Auslastung der Kindergartenplätze jeweils in den letzten drei Jahren in Deutschland entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 8. September 2023**

Der Bund hat im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Regelungen zur Kindertagesbetreuung getroffen.

Die Erfüllung der in diesen Gesetzen festgelegten Aufgaben der Kindertagesbetreuung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder, vgl. die Artikel 30, 83 GG.

Am 1. März 2022, dem Stichtag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, besuchten bundesweit 838.698 Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Am 1. März 2021 waren dies 809.908 und am 1. März 2020 829.163 Kinder unter drei Jahren.

Die Betreuungsquoten für unter Dreijährige, also der Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe, betragen 2022 35,5 Prozent, 2021 34,4 Prozent und 2020 35 Prozent.

In der Altersgruppe der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt wurden zum Stichtag 1. März 2022 bundesweit 2.651.611 Kinder betreut. Zum 1. März 2021 waren dies 2.613.058 und 2020 2.564.715 Kinder. Die Betreuungsquoten in dieser Altersgruppe betragen 2022 92 Prozent, 2021 92,2 Prozent und 2020 92,8 Prozent. Diese Daten und Informationen zu den elterlichen Bedarfen finden sich in den Publikationen von „Kindertagesbetreuung Kompakt“ (www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Kindertagesbetreuung_Kompakt_Ausbaustand_Bedarf_2022_BF.pdf).

147. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie wird in Anbetracht des bestehenden Fachkräftemangels zukünftig sichergestellt, dass Zugewanderte durch professionelle Beratung und Begleitung, durch Auswahl und Zusammenstellung passgenauer Bildungsmaßnahmen und durch eine Förderzulassung die angestrebte akademische Qualifikation erreichen, wenn die Bundesregierung das seit mehr als 50 Jahren erfolgreiche Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) ersatzlos streicht und die alternativen Bildungsmaßnahmen lediglich Sprachkurse bis zum Niveau B1 umfassen und studienvorbereitende Deutschsprachkurse zudem außerhalb des GF-H-Angebots kaum verfügbar sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 4. September 2023**

Wie Sie wissen, steht die Bundesregierung in der Verantwortung, für das kommende Jahr einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der den besonderen Herausforderungen dieser Zeit Rechnung trägt.

Auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gelten die strikten Kürzungsvorgaben. Die Kürzungen in seinem Haushalt muss das BMFSFJ über die gesetzliche Leistung Elterngeld, aber auch bei den freiwilligen Ausgaben, dem sogenannten Programmhaushalt, erbringen. Die Spielräume verengen sich dadurch deutlich.

Diese Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass in der Abwägung die Entscheidung bezüglich des Garantiefonds Hochschule getroffen wurde. Die Teilnehmendenzahlen in dem ursprünglich für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem dauerhaften Bleiberecht aufgelegten Sprachförderprogramm waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung zur Einstellung des Garantiefonds Hochschule ab 2024 getroffen werden. Die derzeit geltende Förderrichtlinie wäre im Jahr 2024 ausgelaufen.

Ein vergleichbares bundesweites länder- und studienfachübergreifendes Programm gibt es derzeit nicht. Alternative Sprachförderprogramme werden teilweise vor Ort an den Universitäten angeboten, eine Übersicht über diese Angebote liegt dem BMFSFJ nicht vor.

Die seit Anfang 2016 geförderten Geflüchteten-Programme beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) haben geflüchteten Studierenden und Studieninteressierten eine Perspektive im deutschen Hochschulsystem eröffnet und somit erfolgreich gewirkt. Das Vorhaben läuft zum Jahresende 2023 regulär aus. Die Erfahrungen aus diesen Programmen fließen in ein neues Programm des DAAD ein, das derzeit vorbereitet wird und nächstes Jahr starten soll.

Zudem bietet der DAAD Stipendienprogramme für ausländische Studierende an. Ergänzende Angebote der Bundesregierung hinsichtlich der Förderprogramme und Stipendienwerke, an die sich gewandt werden kann, sind Folgende: www.daad.de/de/, www.deutschlandstipendium.de.

Als gesetzlich verankertes Regelangebot möchte ich – neben den bestehenden Beratungs- und Vermittlungsangeboten der Arbeitsagenturen und Jobcenter – insbesondere auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Berufssprachkurse hinweisen. Sie ermöglichen einen Spracherwerb bis zum Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Teilnahme ist grundsätzlich möglich und kostenfrei für Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind, die Bürgergeld erhalten oder eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch absolvieren. Voraussetzung ist, dass der Berufssprachkurs erforderlich ist, um die Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern. Eine konkret im Raum stehende Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums könnte einer Förderung daher ggf. entgegenstehen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bamf.de/DEThemen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html.

148. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)

Wie viele Arbeitsplätze werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der für das Jahr 2024 geplanten Streichung des Programms „Garantiefonds Hochschule“ betroffen sein, und wie passt die Streichung des Programms „Garantiefonds Hochschule“, aus welchem Sprachförderung und Integrationsmaßnahmen von Menschen mit Migrationshintergrund an den Universitäten finanziert werden, damit zusammen, dass die Bundesregierung laut eigener Aussage Integration und Erwerbsmigration steigern möchte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 8. September 2023**

Wie Sie wissen, steht die Bundesregierung in der Verantwortung, für das kommende Jahr einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der den besonderen Herausforderungen dieser Zeit Rechnung trägt.

Auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gelten die strikten Kürzungsvorgaben. Die Kürzungen in seinem Haushalt muss das BMFSFJ über die gesetzliche Leistung Elterngeld, aber auch bei den freiwilligen Ausgaben, dem sogenannten Programmhaushalt, erbringen. Die Spielräume verengen sich dadurch deutlich und machen eine Fokussierung auf die Kernbereiche des Politikfelds Kinder und Jugend erforderlich.

Diese Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass in der Abwägung die Entscheidung zur Einstellung des Garantiefonds Hochschule ab 2024 getroffen wurde. Die Teilnehmendenzahlen in dem ursprünglich für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem dauerhaften Bleiberecht aufgelegten Sprachförderprogramm waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung zur Einstellung des Garantiefonds Hochschule ab 2024 getroffen. Die derzeit geltende Förderrichtlinie wäre im Jahr 2024 ausgelaufen.

Von der Beendigung des Garantiefonds Hochschule sind rund 97 Stellen (112 Personen) betroffen.

Ein vergleichbares bundesweites, länder- und studienfachübergreifendes Programm zur Sprachförderung gibt es derzeit nicht. Alternative Sprachförderprogramme werden teilweise vor Ort an den Universitäten angeboten; eine Übersicht über diese Angebote liegt dem BMFSFJ nicht vor.

Die seit Anfang 2016 geförderten Geflüchteten-Programme beim DAAD haben geflüchteten Studierenden und Studieninteressierten eine Perspektive im deutschen Hochschulsystem eröffnet und somit erfolgreich gewirkt.

Das Vorhaben läuft zum Jahresende 2023 regulär aus. Die Erfahrungen aus diesen Programmen fließen in ein neues Programm des DAAD ein, das derzeit vorbereitet wird und nächstes Jahr starten soll.

Zudem bietet der DAAD Stipendienprogramme für ausländische Studierende an. Ergänzende Angebote der Bundesregierung hinsichtlich der Förderprogramme und Stipendienwerke, an die sich gewandt werden kann, sind Folgende: www.daad.de/de/, www.deutschlandstipendium.de

Als gesetzlich verankertes Regelangebot weist die Bundesregierung – neben den bestehenden Beratungs- und Vermittlungsangeboten der Arbeitsagenturen und Jobcenter – insbesondere auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Berufssprachkurse hin. Sie ermöglichen einen Spracherwerb bis zum Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Teilnahme ist grundsätzlich möglich und kostenfrei für Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind, die Bürgergeld erhalten oder eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch absolvieren. Voraussetzung ist, dass der Berufssprachkurs erforderlich ist, um die Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern. Eine konkret im Raum stehende Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums könnte einer Förderung daher ggf. entgegenstehen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bamf.de/DEThemen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html.

149. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Hat die im Rahmen der Kindergrundsicherung geplante Änderung, wonach „Unterhaltszahlungen künftig nur zu 45 Prozent als Einkommen in die Berechnung des Zusatzbetrages einfließen sollen“, nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung zur Folge, dass Familien, die über gleiches Einkommen verfügen und die gleiche Anzahl an Kindern haben, einen höheren Anspruch auf Kindergrundsicherung haben, wenn ein höherer Anteil ihres Einkommens aus Unterhaltszahlungen bestritten wird (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kindergrundsicherung-2216540), und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Differenzierung zwischen Familien, die zwar über gleiches Einkommen, jedoch nicht über gleiche Unterhaltszahlungen verfügen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. September 2023**

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung sieht in seiner derzeitigen Fassung die Anrechnung von Kindeseinkommen auf den Kinderzusatzbetrag in Höhe von 45 Prozent vor. Kindeseinkommen im Sinne des Gesetzentwurfs ist vor allem Unterhaltseinkommen (private Unterhaltszahlungen sowie Unterhaltsvorschuss) oder anderes Einkommen des Kindes. Die derzeit im Rahmen des Kinderzuschlags bestehende Anrechnung von Unterhaltseinkommen von Kindern in Höhe von 45 Prozent wird damit bei der Kindergrundsicherung grundsätzlich beibehalten. Davon profitieren insbesondere die Kinder von Alleinerziehenden und in Patchworkfamilien, die sich vormals im Bürgergeldbezug befunden haben. Ab Schuleintritt des Kindes ist für die verminderte Anrechnung des Unterhaltsvorschusses nach dem Gesetzentwurf in seiner aktuellen Fassung ein Mindesteinkommen von 600 Euro nötig. Bei privaten Unterhaltszahlungen soll es keine Mindestverdienstgrenze für die Anrechnung von 45 Prozent geben. Bei höheren privaten Unterhaltszahlungen greifen höhere Anrechnungsquoten (gestaffelt nach Höhe des Unterhaltseinkommens zwischen 45 und 75 Prozent). Das Erwerbseinkommen von Eltern wird davon unabhängig ebenfalls zu 45 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung angerechnet (wie auch nach derzeitiger Rechtslage im Kinderzuschlag).

Auf die noch nicht abgeschlossene Abstimmung des Gesetzentwurfs zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung innerhalb der Bundesregierung weise ich ausdrücklich hin.

150. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)

Plant die Bundesregierung, im Rahmen des geplanten Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften die Bußgeldvorschriften nur auf Personen anzuwenden, welche die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen einer anderen Person offenbaren und diese absichtlich schädigen (Artikel 1 § 14 des Gesetzentwurfs), oder sollen die Bußgeldvorschriften auch auf solche Personen angewendet werden, welche in ihrer Erklärung gegenüber dem Standesamt, dass „der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht“ (Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs), falsche Angaben machen, und wie begründet die Bundesregierung ihre dies (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--224546)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. September 2023**

Der § 14 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung ist eine Bußgeldvorschrift ausschließlich für Fälle, in denen eine Person gegen das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 Satz 1 SBGG verstößt und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt. Eine Anwendung auf Fälle, in denen eine Person falsche Angaben über ihre Geschlechtsidentität macht, kommt nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf beugt durch verschiedene Vorschriften einer zweckwidrigen Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags vor, etwa durch die Anmeldefrist des § 4 SBGG, die Sperrfrist des § 5 SBGG und die Kostentragungspflicht für die Neuausstellung von Dokumenten nach § 10 Absatz 3 Satz 2 SBGG (vgl. Seite 56 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

151. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wie viele Anträge auf Kinderzuschlag wurden in den einzelnen Monaten des Jahres 2023 gestellt, und wie viele davon wurden abgelehnt (bitte nach Gründen der Ablehnung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. September 2023**

Die Anzahl der gestellten Anträge auf Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) seit Januar 2023 sowie die Anzahl der Ablehnungen aufgeteilt nach Gründen der Ablehnung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle – Anträge auf Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und Ablehnungen nach Gründen

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
	202	202	2023	2023	202	202	202	2023
		3			3	3	3	
Eingegangene Anträge	93.524	84.320	84.976	79.469	87.726	96.648	95.691	96.448
Vollständige Ablehnungen	24.780	23.493	25.108	20.197	20.801	20.982	20.943	23.763
Mindesteinkommengrenze wird unterschritten	2.833	2.175	2.470	1.793	2.199	2.540	2.522	2.786
Hilfebedürftigkeit	2.595	2.384	2.579	1.901	2.089	2.010	1.758	1.923
Erweiterter Zugang ist nicht möglich							47	66
Eltern-Einkommen führt zu Null-Betrag	7.368	7.073	8.123	6.284	7.171	7.392	6.579	6.864
Einkommen Kind	53	43	45	34	48	54	57	60
Kind gehört nicht zur BG	33	36	45	42	39	36	49	37
Fehlende Mitwirkung und sonstige Ablehnungsgründe	11.898	11.782	11.846	10.143	9.255	8.950	9.931	12.027

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

152. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen, die in den Jahren 2018 bis 2022 Elterngeld bezogen haben, hatten nach Informationen oder Schätzungen der Bundesregierung ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) von über 150.000 Euro (bitte für die einzelnen Jahre nach Alleinerziehenden/Paaren und Müttern/Vätern differenzieren), und in welchem Verhältnis stehen diese Gesamtzahlen von Elterngeldbeziehenden mit einem zvE über 150.000 Euro zu den von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus geschätzten 60.000 Familien, die von einer Absenkung der Einkommensgrenze für das Elterngeld auf 150.000 Euro betroffen wären (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/elterngeld-paus-lindner-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 8. September 2023**

Nach Schätzungen des Fraunhofer Instituts verteilen sich die elterngeldbeziehenden Paare, die in den Kalenderjahren 2018 bis 2022 ein zu versteuerndes Einkommen zwischen 150.000 und 300.000 Euro hatten, wie folgt:

2018	2019	2020	2021	2022
28.000	31.000	33.000	39.000	40.000

Zur Ermittlung der von der Regelung zur Absenkung der Einkommensgrenze betroffenen Paare wurden diese Zahlen schätzungsweise für die Jahre 2024 ff. fortgeschrieben. Demnach ergibt sich eine Anzahl betroffener Paare von 50.000 im Jahr 2024 und 60.000 im Jahr 2026.

Eine Aufschlüsselung nach Müttern und Vätern ist nicht möglich, da gemeinsam veranlagte Paare betrachtet wurden, unabhängig vom Geschlecht der Person und von der individuellen Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten. Ebenso ist eine Aufschlüsselung der betroffenen Alleinerziehenden nicht möglich. Grundsätzlich sind nur 1 bis 2 Prozent der Elterngeldbeziehenden alleinerziehend (Statistisches Bundesamt: Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge 2022). Die Zahl der Alleinerziehenden mit einem zu versteuernden Einkommen zwischen 150.000 und 300.000 Euro ist dem zufolge sehr niedrig. Belastbare Zahlen hierzu liegen nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

153. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Sind der Bundesregierung mögliche Ursachen für die besondere Gefährlichkeit der im Periodic Safety Update Report vom 19. August 2021, Tabelle 9, S. 56/57 aufgezählten Chargen bekannt, und was wurde unternommen, um die Ursache für diese besondere Gefährlichkeit zu analysieren (bitte die Analysedaten weiterleiten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 7. September 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 20/8008 verwiesen.

Die in dem zitierten Periodic Safety Update Report (PSUR) enthaltene Tabelle 9 enthält die Anzahl von gemeldeten Verdachtsfällen von Nebenwirkungen bezogen auf die dokumentierte Chargenbezeichnung. Es gibt darin keinen Bezug zu den in den Verdachtsfällen angegebenen unerwünschten Impfreaktionen nach Impfung mit dem Impfstoff Comirnaty®. Auf Basis der in Tabelle 9 dargestellten Informationen und der insgesamt in dem genannten PSUR bewerteten Informationen wurde von der Europäischen Arzneimittel-Agentur kein Hinweis auf ein Risikosignal für den Impfstoff abgeleitet, der einen spezifischen Bezug auf die in der oben genannten Tabelle aufgeführten Impfstoffchargen von Comirnaty® hat. Es wurde keine „besondere Gefährlichkeit“ der genannten Chargen festgestellt.

154. Abgeordneter **Michael Brand** (Fulda) (CDU/CSU) Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung nach dem Benefizturnier der Initiative PingPongParkinson Deutschland e. V. im Deutschen Bundestag, an dem auch der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach teilgenommen hat (www.n-tv.de/der_tag/Lauterbach-spielt-Tischtennis-Doppel-mit-Bundestrainer-article23787702.html), unternommen, um Unterstützungsmöglichkeiten für die Initiative PingPongParkinson zu finden, und wird sie konkret mit finanzieller Förderung zur Erforschung der positiven Wirkungen des Tischtennisspiels auf das Fortschreiten der Parkinsonerkrankung beitragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2023**

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) werden grundsätzlich folgende Möglichkeiten der im Allgemeinen projektbezogenen und zeitlich begrenzten finanziellen Unterstützung von Verbänden des Gesundheitswesens gesehen:

Es besteht die Möglichkeit der Förderung der Selbsthilfe. Diese ist in § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Demnach fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einem festgelegten Verzeichnis von Krankheitsbildern zum Ziel gesetzt haben. Ebenso werden Selbsthilfekontaktstellen unterstützt. Entsprechende Anträge sind bei den Krankenkassen zu stellen. Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel treffen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf der Grundlage des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), in dem die Grundsätze für die Umsetzung der Förderung der Selbsthilfe nach § 20h SGB V beschrieben werden. Dieser Leitfaden kann auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes unter www.gkv-spitzenverband.de abgerufen werden.

Darüber hinaus hat das BMG die Möglichkeit, im Rahmen von zeitlich und inhaltlich begrenzten Projekten Zuwendungen als Zuschüsse zur Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und zur Förderung von Maßnahmen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung behinderter Menschen zu vergeben. Der zentrale Aspekt der Projektförderung durch das BMG ist die Unterstützung insbesondere bundesweiter innovativer Modellprojekte sowie zu aktuellen Fragen der Weiterentwicklung der Selbsthilfegruppen, -kontaktstellen und -organisationen sowie deren Weiterentwicklung.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert die Erforschung neurodegenerativer Erkrankungen, zu denen auch Parkinson gehört, neben verschiedenen Projektförderungen schwerpunktmäßig institutionell über das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE). Das DZNE untersucht die Auswirkungen von Sport und körperlicher Aktivität auf neurodegenerative Erkrankungen im Rahmen verschiedener Studien, zum Beispiel der Rheinland-Studie. Die Rheinland-Studie als große und langfristig angelegte Populationsstudie erforscht die Zusammenhänge zwischen körperlicher Aktivität und Neurodegeneration mit dem Ziel, Risikofaktoren zu identifizieren und perspektivisch Präventionsmöglichkeiten aufzuzeigen.

155. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sprechen dafür bzw. dagegen, das Modell Stambulant kurzfristig gesetzlich zu verankern (bitte einzeln auflisten), und welche noch in diesem Jahr anstehenden Gesetzgebungsvorhaben wären geeignet, um eine solche Verankerung ggf. im Omnibusverfahren vorzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. September 2023**

Um dem Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen nach Alternativen zu den klassischen Wohn- und Versorgungsformen zu entsprechen, haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart, das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) um innovative quartiernahe Wohnformen zu ergänzen sowie deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen. Derzeit wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Bundesministerium für Gesundheit geprüft.

Hierzu liegt dem Bundesministerium für Gesundheit auch der Entwurf eines Berichts vor, den das IGES Institut im Auftrag der Forschungsstelle Pflegeversicherung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zum Modell „Hausgemeinschaftskonzept Haus Rheinaue“ der BeneVit Holding GmbH in Wyhl anfertigt. Der Bericht enthält eine umfangreiche Auswertung der Fragestellungen zur Modellausgestaltung und Arbeitsorganisation, zur Qualität der Versorgung, eine differenzierte Bewertung der Versorgungsform durch Pflegebedürftige, Pflegepersonal und involvierte Angehörige sowie die Einordnung in bestehende leistungs- und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen und entsprechende Kostenanalysen. Derzeit wird der Bericht auf Basis der Entwurfsfassung geprüft.

Es fehlen jedoch noch weitere wichtige Analysen zu den finanziellen Auswirkungen. Die Endfassung des Berichts wird voraussichtlich im September 2023 vorliegen. Danach werden die Ergebnisse abschließend daraufhin geprüft werden, ob und gegebenenfalls welcher Handlungsbedarf sich ergibt, insbesondere mit Blick auf mögliche gesetzliche Regelungen.

156. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Wie lautet das Ergebnis der – nach meiner Kenntnis – erfolgten zusätzlichen IGES-Untersuchung zu §43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), und bestätigt es sich, dass das Modell Stambulant gegenüber stationärem, ambulant betreutem oder rein ambulantem zuhause Wohnen sowohl für die Bewohner als auch für die Pflegekassen günstiger ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. September 2023**

In dem Bericht, den das IGES Institut anfertigt und der dem Bundesministerium für Gesundheit derzeit lediglich in einer Entwurfsfassung vorliegt, fehlen noch weitere wichtige Analysen zu den finanziellen Auswirkungen. Hierzu gehören auch die finanziellen Auswirkungen des zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Endfassung des Berichts wird voraussichtlich im September 2023 vorliegen. Ein Ergebnis liegt daher derzeit noch nicht vor.

157. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Effekte und Auswirkungen der Herausnahme der Pflege am Bett aus den Fallpauschalen zugunsten einer Finanzierung nach dem Selbstkostendeckungsprinzip (Pflegebudget), und erwägt sie, die Finanzierung nach dem Selbstkostendeckungsprinzip auf andere Berufsgruppen im Krankenhaus auszuweiten, z. B. den ärztlichen Dienst, die Funktionsdienste etc. (wenn nicht, bitte begründen, warum dies im Gegensatz zur Pflege am Bett nicht für sinnvoll erachtet wird)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 5. September 2023**

Mit der Einführung von Pflegebudgets und der damit einhergehenden Finanzierung der Pflege am Bett nach dem Selbstkostendeckungsprinzip im Jahr 2020 haben die Krankenhäuser keine finanziellen Anreize mehr, sich über eingesparte Stellen in der Pflege wirtschaftlich besser aufzustellen. Damit einhergehend soll die Situation der Pflegekräfte in Krankenhäusern verbessert und ihnen eine bessere Bezahlung ermöglicht werden. Über eine bessere Personalausstattung kann die Versorgungsqualität und die Zufriedenheit der Beschäftigten erhöht werden.

Die Effekte der Einführung der kostendeckenden Pflegebudgets sind von den Vertragsparteien auf Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Verband der Privaten Krankenversicherung – PKV –, Deutsche Krankenhausgesellschaft) gemäß § 17b Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu evaluieren. Der abschließende Bericht ist bis zum 31. August 2025 vorzulegen. Der „Zwischenbericht über die Auswirkungen der Einführung des Pflegebudgets auf die Entwicklung der Pflegepersonalstellen und -kosten in den Jahren 2020 bis 2024“ von GKV-Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft und PKV-Verband an das Bundesministerium für Gesundheit vom 2. November 2022 kommt zu dem Fazit, dass grundsätzlich von einem Personalaufbau durch die Einführung des Pflegebudgets ausgegangen werden kann, so dass die Auswirkungen der Einführung des Pflegebudgets mit Blick auf den Aufbau von Pflegepersonal als positiv bewertet werden. Die Entwicklung der Pflegepersonalkosten kann aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Daten noch nicht beurteilt werden.

Die Finanzierung nach dem Selbstkostendeckungsprinzip wird ab dem Jahr 2025 auf Hebammen, die in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen oder in Kreißsälen tätig sind, ausgeweitet, indem diese Hebammen in das Pflegebudget einbezogen werden. Zudem soll im Rahmen der Krankenhausreform eine Vorhaltevergütung eingeführt werden, durch die die Vorhaltekosten eines Krankenhauses, und damit insbesondere auch Personalkosten, leistungsunabhängig finanziert werden. Der ökonomische Druck in den Kliniken soll reduziert werden und durch die Definition von bundeseinheitlichen Mindestqualitätsanforderungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig nur Krankenhäuser Leistungen erbringen können, die – neben der erforderlichen technischen Ausstattung – auch das fachärztliche und pflegerische Personal vorhalten.

158. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach sonstige Taktiken über den „Furchtappell“ hinaus erwogen, um Heranwachsende zum Impfen aufzufordern bzw. für die Folgen von Long-COVID zu sensibilisieren, und wenn ja, aufgrund welcher Unzulänglichkeiten wurden sie verworfen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus247099790/Karl-Lauterbach-Wie-der-Gesundheitsminister-eine-Angstkampagne-fuer-junge-Leute-durchsetzte.html: „Corona-Expertenrat: Wie Lauterbach eine Angstkampagne für junge Leute durchsetzte“, „Lauterbach macht vor der Runde klar, wie er Jugendliche und junge Erwachsene zu zusätzlichen Impfungen bewegen will: Er plant, sie mit einem ‚Furchtappell‘ in Schrecken zu versetzen, der ‚jüngere Personen für die Folgen einer Long-COVID-Infektion sensibilisiert‘. [...] Warum Lauterbach den Rat seines Expertenstabs beiseiteschob, beschreibt das Ministerium auf „WELT“-Anfrage so: ‚Die Gespräche mit dem Expertenrat waren dazu da, kontroverse Positionen auszutauschen und zu zielführenden Entscheidungen zu kommen.‘“), und hat die Bundesregierung vor, irgendwann die entsprechenden „Fragen, die die Öffentlichkeit am meisten bewegt haben“ (ebd.; beginnend mit „Wie konnte es sein, dass Deutschland [...]“), auf „Expertenrat“-Ebene zu thematisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. September 2023**

Alle Informations- und Aufklärungsmaßnahmen der Bundesregierung zur COVID-19-Schutzimpfung hatten stets zum Ziel, die Bevölkerung verständlich und zuverlässig über das Impfen zu informieren, Vertrauen in die neu entwickelten Impfstoffe zu schaffen und insbesondere möglichst viele Menschen zu motivieren, sich impfen zu lassen. Verschiedene Ausrichtungen von möglichen Kommunikationsmaßnahmen wurden zuvor unter anderem im Corona-ExpertInnenrat der Bundesregierung vorgestellt und diskutiert. Neben faktenbasierten Informationsmaßnahmen war auch eine emotionale Ansprache der Zielgruppen von Bedeutung. So wurden beispielsweise in der Kampagne „Ich schütze mich“ die authentischen Gründe von 84 Personen für die eigene, persönliche Impfentscheidung gezeigt. Sie wirkten dabei gleichsam als Vorbilder und Mutmacher wie auch beispielhaft für die vielen einzelnen Schicksale, die die Corona-Pandemie im Verlauf der letzten drei Jahre beeinflusst hat. Ein „Angstappell“ oder abschreckende Botschaften standen dabei bewusst nicht im Fokus der Maßnahmen. Die Impfkampagne der Bundesregierung wurde dem jeweiligen Pandemieverlauf angepasst und richtete sich nicht nur an junge Menschen, sondern an die gesamte Bevölkerung.

Die Gespräche mit dem Corona-ExpertInnenrat waren dazu da, kontroverse Positionen auszutauschen und zu zielführenden Entscheidungen zu kommen. Im Ziel waren sich alle Seiten einig, auch junge Menschen für

die Gefahren einer COVID-Infektion zu sensibilisieren. Der „Corona-ExpertInnenrat der Bundesregierung“ war in Deutschland von Dezember 2021 bis April 2023 das institutionalisierte Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung zur COVID-19-Pandemie. Die Arbeit und insbesondere die direkte Beratung der Bundesregierung durch den Corona-ExpertInnenrat hat sich bewährt.

159. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Wie will die Bundesregierung verhindern, dass immer mehr Arztpraxen von Finanzinvestoren aufgekauft werden, und wie schützt die Bundesregierung Patientinnen und Patienten vor Investoren, die für eine hohe Rendite Therapien empfehlen, die nach meiner Auffassung den Aktionärinnen und Aktionären mehr helfen als den Patientinnen und Patienten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. September 2023

Die Beteiligung von Investoren an der ambulanten ärztlichen Versorgung erfolgt in der Regel über Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme von investorenbetriebenen MVZ wurden in der Vergangenheit mehrfach gesetzlich eingeschränkt. Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet die Investorentätigkeit im Gesundheitswesen mit großer Aufmerksamkeit und steht einer ausgeprägten Renditeorientierung kritisch gegenüber, insbesondere, soweit damit eine Gefahr für die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung einhergeht. Das Bundesministerium für Gesundheit verfolgt das Ziel, das bestehende Spannungsverhältnis zwischen einer ausgeprägten Renditeorientierung und den ihr übergeordneten Versorgungszielen, insbesondere einer am medizinischen Bedarf orientierten und wirtschaftlichen gesundheitlichen Versorgung, aufzulösen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit, für eine kommende Gesetzesinitiative weitere Regelungen zur Regulierung insbesondere von investorenbetriebenen MVZ vorzulegen.

160. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Stand der Ausarbeitung der Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften, und beabsichtigt sie, diese Änderung dem Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen (www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/global/who/internationales-pandemieabkommen.html#:~:text=Internationale%20Bekämpfung%20von%20Infektionskrankheiten&text=Weltgesundheitsversammlung%20im%20Mai%202022%20beschlossen,im%20Mai%202024%20erstellt%20werden.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. September 2023**

Die Bundesregierung nimmt vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an den Verhandlungen zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) teil. Aktuelle Basis der Verhandlungen sind eingereichte Änderungsvorschläge. Diese sind öffentlich einsehbar unter: apps.who.int/gb/wgih/pdf_files/wgih1/WGIHR_Submissions-en.pdf.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften sind als Vorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach Artikel 21 und Artikel 22 der Verfassung der WHO nach Annahme durch die Weltgesundheitsversammlung (WHA) für die Vertragsstaaten rechtlich bindend und bedürfen keiner ergänzenden Ratifizierung.

Soweit durch eine Änderung der IGV auch eine Anpassung der nationalen rechtlichen Umsetzung erforderlich sein sollte (insbesondere des IGV-Durchführungsgesetzes), hat dies durch Änderung der betroffenen Regelungen zu erfolgen (einschließlich Parlamentsbeteiligung).

Unabhängig hiervon kann jeder Staat grundsätzlich Änderungen der IGV ablehnen oder Vorbehalte gegen bestimmte Aspekte geltend machen. Die nach Artikel 22 der Satzung der WHO vorgesehene Frist für die Ablehnung einer Änderung oder für Vorbehalte zu einer Änderung beträgt zehn Monate, gerechnet von dem Tag, an dem der WHO-Generaldirektor die Annahme einer Änderung durch die Gesundheitsversammlung notifiziert.

161. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie hoch war die finanzielle Förderung, die Global Health Hub Germany (GHHG) seit seiner Gründung im Jahr 2019 von der Bundesregierung erhalten hat (bitte nach Jahren und Beträgen aufschlüsseln), und bezieht nach Kenntnis der Bundesregierung Global Health Hub Germany weitere Mittel aus anderen Quellen (www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/global/internationale-kooperationen/ghg.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 8. September 2023**

Die Bundesregierung fördert den vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) initiierten Global Health Hub Germany (GHHG) seit seiner Gründung im Jahr 2019. Die finanzielle Förderung umfasste in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils 1 Mio. Euro pro Jahr aus dem Haushalt des BMG. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und fördert den GHHG nicht institutionell, hat den GHHG jedoch seit seiner Gründung über ausgewählte Maßnahmen mit entwicklungspolitischem Bezug, insbesondere Dialogveranstaltungen, im Gesamtwert von 306.460 Euro unterstützt. Der GHHG erhält nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus keine weiteren Mittel.

162. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Strukturen und Einrichtungen in den Städten und Kommunen zu unterstützen, die sich für die Prävention von Schlaganfällen sowie die Begleitung von betroffenen Personen und deren Angehörigen einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. September 2023

Länder und Kommunen sind für die Förderung von Aufbau und Aufrechterhaltung von Strukturen zur Krankheitsprävention auf Landes- und kommunaler Ebene zuständig. Maßnahmen speziell zur Prävention von Schlaganfällen auf Ebene von Städten und Kommunen werden seitens der Bundesregierung daher nicht gefördert. Jedoch engagiert sich die Bundesregierung vielfältig mit übergreifenden Maßnahmen im Bereich der Prävention von nicht übertragbaren Krankheiten und deren Risikofaktoren, beispielsweise mit Förderschwerpunkten im Bereich Bewegungsförderung und Prävention von Übergewicht bei Kindern.

Hinsichtlich der Begleitung von Betroffenen und Angehörigen besteht die Möglichkeit der projektbezogenen und zeitlich begrenzten Förderung der Selbsthilfe. Diese ist in § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Demnach fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einem festgelegten Verzeichnis von Krankheitsbildern zum Ziel gesetzt haben. Ebenso werden Selbsthilfekontaktstellen unterstützt. Entsprechende Anträge sind bei den Krankenkassen zu stellen. Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel treffen die gesetzliche Krankenkasse und ihre Verbände auf der Grundlage des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), in dem die Grundsätze für die Umsetzung der Förderung der Selbsthilfe nach § 20h SGB V beschrieben werden. Dieser Leitfaden kann auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes unter www.gkv-spitzenverband.de abgerufen werden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, im Rahmen von zeitlich und inhaltlich begrenzten Projekten Zuwendungen als Zuschüsse zur Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und zur Förderung von Maßnahmen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung behinderter Menschen zu vergeben. Der zentrale Aspekt dieser Projektförderung ist die Unterstützung insbesondere bundesweiter innovativer Modellprojekte sowie die Förderung zu aktuellen Fragen der Weiterentwicklung der Selbsthilfegruppen, -kontaktstellen und -organisationen.

163. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wann genau in diesem Jahr wird das Gutachten zur Regionalkomponente des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs durch den Wissenschaftlichen Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs veröffentlicht werden (auf www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/risikostrukturausgleich/wissenschaftlicher-beirat ist von 2023 die Rede), und ist der Bundesregierung bereits bekannt, ob sich nach dieser Evaluation die Regionalkomponente bewährt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. September 2023**

Die regionalen Merkmale sind im Risikostrukturausgleich (RSA) erstmals für das Jahr 2021 umgesetzt worden. Nach § 266 Absatz 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind im Jahr 2023 durch den Wissenschaftlichen Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs beim Bundesamt für Soziale Sicherung deren Wirkungen als Risikomerkmale im RSA zu untersuchen. Es ist daher erst mit Abschluss des Jahres 2023 mit der Vorlage des Gutachtens zu rechnen. Die Veröffentlichung folgt voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2024. Der Bundesregierung sind bisher keine Inhalte bzw. Ergebnisse des in der Erstellung befindlichen Gutachtens bekannt.

164. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Stimmt die Bundesregierung angesichts ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/8043 meiner Auffassung zu, dass die bisher von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Frühwarnung vor Medikamentenengpässen entgegen den Beteuerungen des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach nicht ausreichend sind, um effektiv bereits diesen Winter für eine ausreichende Sicherung der Arzneimittelverfügbarkeit zu sorgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 8. September 2023**

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (ALBVVG) vom 19. Juli 2023 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Erkennung von drohenden versorgungsrelevanten Lieferengpässen bei Arzneimitteln beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geschaffen. Das Frühwarnsystem befindet sich derzeit im Aufbau.

Der beim BfArM im Jahr 2020 eingerichtete Beirat für Lieferengpässe beobachtet und bewertet bereits jetzt kontinuierlich die Versorgungslage mit Arzneimitteln. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung der Bundesoberbehörden bei der Bewertung der Versorgungsrelevanz eines Arzneimittels unter Berücksichtigung möglicher bestehender Thera-

piealternativen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation.

Um Versorgungsproblemen mit Antibiotika und anderen wichtigen Arzneimitteln für Kinder für die Infektionssaison im Herbst/Winter 2023/2024 entgegenzuwirken, hat das BfArM in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Dringlichkeitsliste erstellt. Eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen wird derzeit geprüft und mit den beteiligten Akteuren erörtert, um eine angemessene Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten.

165. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hat das Robert Koch-Institut nach Kenntnis der Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt in der Corona-Krise die 2G-Regelung den Landesregierungen als konkrete Eindämmungsmaßnahme empfohlen, oder wurde das Robert Koch-Institut in diesem Zusammenhang um Empfehlung seitens einer oder mehrerer Landesregierungen gebeten, und wenn ja, wo können konkrete Schriftstücke der Empfehlungen an die Landesregierungen eingesehen werden (bitte die Fundstelle im Internet mitteilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2023**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Robert Koch-Institut (RKI) der Fachöffentlichkeit während der COVID-19-Pandemie Empfehlungen im Rahmen der Aktualisierung der Control-COVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/2022 gegeben hat (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-09-22.pdf?__blob=publicationFile). Die Strategie zielte darauf ab, das Übertragungsgeschehen innerhalb der Bevölkerung zu begrenzen.

Die 2G-Maßnahmen (also Zutritt nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen) wurden vom RKI darin ab einem zunehmendem Infektionsgeschehen (Stufe 2) bei Zusammenkünften in Innenräumen, in Bars, Clubs und bei Gesang in Innenräumen, bei Zusammenkünften im Innenbereich von über 100 Personen und Großveranstaltungen im Innen- und Außenbereich empfohlen. Weitere Schutzkonzepte und eine Reduktion der Personenzahlen sowie gegebenenfalls Verbote wurden ebenfalls benannt.

Die Control-COVID-Strategie wurde mit dem Auftreten der Omikron-Variante im Dezember 2021 nochmals ergänzt (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-12-21.pdf?__blob=publicationFile).

Die RKI-Dokumente zu COVID-19 wurden im Rahmen der Routine-Austausche mit der Arbeitsgemeinschaft Infektionsschutz der Arbeitsgemeinschaften der Obersten Landesgesundheitsbehörden vorgestellt. Die Umsetzung der Empfehlungen oblag nach dem 5. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes den Ländern.

166. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Erkenntnisse über Probleme beim Kostenausgleich durch gesetzliche Krankenkassen für gestiegene Personalkosten bei Pflegediensten (vgl. www.bnn.de/karlsruhe/pfintzal/kein-kostenausgleich-fuer-gestiegene-personalkosten-pflegedienstleister-aus-pfintzal-kritisiert-aok-krankenkasse-scharf) liegen der Bundesregierung vor, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass derartige Refinanzierungsprobleme der Personalkosten nicht durch die angekündigte Erhöhung des sog. Pflege-Mindestlohns weiter verschärft werden (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article247168236/Pflege-Mindestlohn-soll-stiegen-um-bis-zu-14-Prozent.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. September 2023

Über die außerklinische Intensivpflege einschließlich deren Vergütung und Abrechnung schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit den Leistungserbringern. Dabei kann durch die Krankenkassen eine Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich zurückgewiesen werden. Da in der außerklinischen Intensivpflege nur besonders qualifizierte Pflegefachpersonen zum Einsatz kommen, ist davon auszugehen, dass die Höhe der Vergütung jeweils oberhalb des geltenden Mindestlohns liegt und der Einfluss von Erhöhungen des Mindestlohns auf die Refinanzierung dieser Leistungen gering ist. Auf die konkrete Vergütungshöhe bzw. die Vertragsverhandlungen kann das Bundesministerium für Gesundheit keinen Einfluss nehmen.

Auch im Bereich der häuslichen Krankenpflege (HKP) ist mit entsprechenden Regelungen sichergestellt, dass ambulante Pflegedienste die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen beziehungsweise im Fall nicht tarifgebundener Einrichtungen die Bezahlung von Gehältern, die dem sogenannten regional üblichen Entlohnungsniveau entsprechen, über entsprechende Vergütungssätze refinanzieren können. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist auch eine darüberhinausgehende Vergütung möglich. Seit dem 1. Juli 2023 werden auch die Vergütungen in der HKP von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich verhandelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

167. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie viele Binnenschiffer oder Nautiker haben sich bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) auf die Online-Anzeige www.bav.bund.de/SharedDocs/StellenangeboteEBV/20232051_0002.html?nn=2767428 beworben bzw. wurden eingestellt, insbesondere, um schifffahrtspolizeiliche Aufgaben übernehmen zu können, die dann die Leichtigkeit und Sicherheit für die Binnenschifffahrt in der Verkehrslenkung gewährleisten, und wie lange ist die Ausbildungs- bzw. Einarbeitungszeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. September 2023

Für die erwähnte Stellenausschreibung läuft die Bewerbungsfrist erst am 22. September 2023 ab. Die endgültige Anzahl von Bewerbungen liegt daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Nach der Einstellung auf den ausgeschriebenen Dienstposten beträgt die Einarbeitungszeit ca. zwei Monate. Eine Ausbildung zur Binnenschifferin bzw. Binnenschiffer dauert in der Regel drei Jahre.

168. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Brandgefahren und Herausforderungen, die beim Löschen von Bränden von E-Autos und von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ausgehen, die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, insbesondere § 1.21 „Sondertransporte“, dahingehend zu evaluieren, ob die aktuelle Regelung nach Auffassung der Bundesregierung noch zielführend ist, und falls die Bundesregierung angesichts der Brandgefahren und Herausforderungen beim Löschen von Elektrofahrzeugen (angesichts der Geschehnisse auf der Fremantle Highway) Anpassungen erwägt, welche sind dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. September 2023

Die Regelungen aus § 1.21 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung kommen zur Anwendung, wenn ein Fahrzeug nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder dessen Bau, Ausrüstung und Besatzung nicht den Vorschriften entspricht. Bei dem Transport von Kraftfahrzeugen, auch von solchen mit Elektroantrieb, handelt es sich nicht um einen Sondertransport, sondern um die Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN). E-Autos – sowie Fahrzeuge mit anderen Antrieben – gelten als

Gefahrgut, dessen Beförderung bei Einhaltung bestimmter Bedingungen von der Anwendung der Gefahrgutvorschriften freigestellt ist.

Die technischen Anforderungen an Binnenschiffe sind in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung geregelt und richten sich nach dem Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN). Sowohl ES-TRIN als auch ADN werden regelmäßig überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

169. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über wie viele einsatzbereite bzw. nicht einsatzbereite Fahrzeuge wird die S-Bahn Stuttgart voraussichtlich nach Beendigung der Stammstreckensperrung verfügen, und sollten nicht alle Fahrzeuge einsatzbereit sein, was sind dann die jeweiligen Gründe dafür (z.B. „noch auszutauschende Radsätze“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. September 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DBAG) wird die S-Bahn Stuttgart nach Beendigung der Stammstreckensperrung über 204 Fahrzeuge verfügen. Davon werden voraussichtlich 25 Fahrzeuge aufgrund der Prototypenentwicklung für ETCS/Redesign, von Unfallinstandsetzung und Radsatztausch temporär nicht zur Verfügung stehen. Einsatzbereit sind somit 179 Fahrzeuge.

170. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Werkstatt der S-Bahn Stuttgart in Plochingen räumlich und personell dem gestiegenen Instandhaltungsbedarf auch im Hinblick auf eine vorbeugende Wartung gewachsen, und können die S-Bahnen im Falle von Störungen auf der Stammstrecke nach deren Wiedereröffnung uneingeschränkt die Panoramabahn als Umleitungsstrecke nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. September 2023

Nach Auskunft der DB AG ist die Werkstatt in Plochingen räumlich und personell so ausgestattet, dass sie die für die Leistungserbringung der S-Bahn Stuttgart notwendigen Plan- und Außerplanarbeiten regelwerkskonform im notwendigen Umfang durchführen kann.

Grundsätzlich nutzt die S-Bahn Stuttgart die Panoramabahn als Umleitungsstrecke während Störungen auf der Stammstrecke. Dies wird auch nach Wiederinbetriebnahme der Stammstrecke möglich sein und bei Bedarf erfolgen.

171. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wurden Gespräche geführt zwischen dem Bundesminister für Digitales und Verkehr sowie dem für die Grundsatzabteilung im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zuständigen Staatssekretär und dem Parlamentarischen Staatssekretär einerseits und dem Abteilungsleiter der Grundsatzabteilung im BMDV andererseits über eine mögliche Vermischung von Privatem und Dienstlichem in Bezug auf die Vergabe von Fördermitteln an den Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband (DWV), an das in der Presse genannte Unternehmen der Wasserstoffwirtschaft (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verkehrsministerium-abteilungsleiter-stimmt-e-foerderung-fuer-freund-zu/29304680.html), eine Vergabe von Aufträgen an das Institut der TU Hamburg, an dem der Abteilungsleiter der Grundsatzabteilung im BMDV als Dozent tätig ist, und über mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Patenten im Bereich der Brennstoffzelle, und wenn ja, wann und mit welcher Zielsetzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. September 2023

Zu der in der Frage genannten Berichterstattung verschiedener Medien gab es am 16. August 2023 ein Telefonat zwischen dem Bundesminister Dr. Volker Wissing und dem Abteilungsleiter für Grundsatzangelegenheiten. In diesem teilte Letzterer dem Bundesminister mit, dass er beabsichtige, sich gegen die Berichterstattung juristisch zur Wehr zu setzen.

Der Staatssekretär Hartmut Höppner hält als für die Abteilung G zuständiger Staatssekretär regelmäßig Rücksprachen mit dem Abteilungsleiter; diese werden aber thematisch nicht erfasst und zugeordnet. Mit der fachlich zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärin hat kein Gespräch hierzu stattgefunden.

172. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Vorhaben des Bedarfsplans Straße hat die Bundesregierung seit dem 1. März 2023 eine Baufreigabe erteilt, und mit welchen Baukosten rechnet die Bundesregierung für die zum Bau freigegebenen Vorhaben aktuell (bitte projektbezogen die letzte Kostenfortschreibung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. September 2023**

Die seit dem 1. März 2023 für den Bau freigegebenen Maßnahmen und deren Kosten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Straße	Maßnahme	Kosten Bund Mio. Euro
Bayern	B 16	Ortsumgehung Hausen	16,4
Bayern	B 533	Ortsumgehung Auerbach	50,7
Hessen	B 62	Ortsumgehung Eckelshausen	33,8

173. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenveranschlagung im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 3 (B206 westlich Wittenborn bis B206 westlich Weede) in Schleswig-Holstein ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. September 2023**

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 waren die Abschnitte 3 (zwischen der B 206 westlich Wittenborn–B 206 westlich Weede) und 4 (Wittenborn–A 7) gemeinsam mit Gesamtkosten in Höhe von 343,9 Mio. Euro (Kostenschätzung, Stand 1. Januar 2014) veranschlagt worden. Nach Abschluss des laufenden Planänderungsverfahrens werden die Planungen überarbeitet und die Projektkosten aktualisiert.

174. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 1 der Autobahn (A) 39 (Lüneburg Nord–östlich Lüneburg) ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. September 2023**

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 wurden für den Abschnitt 1 der A 39 (Lüneburg Nord–östlich Lüneburg) Kosten

in Höhe von 136 Mio. Euro (135,5 Mio. Euro; Stand: Vorentwurf vom 18. April 2011, hochgerechnet auf den 1. Januar 2014) ermittelt.

Im Rahmen einer ersten Kostenfortschreibung wurden Kosten in Höhe von 161,2 Mio. Euro (Stand Kostenberechnung: 15. August 2019) ermittelt.

Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden die Planungen überarbeitet und die Projektkosten aktualisiert.

175. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD) Wie viele tödliche Unfälle mit sogenannten E-Scootern gab es seit dem Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung am 15. Juni 2019 und – soweit der Bundesregierung bekannt – davor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. September 2023

Für die Jahre vor 2020 liegen der Bundesregierung keine auswertbaren Zahlen zu Unfällen von E-Scootern vor, da diese in der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik erst ab 2020 als eigene Verkehrsbeteiligungsart erfasst werden. In den Jahren 2020 und 2021 wurden jeweils fünf Personen bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen getötet, im Jahr 2022 waren es 11 Personen. In den Monaten Januar bis Mai 2023 wurden fünf Personen bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen getötet.

176. Abgeordneter **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU) Worin sind die Kostensteigerungen der Die Autobahn GmbH des Bundes im Verwaltungsbereich von 900Mio. Euro auf knapp 2Mrd. Euro begründet, und wie rechtfertigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr jene Ausgaben, die zu Verringerungen der Mittel für den Straßenbau führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. September 2023

Der in der Frage genannte anfängliche Kostenansatz der Autobahn GmbH des Bundes in Höhe von 900Mio. Euro kann vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) nicht nachvollzogen werden.

Für das Jahr 2021, das erste Betriebsjahr der Gesellschaft, sah der seinerzeitige Regierungsentwurf für den Haushalt 2021 bereits 1,367Mrd.Euro im Haushaltstitel 682 12 „Betrieb und Verkehr, Planungsleistungen und Verwaltung der Autobahn GmbH des Bundes“ vor. Dieser Ansatz entsprach im Wesentlichen dem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2016 ermittelten Erfüllungsaufwand in Höhe von 632 Mio. Euro zuzüglich der bereits vor 2021 durch den Bund getragenen Kosten für den Betriebsdienst auf Bundesautobahnen in Höhe von rund 730 Mio Euro. Der Ansatz von 1,367 Mrd. Euro wurde für 2021 noch um 400 Mio. Euro auf 1,766 Mrd. Euro erhöht. Diese Erhö-

hung erteilte der Haushaltsgesetzgeber zur Verstärkung der Planungsleistungen und hier insbesondere für die Aufgaben im Zuge der Brückenmodernisierung. Für 2022 betrug der Ansatz in diesem Haushaltstitel 2,245 Mrd. Euro, für 2023 2,3 Mrd. Euro. Der höhere Finanzbedarf der Autobahn GmbH des Bundes resultierte u. a. aus allgemeinen Preissteigerungen, höheren Betriebsdienstaufwendungen, Mehrkosten für Planung und Bauaufsicht von Bundesautobahnen durch höhere Investitionen sowie gesetzliche Vorgaben.

Verwaltungsausgaben der Autobahn GmbH des Bundes, die zu Verringerungen der Investitionsmittel für den Straßenbau der Gesellschaft geführt haben sollen, sind dem BMDV nicht bekannt. Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldung der Autobahn GmbH des Bundes standen der Gesellschaft immer ausreichend Mittel für notwendige Investitionen in die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung zur Verfügung. Gleichwohl sind zur angemessenen Erhaltung und Modernisierung des Bestandsnetzes erhebliche Anstrengungen erforderlich, die in den kommenden Jahren einen deutlichen Anstieg der Investitionslinie bedingen. Der Haushaltstitel 682 12 ermöglicht der Autobahn GmbH, u. a. durch eigenes Personal bzw. beauftragte Planungsleistungen notwendige Straßenbauinvestitionen planerisch vorzubereiten und umzusetzen. Daher stehen Ausgaben im Haushaltstitel 682 12 nicht in Konkurrenz zu den notwendigen Straßenbauinvestitionen, sondern ermöglichen diese erst.

177. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) An welchen Autobahnabschnitten, die von oder mithilfe von NS-Zwangsarbeitern gebaut wurden, gibt es Gedenktafeln, die daran erinnern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. September 2023

Standorte von Gedenktafeln für die beim Bau von Autobahnen eingesetzten NS-Zwangsarbeiter sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ob abseits der Fahrbahnen ggf. Gedenktafeln angebracht sind, ist der Autobahn GmbH des Bundes aufgrund der früheren Auftragsverwaltung der Länder nicht bekannt.

178. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Wurde die von einer trilateralen Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in Auftrag gegebene Aktualisierung der 3RX-Studie unter Einbeziehung einer aktuellen Datenbasis und neuer Nutzenkomponenten – wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 158 auf Bundestagsdrucksache 20/3356 in Aussicht gestellt – „Anfang 2023“ abgeschlossen, und, wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen, insbesondere im Hinblick auf die im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehene Ausbaustrecke Grenze D/NL–Kaldenkirchen–Viersen–Rheydt–Odenkirchen (Projektnummer: 2-025-V01) und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der unterstellten Ausbauten in den Niederlanden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 6. September 2023**

Die Aktualisierung der Machbarkeitsstudie zum Vorhaben Rhein-Ruhr-Rail-Connection (3RX) Düsseldorf–Antwerpen wurde am 9. Mai 2023 abgeschlossen. Die Aktualisierung umfasst u. a. aktuelle Kostenansätze sowie die Betrachtung weiterer Nutzen, etwa die des Personenverkehrs zwischen Düsseldorf und Eindhoven.

Im Ergebnis erreicht das Gesamtvorhaben ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 0,71 bei unterstellten Investitionskosten von 662,34 Mio. Euro. Der deutsche Teil „ABS Kaldenkirchen–Viersen–Rheydt-Odenkirchen“ erreicht demnach bei Realisierung des Gesamtvorhabens ein NKV von 1,03 bei unterstellten Investitionskosten von 174,29 Mio. Euro.

Voraussetzung für die Realisierung des deutschen Abschnitts ist eine vorherige Einigung mit Belgien und den Niederlanden. Die Wirtschaftlichkeit im deutschen Abschnitt wird nur erreicht, wenn das gesamte Vorhaben 3RX realisiert wird und sich damit der internationale Güterverkehrsnutzen (ca. zwei Drittel des Nutzens im deutschen Abschnitt) entfaltet.

Bisher konnte trotz diverser Bemühungen keine trilaterale Einigung gefunden werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Studienergebnisse sowie der Bewertung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (hier NKV 2,0 im deutschen Abschnitt) ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, die Planungsaufnahme der „ABS Kaldenkirchen–Viersen–Rheydt-Odenkirchen“ anzustoßen, sobald eine trilaterale Einigung zur Planung des Gesamtvorhabens 3RX geschlossen wird.

179. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, auf die Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau von Radschnellwegen an Bundesstraßen zu verzichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. September 2023**

Für den Bau von Radwegen an Bundesstraßen sieht der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vor, unter bestimmten Umständen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten. Hintergrund der Regelung ist, dass Radwege an Bundesstraßen selbst Teil der Bundesstraße sind. Radschnellwege werden hingegen vom Bund weder geplant noch gebaut. Planung und Bau dieser Radschnellwege obliegen je nach landesrechtlicher Festlegung den Ländern oder Gemeinden. Ob auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, müsste das jeweilige Land entscheiden.

180. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wie lautet der aktuelle Planungsstand für die Autobahnbrücke bzw. Überführung Ferberberg/Ferberberg (Ort: Aachen-Laurensberg) mit der aktuellen Traglastnutzung IV, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Reparatur bzw. auf einen Neubau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. September 2023

Aktuell sind keine Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen für das Bauwerk Ferberberg (BW-Nr. 5102 514) geplant. Bei dem Bauwerk handelt es sich um ein Überführungsbauwerk im Zuge der A 4 zwischen den Anschlussstellen Aachen-Laurensberg und Aachen-Zentrum. Das Bauwerk wurde 1970 mit einer planmäßigen Tragfähigkeit entsprechend der Brückenklasse 30 nach DIN 1072 errichtet und hat zurzeit eine Zustandsnote von 2,5.

181. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wie lautet der aktuelle Planungsstand für die Autobahnbrücke Aachen-Broichweiden (5a)/Aachen-Broichweiden Erweiterung West (Ort: Broichweiden) mit der aktuellen Traglastnutzung IV, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Reparatur bzw. auf einen Neubau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. September 2023

Das Bauwerk AS Aachen-Broichweiden (BW-Nr. 5103 727) wurde inzwischen rückgebaut. Der Ersatzneubau (BW-Nr. 5103 767) befindet sich in der Ausführung. Die Autobahn GmbH des Bundes geht derzeit davon aus, dass das neue Bauwerk Ende 2023 unter Verkehr genommen werden kann. Die Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus zwischen dem AK Aachen und der AS Broichweiden ist für Frühjahr 2025 vorgesehen.

182. Abgeordnete
Marlene Schönberger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-B8 OU Künzing, BY-B11 Deggendorf–Grafing, A3 AK Deggendorf–AS Hengersberg, A3 Hengersberg (B533)–AS Aicha vorm Wald und BY-B533 OU Auerbach aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Deggendorf nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 erhöht, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. September 2023**

Bei nachfolgend aufgeführten Straßenbauprojekten des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 haben sich die Kostenstände nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 wie folgt verändert:

- A 3 AK Deggendorf–AS Hengersberg, aktuelle Kosten: 307,2 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 202,6 Mio. Euro).
- B 533 OU Auerbach, aktuelle Kosten: 50,7 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 25,5 Mio. Euro).

Die Kostensteigerungen basieren im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

Die von Ihnen angefragten, aber hier nicht aufgelisteten Projekte befinden sich entweder nachrangig im „Weiteren Bedarf“ oder noch in einer frühen Planungsphase, so dass noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt ist.

183. Abgeordnete **Marlene Schönberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte B 20 OU Gumpersdorf, B388 OU Brombach und A94 AK München-Ost–AK Pocking im Landkreis Rottal-Inn aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Veränderung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. September 2023**

Die von Ihnen angefragten Projekte befinden sich entweder nachrangig im „Weiteren Bedarf“ oder noch in einer frühen Planungsphase, so dass noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt ist.

184. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU)
- Welche 28 Termine mit Bezug zur Digitalpolitik hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing seit dem 20. April 2023 wahrgenommen (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. September 2023**

Datum	Termin
24.04.2023	Gespräch mit Dieter Härthe, Senat der Wirtschaft
25.04.2023	Pressekonferenz zur Digitalstrategie der Bundesregierung

Datum	Termin
25.04.2023	Teilnahme am Netzpolitischen Forum des eco – Verband der Internetwirtschaft
25.04.2023	Keynote auf der Wirtschaftskonferenz des Wirtschaftsforums der SPD
28.04.2023	Bilaterales Gespräch mit Margrethe Vestager, Vizepräsidentin der EU-Kommission und Kommissarin für Wettbewerb
29.04.2023	Teilnahme am G7-Treffen der Digitalminister
29.04.2023	Bilaterales Gespräch mit dem japanischen Minister Takeaki Matsumoto
30.04.2023	Bilaterales Gespräch mit dem indischen Minister Ashwini Vaishnaw
30.04.2023	Bilaterales Gespräch mit dem japanischen Minister Tarō Kōno
30.04.2023	Besuch der Tech-Messe in Gunma
03.05.2023	Gespräch mit BREKO-Präsidium
03.05.2023	Aufnahme Welt-Podcast „OK, KI“
08.05.2023	Rede bei der Bundestagung der Kreishandwerkerschaften
09.05.2023	Rede beim Verlag C.H.BECK oHG
10.05.2023	Rede beim Kongress Neues Bauen
11.05.2023	Eröffnungsk keynote bei der ULA-Führungskräfte-tagung 2023
11.05.2023	Rede beim Runden Tisch zu GSM-R
12.05.2023	Bilaterales Gespräch mit Vera Jourova, Vizepräsidentin der EU-Kommission
15.05.2023	Förderbescheidübergabe Nationale Initiative zur Transformation in die Datenökonomie (NITD)
17.05.2023	Besuch des Industrieparks Schwarze Pumpe
17.05.2023	Gespräch mit Ramona Pop; Vorstandin Verbraucherzentrale Bundesverband
23.05.2023	Keynote auf dem ZVEI-Jahreskongress
31.05.2023	Förderbescheidübergabe Nordwestraum Level4 – Projekt zum autonomen ÖPNV in Berlin
31.05.2023	Gespräch mit Dr. Alexander von Preen, Präsident des HDE
02.06.2023	Teilnahme am Rat der Europäischen Union, Treffen der Telekommunikationsminister
02.06.2023	Bilaterales Gespräch mit Carmen Artigas, Staatssekretärin für Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Spanien
02.06.2023	Bilaterales Gespräch mit Alexandra van Huffelen, Ministerin für Digitalisierung, Niederlande
02.06.2023	Bilaterales Gespräch mit Pawel Lewandowski, Undersecretar für Digitales Polen
06.06.2023	Bühnengespräch mit Markus Beckedahl auf der re:publica
21.06.2023	Gespräch mit Marianne Janik, Vorsitzende der Geschäftsführung, Microsoft Deutschland
22.06.2023	Teilnahme am D-16-Digitalministertreffen

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

185. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die im Artikel „Elektromobilität: THG-Quote: Wie der Klimabonus für E-Autos zum Betrug einlädt“ auf dem Nachrichtenportal „ThePioneer“ (www.thepioneer.de/originals/others/articles/thg-quote-wie-der-klimabonus-fuer-e-autos-zum-betrueginlaedt) dargestellten möglichen Betrugsanfälligkeiten bei THG-Zertifikaten, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit der THG-Quote auszuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 4. September 2023**

Die Bundesregierung ist sich der im in der Frage genannten Artikel beschriebenen Problematik bewusst und prüft bereits, wie diese Probleme schnellstmöglich behoben werden können.

Ungeachtet dessen teilt die Bundesregierung die in dem Artikel geäußerten Zweifel am Instrument der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) nicht.

186. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Ist der Bundesregierung die Studie bekannt, nach der Mineralwasser 1,5-mal so viel CO₂ freisetzt wie der Flugverkehr in Deutschland, und welche politischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen (exxpress.at/studie-mineralwasser-erzeugt-mehr-co2-als-der-gesamte-flugverkehr-in-deutschland/#:~:text=Wie%20eine%20Studie%20zeigt%2C%20wird%20beim%20Konsum%20von,tap%E2%80%9D%20bereits%20im%20Jahr%202020%20in%20Auftrag%20gegeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 6. September 2023**

Die genannte Studie trifft keine Aussage zum CO₂-Ausstoß des Flugverkehrs in Deutschland. Vielmehr vergleicht die Studie den CO₂-Fußabdruck von Flaschenwasser (Mineralwasser) inklusive u. a. Abfüllung, Herstellung, Transport und Entsorgung der Flaschen mit dem CO₂-Fußabdruck von Leitungswasser und kommt zu dem Ergebnis, dass Leitungswasser umwelt- und klimafreundlicher ist. Der Bundesregierung ist diese Bilanz bekannt.

187. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wie wurden die Mittel von 2 Mio. Euro im Titel „Reparieren statt Wegwerfen“ des Bundeshaushalts für 2023 bisher verausgabt (bitte aufschlüsseln, welche Mittel für welche konkreten Zwecke an wen und auf welchem Wege – zum Beispiel über bestimmte Förderrichtlinien oder Institutionen wie die Stiftung Ehrenamt in Neustrelitz – abgeflossen oder zumindest gebunden sind), und falls bisher keine Mittel abflossen bzw. gebunden wurden, wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Haushaltsmittel noch 2023 dem geplanten Zweck, das Reparieren statt Wegwerfen zu fördern, zugutekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 6. September 2023

Die Mittel für 2023 sind bisher noch nicht verausgabt oder gebunden, da zunächst entsprechende Vorarbeiten erforderlich waren. Den gegenwärtigen Planungen entsprechend geht die Bundesregierung von einer Verausgabung im Jahr 2023 für ein Förderprojekt eines Verbandes sowie im Rahmen einer Förderrichtlinie zur Förderung von Reparatur-Initiativen und Selbsthilfe-Werkstätten zur Unterstützung von Reparaturmaßnahmen aus.

188. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass durch die Verkürzung der Meldefrist für die Einreichung von Treibhausgasminderungsquoten (THG-Quoten) keine neu zugelassenen Elektrofahrzeuge in Deutschland von der Geltendmachung der THG-Quote ausgeschlossen werden, und welche positiven Effekte ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für dieses Förderinstrument durch das Vorziehen der Meldefrist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 8. September 2023

Mit der am 29. Juli 2023 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen erfolgen neben der Umsetzung der Maßnahme 21 des Masterplans Ladeinfrastruktur II auch einige Anpassungen im Vollzug zur Anrechnung von Strom auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Demnach können Strommengen für batterieelektrische Fahrzeuge, die aus Ladungen im privaten Bereich stammen, nunmehr vom 1. Januar bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Umweltbundesamt gemeldet werden. Dabei wird pauschal die durchschnittliche Verbrauchsmenge für das gesamte Jahr bescheinigt. Die Fristverkürzung auf Mitte November dient dazu, die Bearbeitung zu beschleunigen und so eine schnellere Ausstellung der Bescheinigungen zu ermöglichen, was Unternehmen im Quotenhandel mit der Mineralölwirtschaft und letztlich den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommt. Strommengen aus

Neufahrzeugen, die kurz vor Jahresende zugelassen werden, können wenige Wochen später ab dem 1. Januar und dann jedes Jahr beim Umweltbundesamt gemeldet werden.

189. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Zahlen liegen der Bunderegierung über die in Deutschland erstmalig auf dem Markt bereitgestellten Luftballons für die Jahre 2018 bis 2023 vor, auf deren Grundlage die Abgabensätze des Einwegkunststofffonds beruhen sollen, und wie werden diese Zahlen auf Plausibilität und Validität geprüft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. September 2023**

Die Abgabensätze des Einwegkunststofffonds werden gemäß § 14 Absatz 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz festgelegt. Die Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) liegt derzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor (Bundestagsdrucksache 20/8128). Die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ermittlung der Abgabensätze wurden durch ein breit angelegtes Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes mit dem Titel „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung) gelegt.

Die dort ermittelten Marktdaten für Luftballons sind das Ergebnis einer umfangreichen Recherche der Forschungsnehmer und beziehen sich auf Erkenntnisse aus den Jahren 2021 und 2022. Hiernach wurde eine Stückzahl von in Deutschland in Verkehr gebrachten Luftballons von jährlich 337,9 Millionen ermittelt.

Die Ergebnisse wurden auf Basis von Branchenberichten (Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V.), Hintergrundwissen aus Fachgesprächen, einer Internetrecherche bei relevanten Herstellern sowie Statistiken zur Bevölkerung und zum Verbraucherverhalten von den Forschungsnehmern auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

190. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche Forschungsprojekte erhielten eine Zusage für eine Förderung in der zweiten Förderphase der Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung im Rahmenprogramm Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (bitte nach jährlichem Volumen aufschlüsseln), und welche Gewichtung hatten jeweils die einzelnen fachlichen Auswahlkriterien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Jens Brandenburg** vom 4. September 2023

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung im Rahmenprogramm Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften wurden sieben Verbände für die zweite Förderphase ausgewählt. Vier von ihnen wurden bereits bewilligt. Es handelt sich um folgende Verbände:

Verbund	Laufzeit	Bewilligungssumme 2023 (in Euro)	Bewilligungssumme 2024 (in Euro)	Bewilligungssumme 2025 (in Euro)
Medienerbe. Das mediale Erbe der DDR	01.07.2023 bis 30.06.2025	159.000	316.000	577.386
DDR-Psych. DDR-Vergangenheit und psychische Gesundheit	01.08.2023 bis 31.07.2025	221.000	307.000	668.535
MythErz. Zwischen Bildungsmythen und Gegenerzählungen	01.09.2023 bis 31.08.2025	136.000	380.000	1.131.296
Erbe89. Das umstrittene Erbe von 1989	01.10.2023 bis 30.06.2025	42.000	180.000	379.334

Da für die verbleibenden drei Verbände das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden.

Die bei der Auswahl der zu fördernden Verbände maßgeblichen Kriterien ergeben sich aus der Förderrichtlinie vom 26. Mai 2017. Diese Kriterien, zu denen insbesondere die wissenschaftliche Qualität, der zu erwartende Beitrag zur strukturellen Stärkung der DDR-Forschung und die Qualität des Transfer- und Verwertungskonzeptes zählen, wurden bei der Bewertung der Förderwürdigkeit gleichwertig berücksichtigt. Grundlage hierfür waren die von den Verbänden vorgelegten Berichte zur ersten Förderphase sowie die Vorhabenskizzen für die zweite Förderphase.

191. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die KI-Strategie von 2018 und deren Fortschreibung von 2020 ressortübergreifend zu aktualisieren, und wenn ja, inwiefern und bis wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 6. September 2023**

Die Bundesregierung fokussiert sich aktuell auf die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung (KI-Strategie). Die bisher für die Umsetzung der KI-Strategie bereitgestellten Mittel laufen noch bis Ende 2025. Wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart und angesichts der jüngsten technologischen Entwicklungen, arbeitet die Bundesregierung gleichzeitig an einer Nachjustierung der Schwerpunkte im Bereich KI, auch in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

192. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Befindet sich die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger aktuell mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bezüglich der Höhe der Zinssätze des KfW-Studienkredites in Verhandlungen, und falls ja, welches Ergebnis strebt die Bundesministerin an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. September 2023**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt den Studienkredit aus eigenen Mitteln bereit. Die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen des als Eigenmittelprogramm der KfW konzipierten Studienkredites obliegt grundsätzlich der KfW. Von Seiten der Bundesregierung wird die Zinsentwicklung beobachtet und es besteht zu den aktuellen Entwicklungen ein Austausch mit der KfW. Ziel des Austausches ist es zu eruieren, ob tragbare Möglichkeiten bestehen, zu dauerhaft niedrigeren Zinsen beim KfW-Studienkredit zu gelangen.

193. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wann ist voraussichtlich mit einem Ergebnis bezüglich der Verhandlungen zwischen der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bezüglich der Höhe der Zinssätze des KfW-Studienkredites zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. September 2023**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt den Studienkredit aus eigenen Mitteln bereit. Die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen des als Eigenmittelprogramm der KfW konzipierten Studienkredites obliegt grundsätzlich der KfW. Von Seiten der Bundesregierung wird die Zinsentwicklung beobachtet und es besteht zu den aktuellen Entwicklungen ein Austausch mit der KfW. Ziel des Austausches ist es zu eruieren, ob tragbare Möglichkeiten bestehen, zu dauerhaft niedrigeren Zinsen beim KfW-Studienkredit zu gelangen. Ein zeitnaher Abschluss der Gespräche wird angestrebt.

194. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Ist für die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger die angekündigte strukturelle BAföG-Reform durch die Einigung bei der Kindergrundsicherung abgeschlossen (twitter.com/starkwatzinger/status/1697174945367801949), und wenn ja, wann plant die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgeschriebenen Vorhaben mit BAföG-Bezug, wie z. B. die Einführung einer Studienstarthilfe, den erleichterten Studienfachwechsel und die regelmäßige Anhebung der Bedarfssätze, umzusetzen (vgl. S. 98 im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 8. September 2023**

Mit der Einführung eines direkten Auszahlungsanspruchs des Garantiebetrags im Rahmen der Kindergrundsicherung soll ein wesentlicher Baustein der individuellen Ausbildungsfinanzierung verwirklicht werden, der jungen Menschen in Studium oder schulischer beruflicher Ausbildung elternunabhängig zur Verfügung stehen wird.

Dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kommt daneben weiterhin eine zentrale Rolle bei der Ausbildungsfinanzierung zu.

Mit dem 27. und dem 28. BAföG-Änderungsgesetz wurden im Jahr 2022 bereits wichtige Reformvorhaben im BAföG umgesetzt. Dazu gehören insbesondere eine deutliche Ausweitung des Berechtigtenkreises durch die erhöhten Freibeträge, die Anhebung der Bedarfssätze und des Wohnzuschlags, die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von BAföG, die Vereinfachung der elektronischen Antragstellung durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses und die Etablierung eines Nothilfemechanismus für den Fall erheblicher Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten.

Zu weiteren Reforminhalten im BAföG sind die Abstimmungen in der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

195. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Auf welche Höhen belaufen sich die Mittel, die seit 2022 aus dem Bundeshaushalt für Budgethilfen, Maßnahmen oder Projekte in Ruanda ausgegeben wurden (bitte einzeln und unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels sowie ggf. des jeweiligen Projektstitels und der durchführenden Institutionen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 8. September 2023**

Es wird auf die Anlage verwiesen.*

Die Bundesregierung fördert zudem durch das Auswärtige Amt flexible Regionalprojekte humanitärer Partnerorganisationen wie von WFP, UNHCR, IOM, WHO, IKRK, Nichtregierungsorganisationen, die auch Maßnahmen in Ruanda einschließen.

196. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Auf welche Höhen belaufen sich die Mittel, die nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 aus dem Haushalt der Europäischen Union oder dem Europäischen Entwicklungsfonds für Budgethilfen, Maßnahmen oder Projekte in Ruanda ausgegeben wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 8. September 2023**

Detailauskünfte zu Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union können auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter euaideexplorer.ec.europa.eu/index_en abgerufen werden.

197. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Finanziert die Bundesregierung in Kamerun die Entstehung eines neuen Memorandum of Understanding, das den Zugang des indigenen Volkes der Baka zu ihrem angestammten Land in und um die Schutzgebiete regeln soll (wenn ja, bitte die Zuwendungen nach Programmen inklusive bengo und TNS Fonds, Höhe und Empfängern aufschlüsseln)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8261 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 5. September 2023

Deutschland begleitet über die Technische Zusammenarbeit (TZ) der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und in Kooperation mit dem World Wide Fund for Nature (WWF Kamerun) eine Vereinbarung zwischen dem kamerunischen Ministerium für Forst und Fauna und den Baka-Gemeinschaften, die an die Nationalparks Lobeke, Nki und Boumba Bek angrenzen und in der Vereinigung Sangui Buma Kpode (ASBABUK) zusammengeschlossen sind.

ASBABUK erhielt die Unterstützung in Form einer Beratung in Höhe von insgesamt 8.028.500 CFA-Francs (12.257 Euro), davon 2.373.500 CFA-Francs (3.623 Euro) im Jahr 2022 (TZ-Modul: Programm zur Unterstützung der Komponenten Wald und Umwelt – ProFE) und 5.625.000 CFA-Francs (8.589 Euro) im Jahr 2023 (TZ-Modul: Förderung von Wald, Umwelt und Klima – ProFEC).

198. Abgeordnete **Janine Wissler** (DIE LINKE.)
- Wie hoch waren zum Stichtag 30. Juni 2023 die umwandlungsfähigen FZ-Forderungen (Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit des Bundes) gegenüber den für die deutsche Schuldenumwandlungsfazität infrage kommenden 21 Ländern (bitte nach Ländern auflisten), und auf welcher rechtlichen Grundlage ergibt sich dabei ggf. eine Diskrepanz zwischen dem gesamten FZ-Forderungsbestand gegenüber qualifizierten Ländern und dem umwandlungsfähigen Teil?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 5. September 2023

Zum Stichtag 30. Juni 2023 kamen folgende 15 Staaten für eine Schuldenumwandlung infrage:

Staat	Höhe der umwandlungsfähigen Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit (in Mio. Euro; exklusive Zinsen)
Ägypten	942,86
Côte d'Ivoire	141,06
El Salvador	62,65
Honduras	45,63
Indonesien	326,70
Kamerun	17,26
Kenia	140,12
Kirgisistan	47,81
Mongolei	81,69
Nicaragua	26,83
Nigeria	10,50
Pakistan	78,48
Tunesien	107,71
Ukraine	22,24
Usbekistan	99,87

Eine Differenz zwischen der Höhe der Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und den umwandlungsfähigen Forderungen kann sich daraus ergeben, dass für Schuldenumwandlungen lediglich vollständig ausgezahlte Kredite herangezogen werden. Grundlage hierfür ist das zwischen den Ressorts vereinbarte Modalitätenpapier für Schuldenumwandlungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

199. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, die Umwandlungsverordnung nach § 250 des Baugesetzbuches zur Bildung von Wohnungseigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten, die sogenannte Umwandlungsbremse, welche nach bisheriger Regelung am 31. Dezember 2025 auslaufen würde, zu verlängern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 5. September 2023

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Novellierung des Baugesetzbuches einschließlich der Entfristung der Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes vor. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bereitet gegenwärtig einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Baugesetzbuches vor. Dabei werden auch die Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes erörtert.

200. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele und welche der im Herbst 2022 vom Bündnis bezahlbarer Wohnraum vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen, um den Neubau anzukurbeln, hat die Bundesregierung inzwischen umgesetzt (www.daserste.ndr.de/panorama/archiv/2023/Zu-wenige-Neubauten-zu-hohe-Mieten-Wer-traegt-die-Schuld,kampfumwohnraum106.html; bitte die 28 wichtigsten Einzelmaßnahmen, die umgesetzt wurden, angeben), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ein großer Anteil des Neubaus auch im Bereich des bezahlbaren und des sozialen Wohnens errichtet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 7. September 2023

Die Bündnis-Maßnahmen des Maßnahmenpakets für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive, das am 12. Oktober 2022 im Bündnis bezahlbarer Wohnraum vereinbart worden ist, sind mehrheitlich umge-

setzt oder in weitreichender Bearbeitung. Ein Schwerpunkt der Umsetzung lag vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Herausforderungen im ersten Jahr auf dem Themenfeld 5 „öffentliche Förderung und investive Impulse“ und der Finanzierung von Investitionen in den Wohnungsbau. Hier sind beispielhaft insbesondere die Aufstockung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau inklusive der Einführung des Teilprogramms „Junges Wohnen“, der Start einer Wohneigentumsförderung für Familien (WEF), die Einführung von steuerlichen Anreizen durch die Anhebung der linearen Abschreibung und die Einführung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau, die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum und des barrierefreien Umbaus von Wohnungen sowie die Sicherung der Städtebauförderung auf hohem Niveau zu nennen.

Insbesondere die ansteigenden Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau führen in Kombination mit der Kofinanzierung der Länder dazu, dass Fördermittel in historischer Höhe für die Schaffung von sozialem und bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus zielt das Maßnahmenpaket in Gänze auf die Bezahlbarkeit von Wohnen ab – sei es durch Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, zur Begrenzung von Baukosten oder für eine nachhaltige Bodenpolitik.

201. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Bundesländer bei der organisatorischen Umsetzung des neuen „Wohngeld-Plus“ zu unterstützen, damit es nicht zu Wartezeiten von bis zu sechs Monaten wie in Berlin (www.morgenpost.de/berlin/article239229727/wohngeld-plus-antrag-berlin-warten-beantragen-bearbeitungszeit.html) oder gar bis zu einem Jahr wie in München (www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-wohngeld-plus-mieten-1.5774159) kommt, und sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, auch die notwendigen Finanzen zur Umsetzung eines Gesetzes den Ländern und Kommunen zur Verfügung zu stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 7. September 2023**

Die Bundesländer führen das Wohngeldgesetz (WoGG) im Auftrag des Bundes aus und sind daher für die Einrichtung, personelle Ausstattung und Organisation der Wohngeldbehörden zuständig (Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Dies umfasst insbesondere auch die mit der Umsetzung einer Aufgabe zusammenhängenden finanziellen Implikationen.

Die Umsetzung der Reform mit einer Erweiterung des Empfängerkreises auf 2 Millionen Haushalte hat die Wohngeldbehörden vor große Herausforderungen gestellt. Bundesweit gibt es in Deutschland aktuell fast 1.300 Wohngeldbehörden. Die Situation in den einzelnen Wohngeldbehörden unterscheidet sich auch innerhalb eines Bundeslandes im Hinblick auf die Personalausstattung und Arbeitsbelastung.

Der Bund hat Änderungen des Verfahrens der Antragsbearbeitung in das Wohngeld-Plus-Gesetz aufgenommen, die die Verwaltung entlasten und den Auszahlungsprozess verkürzen sollen, z. B. beschleunigte vorläufige Zahlung des Wohngeldes gemäß § 26a WoGG (als „Kann“-Regelung) oder die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 24 Monate (als „Kann“-Regelung).

Zudem hat der Bund den Wohngeldbehörden über die Länder die Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) zur Verfügung gestellt, zuletzt aktualisiert im Juli 2023. Hierin werden Erleichterungen in der Antragsbearbeitung eingeräumt, die in den Fällen zur Anwendung kommen können, in denen ein geregeltes Bearbeiten der Wohngeldanträge, etwa durch hohe Antragszahlen, eingeschränkt ist.

Auch die Digitalisierung wird maßgeblich zur Vereinfachung des Wohngeldverfahrens beitragen. Derzeit wird die Antragstellung von Wohngeld im Rahmen des OZG-Prozesses digitalisiert. Hierbei sind mit Schleswig-Holstein als umsetzendes Land zwölf Länder beteiligt. Die restlichen vier Länder haben eigene Lösungen entwickelt. Bis Ende des Jahres 2023 wird die Produktivsetzung von rolloutfähigen Diensten abgeschlossen sein. Bereits jetzt ist es in vielen Wohngeldbehörden möglich, den Antrag online zu stellen:

202. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Baukindergeld wurden vom 1. Januar 2018 bis Ende 2022 gestellt, und wie viele Familien konnten gefördert werden (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 7. September 2023

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden im Programm „Baukindergeld“ insgesamt 427.050 Anträge gestellt, davon konnten 334.879 bewilligt werden. Die Aufschlüsselung nach Jahren kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligungen
2018	56.435	–*
2018	128.782	104.601
2019	124.731	104.416
2020	82.183	82.589**
2021	34.919	43.273**

* Im Jahr 2019 enthalten.

** Enthält Bewilligungen aus Förderanträgen des vierten Quartals des Vorjahres.

Die Anzahl der Förderungen entspricht jeweils der Anzahl der geförderten Familien.

Im Schnitt lagen im Programm „Baukindergeld“ bei circa einem Viertel der Anträge die Fördervoraussetzungen nicht vor beziehungsweise es erfolgten Storni aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Mehrfachanträge, Aufgabe der Selbstnutzung des Wohneigentums).

203. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Aussage der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz, dass der Neubau von Einfamilienhäusern „ökonomisch und ökologisch unsinnig“ sei, und wie wirkt sich diese Einschätzung ggf. auf die Baupolitik der Bundesregierung aus (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/bauen-einfamilienhaeuser-oekologie-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. September 2023**

Gemeinden entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Art der Bebauung von neu ausgewiesenem oder vorhandenem Baugrund. Es gibt Kommunen, die sich dafür entschieden haben, künftig Einfamilienhäuser nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung der Stärkung der Innenentwicklung und damit einhergehend der Reduzierung des Flächenverbrauchs, Revitalisierung von vorhandenen Gebäuden, Vermeidung von Leerständen und für klimafreundliche Städte und Gemeinden, und fördert diese insbesondere im Rahmen der Städtebauförderung. Es ist grundsätzlich sinnvoll, beispielweise zunächst das Potenzial für Umbau, Aufstockung oder Sanierung von bestehenden Gebäuden zu untersuchen, bevor zugunsten des Abrisses und der Errichtung eines Neubaus für Wohnzwecke entschieden wird.

Neben Klimaaspekten sowie dem Ziel, im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, stehen hierbei städtebauliche Aspekte im Vordergrund.

Seit dem 1. Juni 2023 unterstützt das Bundesbauministerium Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum. Das Programm, für das bis zu 350 Mio. Euro bereitstehen, richtet sich an Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Die Förderung erfolgt mittels zinsverbilligter KfW-Kredite. Um die zielgerichtete Unterstützung von Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum weiter zu verbessern, sollen die Förderbedingungen des Programms „Wohneigentum für Familien“ angepasst werden.

Überdies unterscheidet die Bundesregierung in den Förderprogrammen zur Neubauförderung nicht hinsichtlich der gewählten Bebauungsform, allerdings wird ein ambitioniertes Energieeffizienzniveau für den Neubau zugrunde gelegt.

204. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Inwieweit wird sich der Bund an den Kosten der Wärmeplanung für die Kommunen bzw. die Verwaltung aufgrund des Entwurfs eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, namentlich für die Durchführung der Wärmeplanung, die Beteiligung der Akteure vor Ort, die Bereitstellung von Daten sowie durch die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes, beteiligen, und falls der Bund nicht beabsichtigt, sich an der Finanzierung zu beteiligen, wie sollte die Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel aus Sicht der Bundesregierung erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 5. September 2023**

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist für die Erreichung der Klimaschutzziele ein zentraler Baustein. Zur Unterstützung der Wärmeplanung sind im Regierungsentwurf 2024 des Klima- und Transformationsfonds für die Jahre 2024 bis 2028 insgesamt 500 Mio. Euro vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung der Förderung wird derzeit erarbeitet.

Aktuell fördert die Bundesregierung die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative. Bis zum 31. Dezember 2023 können Antragsberechtigte eine Förderquote von bis zu 90 Prozent, finanzschwache Kommunen sogar eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Wärmeplans beantragen.

205. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Förderung mit Baukindergeld gab es in den Jahren 2021 und 2022 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 4. September 2023**

In den Jahren 2021 und 2022 wurden im Programm „Baukindergeld“ insgesamt 117.102 Anträge gestellt, davon 82.183 im Jahr 2021 und 34.919 im Jahr 2022.

Die Aufschlüsselung nach Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	2021	2022
Baden-Württemberg	12.098	5.622
Bayern	9.922	6.449
Berlin	1.423	588
Brandenburg	3.923	1.697
Bremen	597	164
Hamburg	811	261
Hessen	6.013	2.371
Mecklenburg-Vorpommern	1.954	737

Niedersachsen	10.154	3.516
Nordrhein-Westfalen	16.643	5.713
Rheinland-Pfalz	4.987	1.987
Saarland	1.191	351
Sachsen	4.476	2.393
Sachsen-Anhalt	2.545	1.107
Schleswig-Holstein	3.204	971
Thüringen	2.232	992
Summe	82.183	34.919

Das Bundesbauministerium unterstützt seit dem 1. Juni 2023 Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum. Das Programm, für das bis zu 350 Mio. Euro bereitstehen, richtet sich an Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Die Förderung erfolgt mittels zinsverbilligter KfW-Kredite.

Der Abruf wird eng gemonitort, um die Förderbedingungen so attraktiv wie möglich zu gestalten. Anpassungen der Förderbedingungen werden zurzeit geprüft mit dem Ziel, die Zahl der Anträge zu erhöhen und so mehr Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum zielgerichtet zu unterstützen.

206. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Haushalte sowie öffentliche Einrichtungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren bundesweit durch Anlagen des geothermischen Nahwärmenetzes (Geothermie-Anlage) mit Erdwärme versorgt (bitte die jüngsten Zahlen getrennt nach Ein- oder Mehrfamilienhäusern, Krankenhäusern, Schulen oder Gewerbebetrieben sowie für die Gemeinde Gertsried ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 8. September 2023**

Der Bundesregierung liegen die gewünschten Daten zu Anlagen des geothermischen Nahwärmenetzes (Geothermie-Anlage) nicht vor.

207. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, die Anpassung der Förderkonditionen bei ihrem Programm „Wohneigentum für Familien“ durchzuführen, und wie werden die neuen Programmbedingungen ausgestaltet sein (bitte die Änderungen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. September 2023**

Die Förderbedingungen des Programms Wohneigentum für Familien (KfW 300) sollen mit dem Ziel angepasst werden, die Zahl der Anträge zu erhöhen und so mehr Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum zielgerichtet zu unterstützen.

Derzeit werden Art und Umfang der Anpassungen aller Förderkriterien geprüft; eine Festlegung ist noch nicht erfolgt. Die Umsetzung soll noch im Jahr 2023 erfolgen.

208. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wurde das Förderprogramm „Wohneigentum für Familien (WEF)“ seit Beginn am 1. Juni 2023 bis zum 31. August 2023 abgerufen (bitte konkrete Aufschlüsselung der Antragszahlen und positiven Förderbescheide inklusive der Angabe der damit erfolgten Mittelbindung des Programms, der Haushaltsgrößen, der durchschnittlichen Jahreseinkommen der geförderten Haushalte und der durchschnittlichen Höhe der zinsverbilligten Kredite vernehmen), und wie sollen die vom Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Dr. Rolf Böisinger angekündigten Änderungen der Förderrichtlinie gestaltet sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. September 2023**

Die vollständigen statistischen Daten zu einem Fördermonat im Programm Wohneigentum für Familien liegen dem BMWSB erst Mitte des Folgemonats vor. Die statistischen Daten für den Monat August liegen damit zum Zeitpunkt dieser Beantwortung noch nicht vollständig vor.

In den Monaten Juni und Juli 2023 wurden insgesamt 104 Anträge gestellt und davon 99 bewilligt. Im August (aus Erfassungsgründen einschließlich 1. September 2023) wurden weitere 113 Bewilligungen ausgesprochen.

Die Mittelbindung für die Monate Juni bis August 2023 lag bei rund 8,6 Mio. Euro.

Den Bewilligungen der Monate Juni und Juli 2023 lagen folgende Förderwerte zugrunde; zu den Einkommen werden die Daten standardisiert erhoben und sind dementsprechend durch Zuordnung zu Einkommensklassen dargestellt:

Haushaltsgröße:

Familie mit einem Kind	26
Familie mit zwei Kindern	50
Familien mit drei Kindern	21
Familien mit vier Kindern	2
gesamt	99

Einkommensklassen (zu versteuerndes Einkommen):

bis 30.000 Euro	18
30.001 bis 40.000 Euro	15
40.001 bis 50.000 Euro	23
50.001 bis 60.000 Euro	29
60.001 bis 70.000 Euro	12
70.001 bis 80.000 Euro	2
gesamt	99

Durchschnittliche Kredithöhe pro Förderung:

Juni 2023: 158.000 Euro

Juli 2023: 165.000 Euro

Die Förderbedingungen des Programms Wohneigentum für Familien sollen mit dem Ziel angepasst werden, Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum passgenauer zu unterstützen.

Daher werden derzeit Art und Umfang der Anpassungen aller Förderkriterien geprüft; eine Festlegung im Rahmen der zu ändernden Förderrichtlinie ist noch nicht erfolgt. Die Umsetzung soll noch im Jahr 2023 erfolgen.

Berlin, den 8. September 2023

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2022	2301 896 11 - FZZ	Maßnahmen zur Unterstützung der Dezentralisierung und Guten Regierungsführung - LODA III	KfW	2.493.963,77
2022	2301 896 11 - FZZ	Begleitmaßnahme zu Übertragungsleitung Ruanda - Burundi	KfW	542.288,80
2022	2301 896 11 - FZZ	Maßnahmen zur Unterstützung des Umwelt- und Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (FONERWA)	KfW	932.053,60
2022	2301 896 11 - FZZ	Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung (LODA)	KfW	77.086,79
2022	2301 896 11 - FZZ	Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung - Technische und Berufliche Ausbildung (TVET) III	KfW	376.466,00
2022	2301 896 11 - FZZ	Unterstützung der sozialen Sicherung II	KfW	10.000.000,00
2022	2301 896 11 - FZZ	Reform des Öffentlichen Finanzwesens II	KfW	3.000.000,00
2022	2301 896 11 - FZZ	Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung	KfW	31.238,59
2022	2301 896 11 - FZZ	Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung - Technische und Berufliche Ausbildung (TVET) II	KfW	2.536.979,84
2022	2301 896 11 - FZZ	Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung - Technische und Berufliche Ausbildung (TVET)	KfW	82.430,00
2022	2301 896 11 - FZZ	Programm zur Verbesserung der Energieversorgung in der Region der Großen Seen, Übertragungsleitung Ruanda – DR Kongo	KfW	830.696,73
2022	2301 896 11 - FZZ	Übertragungsleitung Ruanda-Burundi	KfW	1.439.160,70
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung - Förderung der beruflichen Bildung IV	KfW	11.000,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Förderung wachstums- und exportorientierter KMU einschließlich Einrichtung einer Kreditgarantiefazilität	KfW	98.300,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Begleitmaßnahme: Förderung wachstums- und exportorientierter KMU einschl. Einrichtung einer Kreditgarantiefazilität	KfW	10.925,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Programm zur Verbesserung der Energieversorgung in der Region der Großen Seen, Übertragungsleitung Ruanda- Kongo (DR)	KfW	19.764,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Nachhaltige Stadtentwicklung in Ruanda - Green City Kigali	KfW	348.054,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Unterstützung der NDC Umsetzung in Ruanda	KfW	21.023,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: IKT Fazilität	KfW	4.729,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Nachhaltige Stadtentwicklung in Ruanda - Phase III	KfW	19.264,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Schutz der Energie-Infrastruktur vor den Folgen des Klimawandels	KfW	5.650,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Digitalisierung und Unterstützung der dezentralen Verwaltungen	KfW	4.810,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Unterstützung der sozialen Sicherung	KfW	28.272,00
2022	2301 896 11 – FZZ	SBF: Korbfinanzierung für inklusive armutsorientierte Infrastruktur in Ruanda	KfW	16.547,00
2022	2301 896 03 - TZ	Qualifizierung für die wirtschaftliche Transformation	GIZ	21.363,65
2022	2301 896 03 - TZ	Unterstützung des Aufbaus des ruandischen pharmazeutischen und biotechnologischen Sektors	GIZ	70.094,50
2022	2301 896 03 - TZ	Kapazitätsentwicklung für die Umsetzung der ruandischen nationalen Klimabeiträge (NDCs)	GIZ	153.519,39
2022	2301 896 03 - TZ	Unterstützung einer nachhaltigen Abfall- und Kreislaufwirtschaft in Ruanda	GIZ	150.277,03
2022	2301 896 03 - TZ	Studien- und Fachkräftefonds	GIZ	1.638.650,74
2022	2301 896 03 - TZ	Wirtschafts- und Investitionspolitik II	GIZ	994.775,60

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2022	2301 896 03 - TZ	Digitale Lösungen für nachhaltige Entwicklung (Digitalzentrum) II	GIZ	3.816.046,67
2022	2301 896 03 - TZ	Unterstützung der Dezentralisierung als Beitrag zur guten Regierungsführung	GIZ	1.749.467,65
2022	2301 896 03 - TZ	Prävention sexueller und genderbasierter Gewalt	GIZ	901.491,30
2022	2301 896 03 - TZ	Digitale Lösungen für nachhaltige Entwicklung	GIZ	3.258,34
2022	2301 896 03 - TZ	Unterstützung der Dezentralisierung als Beitrag zur guten Regierungsführung	GIZ	397.522,33
2022	2301 896 03 - TZ	Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung	GIZ	5.832.000,14
2022	2301 896 03 - TZ	Wirtschafts- und Investitionspolitik	GIZ	177.704,28
2022	2301 896 03 - TZ	Studien- und Fachkräftefonds	GIZ	92.286,17
2022	2310 687 01 - IKU	Sekretariatsfunktion für die Task Force "Access to Climate Finance" in Ruanda	WRI - World Resources Institute	75.000,00
2022	2310 896 32 - SI Geflüchtete/ Aufnahmeländer	Wirtschaftliche Inklusion von Flüchtlingen in Ruanda durch Förderung von Beschäftigung und Unternehmertum	GIZ	2.832.320,24
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Partner Afrika-Projekt zwischen Naturland e.V. und der Rwanda Organic Agricultural Movement	SEQUA	120.000,00
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Partner Afrika-Projekt im Rahmen der SI zwischen dem Internationalen Bund e.V. und berufsbildenden Einrichtungen und Verbänden im Holzsektor in Ruanda	SEQUA	450.000,00
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Partner Afrika Projekt der HWK Koblenz in Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz und Rwanda Polytechnique	SEQUA	580.000,00
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Partner Afrika-Projekt im Rahmen der SI Beschäftigung zw. BiWe und ausgewählten Berufsbildungseinrichtungen	SEQUA	550.000,00
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Partner Afrika-Projekt im Rahmen der Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung zwischen dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V. und der ICT Chamber in Ruanda	SEQUA	454.000,00
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Kompetenzentwicklung und Beschäftigungsförderung von Jugendlichen in Ruanda	Engagement Global	233.338,00
2022	2310 896 34 - SI Beschäftigung	Jobpartnerschaften und Mittelstandsförderung in Ruanda	GIZ	6.700.000,08
2022	2302 687 01 - Partn. Wirtschaft	Förderung der Berufsbildungspartnerschaft zwischen Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. und berufsbildenden Einrichtungen von SOS in Ruanda	SEQUA	349.500,00
2022	2302 687 76 - Priv. Träger	Verbesserung des Gesundheitssystems durch Aufbau von Strukturen zur Verhinderung der invalidisierenden und lebensbedrohenden chronischen Osteomyelitis bei Kindern	Engagement Global	60.000,00
2022	2302 687 76 - Priv. Träger	Verbesserung des Zugangs zu inklusiven, frühkindlichen Förderangeboten	Engagement Global	258.673,00
2022	2302 687 76 - Priv. Träger	Ausbau des Zugangs zu Trinkwasser und integrierte Förderung von Sanitärversorgung und positivem Hygieneverhalten im ländlichen Ruanda	Engagement Global	162.500,00

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2022	2302 687 76 - Priv. Träger	Quality Care! Stärkung von alternativer Betreuung und Schutz für vulnerable Kinder in Ruanda durch integrierten gemeindebasierten Ansatz	Engagement Global	153.993,75
2022	2302 687 76 - Priv. Träger	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen in Kigali/ Ruanda	Engagement Global	162.474,00
2022	2302 687 76 - Priv. Träger	Förderung von partizipativen Praktiken zur Bekämpfung von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in Ruanda	Engagement Global	90.000,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Qualitätsverbesserung der Berufsausbildung in der Diözese Shyogwe	Evangelische Zentralstelle	216.003,50
2022	2302 896 04 - Kirchen	Projekt mit Jugendlichen zu verantwortungsvollem Umgang mit Sexualität und Förderung von positiver Maskulinität, Fortführung	Evangelische Zentralstelle	105.003,50
2022	2302 896 04 - Kirchen	Förderung von psychologischer und sozialer Heilung sowie von Versöhnung und Frieden, 3. Phase	Evangelische Zentralstelle	134.207,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Sozio-ökonomische Stärkung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Diözese Ruhengeri durch inklusive gleichberechtigte berufliche Bildung	Katholische Zentralstelle	120.000,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Unterstützung in der Lehrkräfteausbildung in der Fakultät für Erziehungswissenschaften	Katholische Zentralstelle	26.520,25
2022	2302 896 04 - Kirchen	Unterstützung der Kinder von im informellen Sektor arbeitenden Müttern in Kigali	Katholische Zentralstelle	46.200,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Kapazitätsentwicklung für die Umsetzung von gemeindebasierten Entwicklungsprogrammen, Folgevertrag	Evangelische Zentralstelle	42.087,06
2022	2302 896 04 - Kirchen	Qualifizierung eines Netzwerkes in ziviler Konfliktbearbeitung und Friedensarbeit, Fortführung	Evangelische Zentralstelle	49.948,64
2022	2302 896 04 - Kirchen	Ausbildung von Fachkräften und Beratung in Traumabearbeitung, Fortführung	Evangelische Zentralstelle	205.462,35
2022	2302 896 04 - Kirchen	Förderung der ländlichen Entwicklung in der Diözese Nyundu	Katholische Zentralstelle	100.200,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Beitrag zu einer Verbesserung des Einkommens der kleinbäuerlichen Familien in der Diözese Ruhengeri	Katholische Zentralstelle	85.050,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Verbesserte Wasser- und Sanitärversorgung sowie Hygieneerziehung in der Diözese Ruhengeri	Katholische Zentralstelle	76.000,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Einbeziehung der Jugendlichen in der Region Kivu See in einen umfassenden Prozess der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung	Katholische Zentralstelle	88.850,00
2022	2302 896 04 - Kirchen	Qualifizierung der handwerklichen und universitären Ausbildung	Evangelische Zentralstelle	35.543,46

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2022	2302 896 04 – Kirchen	Projekt mit Jugendlichen zu verantwortungsvollem Umgang mit Sexualität und Förderung von positiver Maskulinität, Fortführung	Evangelische Zentralstelle	24.603,50
2022	2302 896 04 – Kirchen	Neubau Fakultätsgebäude für Architektur und Grüne Technologien	Evangelische Zentralstelle	70.128,82
2022	2302 896 04 – Kirchen	Förderung der Friedens- und Versöhnungsfähigkeit der Pfarrgemeinden in der Diözese Nyundu	Katholische Zentralstelle	54.000,00
2022	2302 896 04 – Kirchen	Verbesserter Zugang zu praxisorientierter Berufsausbildung in der Diözese Ruhengeri	Katholische Zentralstelle	16.300,00
2022	2302 896 04 – Kirchen	Qualifizierung der Mitarbeitenden der Partnerorganisation in ziviler Konfliktbearbeitung und Friedensarbeit	Evangelische Zentralstelle	150,00
2022	2302 896 04 – Kirchen	HIV und Aids-Arbeit in ausgewählten ländlichen Regionen -Konsolidierungsphase	Evangelische Zentralstelle	603,50
2022	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Intervention für die Stärkung der Kompetenzen von Akteuren, die zur Förderung von frühkindlichen Entwicklungsprozessen beitragen	Engagement Global	7.579,96
2022	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Verbesserter Zugang zu (SRH-)Gesundheitsdiensten und Beschäftigungsförderung für vulnerable Zielgruppen in ländlichen Gemeinden in Ruanda	Engagement Global	75.000,00
2022	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Verbesserung der sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse - mit Schwerpunkt Sparen und Gesundheit - von Menschen mit Behinderung in 5 Distrikten in Ruanda	Engagement Global	320.060,00
2022	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Qualitative und quantitative Verbesserung der medizinischen Versorgung in Distrikt Nyabihu	Engagement Global	75.000,00
2022	687 34 - Objekt 03017057	Placing children at the Heart of Peace and Security in Africa/Building Capacity to Prevent the Use of Children as Weapons of War	Dalhousie University (on behalf of The Dallaire Institute for Children, Peace and Security)/ Roméo Dallaire Child Soldiers Initiative	111.000,00
2022	0504 Titel 687 15 EN	Common stories – soundtrack of our wars	Oyoum – Kultur NeuDenken gUG	15.000,00
2022	0501 687 43	Youth Climate Dialogue Series	The Green Protector	15.000

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2022	0504 Titel 687.17 EN4	Leichtathletik	Deutscher Olymp. Sportbund	14.808,00
2023	2301 896 11 - FZZ	Unterstützung der NDC Umsetzung in Ruanda	KfW	472.000,00
2023	2301 896 11 - FZZ	Begleitmaßnahme zu Übertragungsleitung Ruanda - Burundi	KfW	122.657,20
2023	2301 896 11 - FZZ	Maßnahmen zur Unterstützung des Umwelt- und Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (FONERWA)	KfW	1.478.588,29
2023	2301 896 11 - FZZ	Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung (LODA)	KfW	287.541,08
2023	2301 896 11 - FZZ	Programm Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung - Technische und Berufliche Ausbildung (TVET) III	KfW	15.000,00
2023	2301 896 11 - FZZ	Programm Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung - Technische und Berufliche Ausbildung (TVET) II	KfW	622.171,79
2023	2301 896 11 - FZZ	Programm Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung - Technische und Berufliche Ausbildung (TVET)	KfW	242.376,77
2023	2301 896 11 - FZZ	Programm zur Verbesserung der Energieversorgung in der Region der Großen Seen, Übertragungsleitung Ruanda - Kongo (DR)	KfW	2.266.221,19
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Übertragungsleitung Ruanda - Burundi	KfW	917.734,55
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Finanzsektorentwicklung: Förderung wachstums- und exportorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Ruanda	KfW	20.588,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Programm zur Verbesserung der Energieversorgung in der Region der Großen Seen, Übertragungsleitung Ruanda- Kongo (DR)	KfW	18,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Unterstützung der NDC Umsetzung in Ruanda	KfW	5.050,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Korbfinanzierung für inklusive armutsorientierte Infrastruktur	KfW	8.911,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Klimaresilienz in Küstenstädten am Kivu-See II	KfW	20.300,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Klimaresilienz in Küstenstädten am Kivu-See III (P+)	KfW	12.220,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Präventive Sicherung von Hanglagen zur Anpassung an den Klimawandel	KfW	56.069,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Programmatische Klimafinanzierung (P+)	KfW	52.231,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Green Finance, Investment and Trade (Green FIT)	KfW	89.351,00
2023	2301 896 11 - FZZ	SBF: Grüne und gendergerechte öffentliche Räume	KfW	65.334,00
2023	2301 896 11 - FZZ	Unterstützung der sozialen Sicherung	KfW	28.272,00
2023	2301 896 03 - TZ	Qualifizierung für die wirtschaftliche Transformation	GIZ	1.359.941,94
2023	2301 896 03 - TZ	Unterstützung des Aufbaus des ruandischen pharmazeutischen und biotechnologischen Sektors	GIZ	180.674,77
2023	2301 896 03 - TZ	Kapazitätsentwicklung für die Umsetzung der ruandischen nationalen Klimabeiträge (NDCs)	GIZ	577.888,34
2023	2301 896 03 - TZ	Unterstützung einer nachhaltigen Abfall- und Kreislaufwirtschaft in Ruanda	GIZ	644.972,88
2023	2301 896 03 - TZ	Studien- und Fachkräftefonds	GIZ	794.329,83
2023	2301 896 03 - TZ	Wirtschafts- und Investitionspolitik II	GIZ	734.618,85
2023	2301 896 03 - TZ	Digitale Lösungen für nachhaltige Entwicklung (Digitalzentrum) II	GIZ	1.801.740,84
2023	2301 896 03 - TZ	Unterstützung der Dezentralisierung als Beitrag zur guten Regierungsführung	GIZ	1.425.447,43

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2023	2301 896 03 - TZ	Prävention sexueller und genderbasierter Gewalt	GIZ	468.801,15
2023	2301 896 03 - TZ	Unterstützung der Dezentralisierung als Beitrag zur guten Regierungsführung	GIZ	3.563,17
2023	2301 896 03 - TZ	Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung	GIZ	398.797,51
2023	2310 896 32 - SI Geflüchtete/ Aufnahmeländer	Wirtschaftliche Inklusion von Flüchtlingen in Ruanda durch Förderung von Beschäftigung und Unternehmertum	GIZ	860.565,04
2023	2310 896 31 - SI Agrar/Ernährungssysteme	Unterstützung bei der Implementierung der Afrikanischen Fazilität zur Produktion von Nahrungsmitteln in Krisenzeiten (African Emergency Food Production Facility - AEFPPF)	Afr. Entwicklungsbank	2.054.000,00
2023	2310 896 34 – SI Beschäftigung	Partner Afrika Projekt im Rahmen der SI zwischen dem Internationalen Bund e.V. und berufsbildenden Einrichtungen und Verbänden im Holzsektor in Ruanda	SEQUA	110.000,00
2023	2310 896 34 – SI Beschäftigung	Partner Afrika Projekt der HWK Koblenz in Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz und Ruanda Polytechnique	SEQUA	144.000,00
2023	2310 896 34 – SI Beschäftigung	Partner Afrika Projekt im Rahmen der SI Ausb. und Beschäftigung zw. BiWe und ausgewählten Berufsbildungseinrichtungen	SEQUA	386.000,00
2023	2310 896 34 – SI Beschäftigung	Partner Afrika Projekt im Rahmen der Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung zwischen dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V. und dem ICT Chamber in Ruanda	SEQUA	220.000,00
2023	2310 896 34 – SI Beschäftigung	Jobpartnerschaften und Mittelstandsförderung in Ruanda	GIZ	2.467.827,92
2023	2302 687 01 - Partn. Wirtschaft	Förderung der Berufsbildungspartnerschaft zwischen Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. und berufsbildenden Einrichtungen von SOS in Ruanda	SEQUA	267.200,00
2023	2302 687 76 - Priv. Träger	Verbesserung des Gesundheitssystems durch Aufbau von Strukturen zur Verhinderung der invalidisierenden und lebensbedrohenden chronischen Osteomyelitis bei Kindern und Jugendlichen in Ruanda	Engagement Global	26.407,50
2023	2302 687 76 - Priv. Träger	Ausbau des Zugangs zu Trinkwasser und integrierte Förderung von Sanitärversorgung und positivem Hygieneverhalten im ländlichen Ruanda	Engagement Global	23.114,52
2023	2302 896 04 - Kirchen	Einbeziehung der Jugendlichen in einen umfassenden Prozess der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung	Katholische Zentralstelle	95.000,00
2023	2302 896 04 - Kirchen	Bau von Werkstätten und Klassenräumen für inklusive und gleichberechtigte berufliche Bildung	Katholische Zentralstelle	270.000,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Qualitätsverbesserung der Berufsausbildung in der Diözese Shyogwe	Evangelische Zentralstelle	83.003,80
2023	2302 896 04 – Kirchen	Projekt mit Jugendlichen zu verantwortungsvollem Umgang mit Sexualität und Förderung von positiver Maskulinität	Evangelische Zentralstelle	95.507,60

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

Haushaltsjahr	Haushaltstitel	Bezeichnung Maßnahme	Durchführende Institution	Auszahlungsbetrag in Euro
2023	2302 896 04 – Kirchen	Förderung von psychologischer und sozialer Heilung sowie von Versöhnung und Frieden, 3. Phase	Evangelische Zentralstelle	53.507,60
2023	2302 896 04 – Kirchen	Sozio-ökonomische Stärkung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Diözese Ruhengeri durch inklusive gleichberechtigte berufliche Bildung	Katholische Zentralstelle	6.000,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Unterstützung der Kinder von im informellen Sektor arbeitenden Müttern in Kigali	Katholische Zentralstelle	30.500,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Ausbildung von Fachkräften und Beratung in Traumabearbeitung, Fortführung	Evangelische Zentralstelle	39.550,64
2023	2302 896 04 – Kirchen	Förderung der ländlichen Entwicklung in der Diözese Nyundo	Katholische Zentralstelle	41.275,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Beitrag zu einer Verbesserung des Einkommens der kleinbäuerlichen Familien in der Diözese Ruhengeri	Katholische Zentralstelle	43.000,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Verbesserte Wasser- und Sanitärversorgung sowie Hygieneerziehung in der Diözese Ruhengeri	Katholische Zentralstelle	70.000,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Förderung der Friedens- und Versöhnungsfähigkeit der Pfarrgemeinden in der Diözese Nyundo	Katholische Zentralstelle	7.100,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Einbeziehung der Jugendlichen in der Region Kivu See in einen umfassenden Prozess der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung	Katholische Zentralstelle	11.000,00
2023	2302 896 04 – Kirchen	Qualifizierung der Mitarbeitenden der Partnerorganisation in ziviler Konfliktbearbeitung und Friedensarbeit	Evangelische Zentralstelle	32.130,22
2023	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Intervention für die Stärkung der Kompetenzen von Akteuren, die zur Förderung von frühkindlichen Entwicklungsprozessen beitragen	Engagement Global	38.337,75
2023	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Verbesserter Zugang zu (SRH-)Gesundheitsdiensten und Beschäftigungsförderung für vulnerable Zielgruppen in ländlichen Gemeinden in Ruanda	Engagement Global	53.640,00
2023	2302 687 71 - Zivilges. langfr. Vorhaben	Qualitative und quantitative Verbesserung der medizinischen Versorgung in Distrikt Nyabihu	Engagement Global	104.390,05
2023	0504 Titel 687.17 EN4	Länderübergreifendes Projekt RWA/UGA - Schwimmen	Deutscher Olympischer Sportbund	69.890,00
2023	0504 Titel 687 15 EN 4	Kandt-Haus	Ruandaverein RLP	35.000,00

Anlage zu Frage 195

Tabelle: Übersicht Höhe Auszahlungen aus dem Haushalt 2022 & 2023 (BMZ & AA) für Maßnahmen in Ruanda

2023	0501 Titel 687 34 - Objekt 03017057	Placing children at the Heart of Peace and Security in Africa/Building Capacity to Prevent the Use of Children as Weapons of War	Dalhousie University (on behalf of The Dallaire Institute for Children, Peace and Security)/ Roméo Dallaire Child Soldiers Initiative	750.000,00
2023	0501 Titel 687 43	Youth active driven engagement in Climate action and Climate policy	The Green Protector	27.000
2023	0501 Titel 687 43	The Science and Policy Nexus Program in Rwanda	We Do Green / Center of Excellence in Biodiversity and Natural Resources Management (CoEB)	30.000
Gesamtsumme				78.009.628,44

